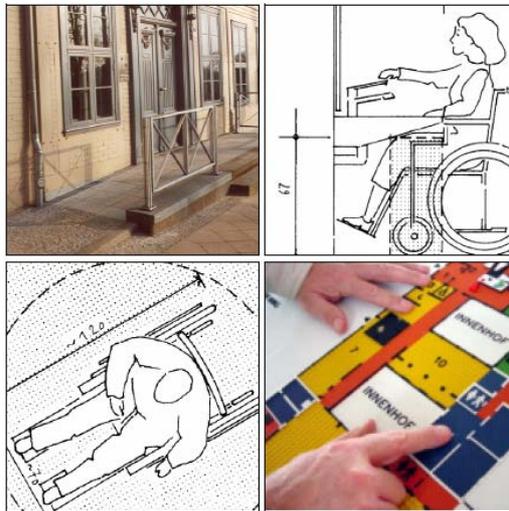


## Technische Grundsätze zum barrierefreien Bauen



### Projektbetreuung

Rachel Barthel

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

### Auftragnehmer

Dr. Hannes Weeber (Projektleitung), Axel Dörrie, Dr. Martina Buhtz, Simone Bosch  
WEEBER+PARTNER, Institut für Stadtplanung und Sozialforschung, Berlin/Stuttgart



# Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1	Notwendigkeit und Vorteile des barrierefreien Bauens	1
1.2	Grundsätze und Anforderungen der Barrierefreiheit	2
1.3	Kosten und Kostenbewertung von Barrierefreiheit	3
1.4	Ziele des Forschungsvorhabens	3
<b>2</b>	<b>Bestehende Planungsrichtlinien zum barrierefreien Bauen</b> Anforderungen, Grundlagen und Erfahrungen	<b>5</b>
2.1	Landesbauordnungen und weitere Richtlinien und Vorschriften für öffentliche Bauten in den Bundesländern	6
2.2	Planungs- und Ausführungshilfen zum barrierefreien Bauen für öffentliche Bauten	11
2.3	Behindertengleichstellungsgesetze in den Bundesländern	11
2.4	Zum Stand der Umsetzung der Vorschriften in den Bundesländern	14
<b>3</b>	<b>Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes</b> <b>und seine praktische Umsetzung</b>	<b>17</b>
3.1	Regelungen des Behindertengleichstellungsgesetzes zur Barrierefreiheit	17
3.2	Typische Bundesbaumaßnahmen und die Handlungsfelder barrierefreien Bauens	19
<b>4</b>	<b>Technische Grundsätze barrierefreien Bauens</b>	<b>23</b>
4.1	Allgemeine Grundsätze	23
4.2	Maßnahmen für einzelne Handlungsfelder des barrierefreien Bauens	25
<b>5</b>	<b>Gute Beispiele des barrierefreien Bauens</b>	<b>45</b>
5.1	Medizinhistorisches Museum (BMM) der Charité, Berlin	47
5.2	Bezirksfinanzdirektion, München	50
5.3	Fortbildungsakademie Mont-Cenis, Herne	52
5.4	Deutsches Zentrum für Altersfragen (DZA), Berlin	53
5.5	Hotel Grenzenlos, Erfurt	55
5.6	Deutsches Historisches Museum (DHM) / Zeughaus, Berlin	56
5.7	Technisches Rathaus, Ulm	57
5.8	Hauptstadtrepräsentanz Bertelsmann AG, Berlin	58
5.9	Friedhofsgebäude Rodtberg, Gießen	59
5.10	Bürgerämter Mitte und Bemerode, Hannover	61
5.11	Städtisches Dienstleistungszentrum, Düsseldorf	62
5.12	Altes Palais und Finanzministerium, Schwerin	63
5.13	Bildungswerk im Oberlinhaus gGmbH, Potsdam	64

<b>6</b>	<b>Vorschlag für den Aufbau eines Leitfadens zum barrierefreien Bauen</b>	<b>67</b>
<b>7</b>	<b>Literatur-, Abbildungs- und Tabellenverzeichnis</b>	<b>71</b>
<b>8</b>	<b>Anhang</b>	<b>75</b>
8.1	Musterbauordnung	75
8.2	Landesbauordnungen	77
8.3	Planungs- und Ausführungshilfen zum barrierefreien Bauen für öffentliche Bauten	96
8.4	Zuständigkeiten und Ansprechpartner in den Bundesländern	99
8.5	Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG)	102

# 1 Einleitung

## 1.1 Notwendigkeit und Vorteile des barrierefreien Bauens

Barrierefreies Bauen erhält eine immer größere Bedeutung, denn die Zahl der Menschen mit Behinderungen oder Mobilitätsbeeinträchtigungen steigt. Schon heute gehört fast ein Drittel der Bevölkerung im weitesten Sinne zu den sogenannten mobilitätsbeeinträchtigten Gruppen. Nach einer Prognose der Europäischen Verkehrskonferenz wird sich diese Zahl in Zukunft sogar noch leicht erhöhen, nicht zuletzt, weil die Zahl älterer Menschen zukünftig weiter stark wachsen wird.<sup>1</sup>

Vor allem behinderte und alte Menschen sind wesentliche Nutznießer baulicher Maßnahmen zur Barrierefreiheit. Für sie ist eine barrierefreie Umwelt eine wesentliche Voraussetzung am öffentlichen Leben ohne aufwändige Vorbereitungen teilzuhaben. Dem öffentlichen Hochbau kommt dabei eine besonders große Bedeutung zu.

Aber es profitieren nicht nur Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer und ältere Menschen von barrierefreien öffentlichen Räumen und Gebäuden, einem barrierefreien Wohnumfeld oder einer entsprechenden Wohnung. Vielmehr erleichtert sich das tägliche Leben auch für Familien mit Kindern, Alleinerziehende, Schwangere, Kinder, kranke und beleibte Menschen. Zugleich ist Barrierefreiheit für normale Arbeitsabläufe und die Organisation des laufenden Betriebs in den Dienststellen von Vorteil, etwa für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Kolleginnen und Kollegen aus anderen Dienststellen, die zu Arbeitsberatungen kommen und schnell und ohne Hindernisse ihr Ziel erreichen müssen, aber auch für Botengänge oder Lieferanten unterschiedlicher Art.

### *Gesetzliche Verpflichtungen*

Die Verpflichtung zu einer barrierefreien Umwelt ist dabei nicht nur gesellschaftlich geboten, sondern erwächst auch aus den gesetzlichen Regelungen. So wurde im Jahr 1994 der Artikel 3 des Grundgesetzes um den Passus "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden" ergänzt. Daraus folgt mittelbar die Aufgabe, sämtliche Lebensbereiche so zu gestalten, dass Menschen mit Behinderungen gleiche Chancen erhalten und am gesellschaftlichen Leben teilhaben können wie nicht behinderte Menschen.

Das 2002 erlassene Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen des Bundes ("Behindertengleichstellungsgesetz", im Folgenden "BGG" abgekürzt) nimmt diesen Anspruch auf und konkretisiert ihn weiter. Kernstück des Gesetzes ist die Herstellung barrierefrei gestalteter Lebensbereiche. Dabei hat der Bund in § 8 des Gesetzes die

---

1. vgl. Allgemeiner Behindertenverband Land Brandenburg e.V., et al: "Barrierefreies Bauen im Land Brandenburg", o.J.

Selbstverpflichtung übernommen, dass "zivile Neubauten sowie große zivile Um- oder Erweiterungsbauten des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ... entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden (sollen)".

## 1.2 Grundsätze und Anforderungen der Barrierefreiheit

Barrierefreiheit wird allgemein definiert als Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen.<sup>2</sup> Entsprechend der grundgesetzlichen Regelung wird angestrebt, dass Menschen mit oder ohne Behinderungen gleichermaßen Gebäude aber auch Informationsdienstleistungen selbstständig nutzen können - ohne besondere Erschwernis und ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe. Im baulichen Bereich ist dies beim Neubau mittlerweile Standard, Schwierigkeiten ergeben sich eher bei Bestandsanpassungen mit meist problematischen baulichen Rahmenbedingungen. Kompromisse sind also nötig.

Wie bereits erwähnt zielt Barrierefreiheit nicht nur auf eine kleine Gruppe von Menschen und ist auch nicht gleichzusetzen mit "rollstuhlgerecht". Vielmehr wird - auch im BGG - Barrierefreiheit als Oberbegriff verwendet. Barrieren für Seh- und Hörbehinderte, für groß- und kleinwüchsige Menschen und für Menschen mit taktilen Behinderungen sind ebenfalls einbezogen. Diese Barrieren sind nicht immer oder nicht nur baulicher Art, können es aber sein. Bei der Herstellung von Barrierefreiheit müssen also ganz unterschiedliche Arten von Behinderungen oder Beeinträchtigungen berücksichtigt werden. Daran sind die Lösungen zu orientieren. Allerdings können sich im Einzelfall Maßnahmen für einzelne Behinderungen gegenseitig ausschließen. Während etwa für Blinde und Sehbehinderte leichte Bodenerhebungen zur Orientierung zweckmäßig sein können, wirken diese für Rollstuhlfahrer oder Gehbehinderte meist als Hindernisse. Auch hierfür sind sinnvolle Lösungen zu suchen.

Abbildung 1: Barrieren stellen sich für viele Menschen, nicht nur für Rollstuhlfahrer.



2. vgl. Begründung zum BGG (Quelle: [www.behindertenbeauftragter.de](http://www.behindertenbeauftragter.de))

Für die verschiedenen Arten der Behinderungen gelten die folgenden Grundsätze beim barrierefreien Bauen:

- ▶ stufenlose Erreichbarkeit,
- ▶ ausreichende Bewegungsflächen,
- ▶ geeignete Materialien,
- ▶ adäquate Sanitärräume,
- ▶ Orientierungshilfen,
- ▶ leichte Benutzbarkeit von Bedienungseinrichtungen,
- ▶ sorgfältige Gestaltung insgesamt für eine sichere Benutzbarkeit,
- ▶ behindertengerechte PKW-Stellplätze.

In allen Fällen ist zu berücksichtigen, dass nicht nur die Besucher, sondern auch die Beschäftigten auf ein barrierefreies Gebäude angewiesen sein können.

### 1.3 Kosten und Kostenbewertung von Barrierefreiheit

Abhängig von den jeweiligen Maßnahmen können bei der Herstellung von Barrierefreiheit natürlich Mehrkosten bei Neubau und Umbau entstehen, allerdings in unterschiedlichem Umfang. Besonders kostenintensiv ist die Beseitigung oder Vermeidung von Barrieren für Rollstuhlfahrer, erfahrungsgemäß vor allem der Einbau von Aufzügen. Viele einfache Maßnahmen sind jedoch mit geringen Mehrkosten verbunden oder sogar kostenneutral, wenn sie in normale Abläufe von Renovierungs-, Erneuerungs- und Umbaumaßnahmen integriert werden.

Mehrkosten lassen sich vor allem durch eine frühe Berücksichtigung barrierefreier Merkmale in der Planung vermeiden oder erheblich reduzieren. Spätere Um- und Neuplanungen können ein Vielfaches kosten. So sind etwa im Sanitärbereich Verstärkungen in den Wänden aufgrund höherer Belastungen an Haltegriffen schon frühzeitig bei der Planung zu berücksichtigen.<sup>3</sup> In allen Fällen kommt es darauf an, die Verantwortlichen - Auftraggeber wie Planer und Ausführende - noch stärker für die entsprechenden Aspekte zu sensibilisieren und sie über die sehr unterschiedlichen Lösungsmöglichkeiten zu informieren.

### 1.4 Ziele des Forschungsvorhabens

Der vorliegende Forschungsbericht hat vor dem beschriebenen Hintergrund die Aufgabe, für Baumaßnahmen des Bundes Handlungsoptionen eines praxisorientierten Umgangs mit den Regelungen des BGG und gute, beispielhafte Lösungen dafür aufzuzeigen.

---

3. Bayerisches Staatsministerium des Innern - Oberste Baubehörde -; Bayerisches Staatsministerium für Arbeit, Sozialordnung, Frauen, Familie und Gesundheit; Bayerische Architektenkammer (Hrsg.): Barrierefreies Bauen 2: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten. München 1999, S. 43

Dazu werden zunächst die Gesetze, Vorschriften, Richtlinien und Planungshilfen der Bundesländer sowie deren Erfahrungen analysiert. Anhand immer wieder auftretender Bundesbaumaßnahmen werden dann die Anforderungen an die Gebäude hinsichtlich der Barrierefreiheit typisiert und durch gute Beispiele des barrierefreien Bauens veranschaulicht. Mögliche Handlungsoption und -vorschläge bilden den Abschluss. Sie sind das Ergebnis der Auswertung bestehender Planungsnormen und der vorgestellten Beispiele und bilden damit Grundlage für einen möglichen Leitfaden "Barrierefreies Bauen".

## 2 Bestehende Planungsrichtlinien zum barrierefreien Bauen

### Anforderungen, Grundlagen und Erfahrungen

Neben den Anforderungen aus dem BGG des Bundes gibt es auf verschiedenen Ebenen - vor allem in den Bundesländern - bereits vielfältige gesetzliche Vorschriften, Regelungen, Richtlinien und Planungshilfen zum barrierefreien Bauen. Zudem bestehen bereits seit langem Erfahrungen mit dem Thema, die auch für Bundesbaumaßnahmen nutzbar sind.

#### *Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Planungshilfen*

Die entscheidende rechtliche Basis für barrierefreies Bauen bilden die Landesbauordnungen der einzelnen Bundesländer. Sie enthalten durch ihre Orientierung an der Musterbauordnung zwar im Wesentlichen vergleichbare Regelungen, Unterschiede bestehen jedoch - auch zum Thema Barrierefreiheit - im Detail. Ergänzt werden die Regelungen in einzelnen Ländern durch weitere Verordnungen und Richtlinien, etwa Versammlungsstättenverordnungen o.ä.

In den letzten Jahren haben zudem immer mehr Bundesländer, dem Beispiel des Bundes folgend, eigene Behindertengleichstellungsgesetze verabschiedet. Analog der Verpflichtung innerhalb des BGG zum barrierefreien Bauen (§ 8) sind solche Regelungen in vielen Ländern ebenfalls aufgenommen worden und spielen damit eine immer größere Rolle.

Zur Umsetzung der rechtlichen Vorschriften bieten Ministerien, Architektenkammern, einige Kommunen und andere Institutionen Planungs- und Ausführungshilfen zum barrierefreien Bauen an. Diese haben zwar keinen unmittelbar verpflichtenden Rechtscharakter, in vielen Fällen gelten sie jedoch als wesentlicher Orientierungsmaßstab und können teilweise gar als de facto geltende Normen angesehen werden.

#### *Einschlägige Normen*

Die konkreten technischen Grundlagen und Anforderungen an das barrierefreie Bauen sind in den DIN-Normen geregelt. Wesentlich für das barrierefreie Bauen sind dabei die

- ▶ DIN 18 024-1 Barrierefreies Bauen - Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze (Januar 1998),
- ▶ DIN 18 024-2 Barrierefreies Bauen - Teil 2: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten (November 1996),
- ▶ DIN 18 025-1 Barrierefreie Wohnungen, Wohnungen für Rollstuhlbenutzer (Dezember 1992),
- ▶ DIN 18 025-2 Barrierefreie Wohnungen (Dezember 1992).

Diese Normen sind in vielen - jedoch nicht in allen - Bundesländern teilweise oder vollständig über die Landesbauordnungen rechtsverbindlich als Technische Baubestimmungen bauaufsichtsrechtlich eingeführt worden. In den anderen Ländern haben sie in der Regel den Charakter von Empfehlungen.

Für die in diesem Forschungsbericht behandelten öffentlichen Bauten des Bundes ist vorrangig die DIN 18 024-2 von Bedeutung. Zu berücksichtigen sind allerdings auch jene Normen, die ebenfalls im Sinne von Empfehlungen für barrierefreies Bauen gelten. Dazu gehören die DIN 18 041 (Hörsamkeit), die DIN 32 984 (Bodenindikatoren), die DIN 1450 (Leserlichkeit), die EN 81-70 (Aufzüge) und die DIN 32 975 (optische Kontraste).

### *Die DIN 18 030*

Bereits seit längerem wird an einer Vereinheitlichung und Vereinfachung der Normen zum barrierefreien Bauen gearbeitet. Ziel war und ist es, die einschlägigen Normen 18 024 und 18 025 (jeweils Teil 1 und 2) in einer Norm - der DIN 18 030 - zusammenzufassen. Jedoch sind die Vorbehalte und Bedenken gegenüber den teilweise als zu umfangreich geltenden Inhalten auf allen Seiten nach wie vor recht groß. Nachdem der erste Entwurf aufgrund vieler Einsprüche wieder zurückgezogen wurde, ist nun für Mitte des Jahres ein erneuter Entwurf der DIN angekündigt. Dabei handelt es sich dem Vernehmen nach um einen vollständig überarbeiteten Entwurf, der jedoch nach wie vor auf Zurückhaltung und Skepsis stößt. Es ist daher bislang nicht absehbar, wann das Verfahren für die neue DIN abgeschlossen wird und wann die Norm damit endgültig in Kraft tritt.

Aufgrund des noch unklaren Einführungstermins und der im Detail nicht abzusehenden Inhalte der neuen Norm gehen wir in diesem Forschungsbericht von den derzeitigen Regelungen aus.

## **2.1 Landesbauordnungen und weitere Richtlinien und Vorschriften für öffentliche Bauten in den Bundesländern**

Die nachfolgende Synopse zeigt, dass sich die Regelungen zum barrierefreien Bauen öffentlicher Gebäude an den entsprechenden Paragraphen der Musterbauordnung orientieren. Ausführlich sind diese Paragraphen der einzelnen Bundesländer im Anhang dokumentiert. Nicht berücksichtigt sind hier die Regelungen zur barrierefreien Erreichbarkeit von Wohnungen und die Anforderungen an die Barrierefreiheit in Wohnungen (zum Beispiel Bayerische Bauordnung Art. 46 Abs. 2).

Tabelle 1: Rechtliche Grundlagen zum barrierefreien Bauen öffentlicher Bauten (Stand: Januar 2005)

Bundesland	Landesbauordnungen (Stand)	weitere Richtlinien und Vorschriften
Baden-Württemberg	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (8.8.1995, zuletzt geändert 19.10.2004): § 39 Barrierefreie Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Technische Baubestimmungen (enthalten DIN 18 024 Teil 2)</li> <li>▶ Auslegungshilfen für Baugenehmigungsbehörden in Diskussion</li> </ul>
Bayern	Bayerische Bauordnung (4.8.1997, zuletzt geändert 9.7.2003): Art. 51: Barrierefreies Bauen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ DIN 18 024 ausdrücklich nicht in die Technischen Baubestimmungen aufgenommen</li> </ul>
Berlin	Bauordnung für Berlin (3.9.1997, zuletzt geändert 16.7.2001): § 51 Behindertengerechtes Bauen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Technische Baubestimmungen (enthalten grundsätzlich DIN 18 024 Teil 2, aber Ausnahmen der Gültigkeit festgelegt)</li> </ul>
Brandenburg	Brandenburgische Bauordnung (16.7.2003, zuletzt geändert 9.10.2003): § 45 Barrierefreies Bauen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Technische Baubestimmungen (enthalten grundsätzlich DIN 18 024 Teil 2, aber Ausnahmen der Gültigkeit festgelegt)</li> </ul>
Bremen	Bremische Landesbauordnung (27.3.1995, zuletzt geändert 8.4.2003): § 53 Bauliche Anlagen für besondere Personengruppen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Technische Baubestimmungen (enthalten grundsätzlich DIN 18 024, aber Ausnahmen der Gültigkeit festgelegt)</li> </ul>
Hamburg	Hamburgische Bauordnung (1.7.1986, zuletzt geändert 17.12.2002): § 52 Bauliche Anforderungen zugunsten besonderer Personengruppen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ DIN 18 024 ausdrücklich nicht eingeführt</li> <li>▶ Bauprüfdienste, die sich an der DIN orientieren, als Hilfsmittel für die Baugenehmigungsbehörden</li> </ul>
Hessen	Hessische Bauordnung (18.6.2002): § 46 Barrierefreies Bauen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Technische Baubestimmungen (enthalten DIN 18 024 Teil 2)</li> <li>▶ Ausführungsbestimmungen in einzelnen Verordnungen (nach Mustern der ARGEBAU)</li> </ul>
Mecklenburg-Vorpommern	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (6.5.1998, zuletzt geändert 16.12.2003): § 52 Barrierefreies Bauen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Technische Baubestimmungen (enthalten DIN 18 024 Teil 2, allerdings mit Ausnahmen)</li> </ul>
Niedersachsen	Niedersächsische Bauordnung (10.2.2003): § 48 Barrierefreie Zugänglichkeit und Benutzbarkeit bestimmter baulicher Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Technische Baubestimmungen (enthalten DIN 18 024 Teil 2)</li> <li>▶ Ausführungsbestimmungen in einzelnen Verordnungen</li> </ul>
Nordrhein-Westfalen	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (1.3.2000, zuletzt geändert 4.5.2004): § 55 Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ DIN 18 024 nicht eingeführt</li> </ul>
Rheinland-Pfalz	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (24.11.1998, zuletzt geändert 22.12.2003): § 51 Bauliche Maßnahmen für besondere Personengruppen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Technische Baubestimmungen (enthalten DIN 18 024 Teil 2)</li> </ul>
Saarland	Bauordnung für das Land Saarland (18.2.2004): § 50 Barrierefreies Bauen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Technische Baubestimmungen (enthalten DIN 18 024 Teil 2)</li> </ul>

Bundesland	Landesbauordnungen (Stand)	weitere Richtlinien und Vorschriften
Sachsen	Sächsische Bauordnung (28.5.2004): § 50 Barrierefreies Bauen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Technische Baubestimmungen (enthalten DIN 18 024 Teil 1 und Teil 2)</li> <li>▶ Verwaltungsvorschrift in Vorbereitung</li> </ul>
Sachsen-Anhalt	Bauordnung Sachsen-Anhalt (19.7.2004): § 57 Barrierefreies Bauen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Technische Baubestimmungen (enthalten DIN 18 024 Teil 1 und Teil 2)</li> <li>▶ RL Bau: K 26 Behinderten-gerechtes Bauen</li> </ul>
Schleswig-Holstein	Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (10.1.2000, zuletzt geändert 15.6.2004): § 59 Barrierefreies Bauen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Technische Baubestimmungen (enthalten DIN 18 024 Teil 1 und Teil 2)</li> <li>▶ Ausführungsbestimmungen in einzelnen Verordnungen</li> </ul>
Thüringen	Thüringer Bauordnung (16.3.2004): § 53 Barrierefreies Bauen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Technische Baubestimmungen (enthalten DIN 18 024 Teil 1 und Teil 2)</li> </ul>

Neben den hier aufgeführten Paragraphen mit expliziten Regelungen zum barrierefreien Bauen, enthalten einige Landesbauordnungen (Baden-Württemberg, Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein) als allgemeine Anforderung, dass die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen, Kindern und Personen mit Kleinkindern zu berücksichtigen sind.

### *Grundsätzliche Anforderungen*

In der Musterbauordnung werden in § 50 Anforderungen an barrierefreies Bauen von Gebäuden gestellt, die öffentlich zugänglich sind. Absatz 2 des Paragraphen handelt von baulichen Anlagen. Die meisten Landesbauordnungen unterscheiden in den Paragraphen zum barrierefreien Bauen zwischen allgemein öffentlich zugänglichen Gebäuden - die Kataloge sind unterschiedlich umfassend - und Gebäuden, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern genutzt werden.

Die Musterbauordnung sieht vor, dass "bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, [...] in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können" müssen.

In den meisten Landesbauordnungen wurde diese Festlegung so oder ähnlich übernommen. Die Landesbauordnung Baden-Württemberg macht die Einschränkung auf die barrierefreie Ausführung der "dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile" nicht. Der Katalog in § 39 Abs. 2 umfasst fast alle öffentlichen Gebäude und diese

sind insgesamt – das heißt in allen Teilen – so herzustellen, dass sie ohne fremde Hilfe genutzt werden können. Damit wird berücksichtigt, dass die über § 39 geschützten Personen nicht nur Besucher sein können, sondern auch potenziell dort Beschäftigte. Die Beschränkung in der Musterbauordnung wird damit begründet, dass für Arbeitnehmer in diesen Anlagen andere Vorschriften, insbesondere des Schwerbehinderterrechts, einschlägig sind. Laut Begründung zur Musterbauordnung kommt eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Arbeitsstätten nicht in Betracht, weil spezielle Anforderungen an Arbeitsstätten insgesamt nicht im Bauordnungsrecht, sondern im Arbeitsstättenrecht des Bundes geregelt sind. Die Bauordnung für Berlin verlangt (§ 51 Abs. 1): "Öffentlich zugängliche bauliche Anlagen müssen so hergestellt und instand gehalten werden, dass Behinderte, insbesondere schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl, sowie alte Menschen und Personen mit Kleinkindern sie ohne fremde Hilfe zweckentsprechend nutzen können." Ergänzend gilt: "Sie müssen über den Hauptzugang barrierefrei und stufenlos erreichbar sein." Schwer auffindbare und umständlich erreichbare barrierefreie Nebeneingänge werden dadurch ausgeschlossen. Auch in der Bauordnung von Sachsen-Anhalt wird auf die einschränkende Formulierung "in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen" verzichtet.

Bauliche Anlagen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern genutzt werden, müssen nach allen Landesbauordnungen insgesamt barrierefrei sein, so dass sie in allen Teilen von diesen Personen ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

#### *Spezielle Regelungen für bestehende Gebäude*

Drei Landesbauordnungen enthalten darüber hinaus spezielle Absätze für das Bauen im Bestand. Die Anforderungen in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern gelten bei wesentlichen Änderungen, in der Bayerischen Bauordnung ist es allgemeiner formuliert:

Bayern (Art.51 Abs. 3):

Bei bereits bestehenden baulichen Anlagen im Sinn der Absätze 1 und 2 soll die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass ein gleichwertiger Zustand hergestellt wird, wenn das technisch möglich und dem Eigentümer wirtschaftlich zumutbar ist.

Berlin (§ 51 Abs. 2):

Sollen rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen nach Absatz 1 in ihrer Nutzung oder wesentlich baulich geändert werden, gelten die in Absatz 1 genannten Anforderungen entsprechend; bei einer wesentlichen baulichen Änderung bleiben im übrigen die in § 77 Abs. 4 [§ 77 Bestehende bauliche Anlagen] aufgestellten Voraussetzungen unberührt.

Mecklenburg-Vorpommern (§ 52 Abs. 3 und 5):

Die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile der Gerichtsgebäude sowie der Verwaltungsgebäude des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die nach bisherigem Recht errichtet wurden und die die Anforderungen an die Barrierefreiheit nach Absatz 1 nicht erfüllen, sind bei nicht nur geringfügigen Änderungen der Gebäude so anzupassen, dass sie von Behinderten, alten Menschen oder Personen mit Kleinkindern zweckentsprechend genutzt werden können. (Abs. 3)

Die nach bisherigem Recht rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen nach Absatz 4 Nr. 1 bis 3, die die Anforderungen an die Barrierefreiheit nach dieser Vorschrift nicht erfüllen, sind bei nicht nur geringfügigen Änderungen der Gebäude so anzupassen, dass sie von Behinderten oder alten Menschen zweckentsprechend genutzt werden können. (Abs. 5)

### *Ausnahmen*

In der Musterbauordnung sind Ausnahmen vorgesehen, "soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländebeziehungen, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können". Daran orientieren sich zehn Landesbauordnungen. Die Hamburger Bauordnung enthält keine Ausnahmeregelungen.

Einige Landesbauordnungen lassen weitergehende Ausnahmen zu:

- ▶ In die Landesbauordnung Baden-Württemberg wurde im Oktober 2004 eine allgemeine Ausnahmeklausel aufgenommen, die über den davor geltenden Ausnahmetatbestand hinausgeht. Der unverhältnismäßige Mehraufwand muss jetzt nicht mehr kausal auf bestimmte Voraussetzungen - wie sie in der Musterbauordnung angesprochen sind - zurückgehen. Für den Neubau von Schulen und Kindertageseinrichtungen sind Ausnahmen jedoch ausgeschlossen.
- ▶ Wenn die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand oder unzumutbaren Mehrkosten zu verwirklichen sind, lässt die Brandenburgische Bauordnung im Ausnahmefall zu, die Anforderungen auf einen Teil der baulichen Anlage zu beschränken, wenn dabei die zweckentsprechende Nutzung durch die auf barrierefreie Zugänglichkeit angewiesenen Personen gewährleistet bleibt.
- ▶ Die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern ermöglicht Ausnahmen, soweit dies aus Gründen des Denkmalschutzes erforderlich ist oder die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.
- ▶ Die Niedersächsische Bauordnung bezieht sich in ihrer Ausnahmeregelung teilweise auf die Musterbauordnung, ermöglicht aber auch Ausnahmen, soweit wegen der Eigenart oder Zweckbestimmung der baulichen Anlage nicht damit zu

rechnen ist, dass Behinderte, alte Menschen oder Personen mit Kleinkindern sie besuchen oder benutzen werden.

- ▶ Die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz lässt Abweichungen zu, wenn die Anforderungen wegen technischer Schwierigkeiten nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.
- ▶ In die Bauordnung für das Saarland wurde die Ausnahmeregelung der Musterbauordnung übernommen, außerdem sind Ausnahmen bei Nutzungsänderungen möglich.

Die Berliner Bauordnung fasst die Ausnahmeregelung enger. Sie lässt Ausnahmen nur hinsichtlich des barrierefreien und stufenlosen Zugangs bei Nutzungsänderungen rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen zu.

Einige Landesbauordnungen (Bayern, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland) beziehen in ihre Ausnahmeregelung auch Gebäude ein, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern genutzt werden. Andere Landesbauordnungen (Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein) lassen für solche Gebäude keine Ausnahmen zu.

## **2.2 Planungs- und Ausführungshilfen zum barrierefreien Bauen für öffentliche Bauten**

Die Planungs- und Ausführungshilfen orientieren sich mit ihrem Aufbau und Inhalt meist sehr eng an den entsprechenden DIN-Vorschriften, veranschaulichen sie in Skizzen und zeigen teilweise Beispiele. Es werden die geforderten Anforderungen genannt, pragmatische Umsetzungsmöglichkeiten - auch im Zusammenhang mit den entstehenden Kosten - fehlen allerdings häufig (siehe Kapitel 7.3 im Anhang).

## **2.3 Behindertengleichstellungsgesetze in den Bundesländern**

Neben dem bundesweiten BGG vom 27. April 2002 (siehe Kapitel 7.5 im Anhang) sind in insgesamt zehn Bundesländern bereits Landesgleichstellungsgesetze erlassen worden. Lediglich in Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern gibt es bisher noch keine. In Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Thüringen sind schon Gesetzesentwürfe vorhanden, in Mecklenburg-Vorpommern gibt es zumindest einen Vorschlag.

Tabelle 2: Übersicht der Behindertengleichstellungsgesetze in den Bundesländern (Stand: Januar 2005)

Bundesland	Name des jeweiligen Behindertengleichstellungsgesetz (Abkürzung)	Datum des Inkrafttretens
Baden-Württemberg	---	---
Bayern	Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz BayBGG)	9.7.2003
Berlin	Gesetz über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung (Landesgleichberechtigungsgesetz – LGBG)	17.5.1999
Brandenburg	Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz – BbgBGG)	20.3.2003
Bremen	Bremisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz – BremBGG)	9.12.2003
Hamburg	---	---
Hessen	---	---
Mecklenburg-Vorpommern	---	---
Niedersachsen	---	---
Nordrhein-Westfalen	Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW)	11.12.2003
Rheinland-Pfalz	Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (LGGBehM)	4.12.2003
Saarland	Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Saarland (Saarländisches Behindertengleichstellungsgesetz – SBGG)	26.11.2003
Sachsen	Gesetz zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Integrationsgesetz – SächsIntegrG)	28.5.2004
Sachsen-Anhalt	Gesetz für Chancengleichheit und gegen Diskriminierung behinderter Menschen im Land Sachsen-Anhalt (Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG LSA)	20.11.2004
Schleswig-Holstein	Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz – LBGG)	16.12.2002
Thüringen	---	---

### *Definition von Barrierefreiheit*

In sieben der bestehenden Landesgesetze, in Bayern, Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein, wurde die Definition von Barrierefreiheit aus § 4 des Bundes-BGG wörtlich übernommen. Das Brandenburgische BGG ergänzt sie zusätzlich um den Satz: "Eine besondere Erschwernis liegt insbesondere auch dann vor, wenn behinderten Menschen die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert oder erschwert wird." Das BGG Nordrhein-Westfalen formuliert die Definition etwas anders, inhaltlich ist sie jedoch gleich. Die beiden Landesgesetze, die vor dem BGG des Bundes erlassen wurden - das Berliner LBG und das BGStG von Sachsen-Anhalt - enthalten weder eine Definition von Barrierefreiheit noch eine Verpflichtung zum barrierefreien Bauen. Das Brandenburgische BGG und das Sächsische Integrationsgesetz enthalten zwar die Definition wie im BGG des Bundes, aber keine Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr.

### *Verpflichtungen zum barrierefreien Bauen*

Nur die Landesgleichstellungsgesetze aus Bayern, Bremen, dem Saarland und Schleswig-Holstein schreiben die Verpflichtung zum barrierefreien Bauen analog zu den Regelungen des Bundes fest. Ähnliche Regelungen haben noch Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Hier wird jedoch lediglich auf die Festlegungen der Bauordnung (Nordrhein-Westfalen) bzw. auf die "für den jeweiligen Bereich geltenden Rechtsvorschriften" (Rheinland-Pfalz) verwiesen. Für wen diese Verpflichtungen gelten, wird in allen sechs Gleichstellungsgesetzen unterschiedlich ausführlich beschrieben. Im LBG Schleswig-Holstein heißt es kurz: "Neubauten sowie große Um- und Erweiterungsbauten baulicher Anlagen der Träger der öffentlichen Verwaltung ...". Im BGG Nordrhein-Westfalen steht ausführlich: "Dieses Gesetz gilt für die Dienststellen und Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die Eigenbetriebe und Krankenhäuser des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, für die Hochschulen, den Landesrechnungshof, die Landesbeauftragte und den Landesbeauftragten für den Datenschutz, den Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen und sonstige Landesbetriebe im Sinne des § 14 a Landesorganisationsgesetz und für den Westdeutschen Rundfunk Köln. Für den Landtag und für die Gerichte sowie für die Behörden der Staatsanwaltschaften gilt dieses Gesetz, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen."

### *Bestandsanpassung*

Das Rheinland-Pfälzische LGGBehM und das Saarländische BGStG enthalten zusätzlich eine spezielle Verpflichtung zur Bestandsanpassung. In Rheinland-Pfalz ist vorgesehen, "die bereits bestehenden Bauten schrittweise entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik so weit wie möglich barrierefrei (zu) gestalten." Das

Saarländische BGSTG setzt das Ziel, innerhalb von zehn Jahren die Barrierefreiheit auch im Bestand herzustellen: "Bereits bestehende Bauten [...] sind schrittweise entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik soweit wie möglich barrierefrei zu gestalten mit dem Ziel, bis spätestens zum 1. Januar 2014 eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit [...] zu erreichen." In Bayern ist allgemein für öffentlich zugängliche Gebäude zudem eine vergleichbare Regelung durch das Behindertengleichstellungsgesetz in die Bauordnung eingefügt worden (Art. 51, siehe auch Kapitel 2.1). Diese besagt im Wesentlichen, dass auch bereits bestehende Gebäude barrierefrei anzupassen sind, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

### *Ausnahmeregelungen*

Wie das Bundesgesetz lassen auch die Landesgesetze von Bayern, Bremen, dem Saarland und Schleswig-Holstein eine Abweichung von den Anforderungen zu, "wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden". Im Saarland und in Schleswig-Holstein sind zusätzliche Ausnahmeregelungen für Um- und Erweiterungsbauten möglich: "Ausnahmen [...] können hinsichtlich großer Um- und Erweiterungsbauten gestattet werden, wenn die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können." Das Bremische BGG ermöglicht Abweichungen aufgrund von unverhältnismäßigem Mehraufwand nicht nur bei Um- und Erweiterungsbauten, sondern auch bei Neubauten. In Nordrhein-Westfalen legt das dortige BGG fest, dass die Barrierefreiheit für bestimmte Einrichtungen und Institutionen entsprechend den bauordnungsrechtlichen Vorschriften herzustellen ist, Möglichkeiten davon abzuweichen werden nicht genannt. Auch das LGGBehM Rheinland-Pfalz führt keine Abweichungen oder Ausnahmen an, lässt aber mit der allgemein formulierten Anforderung, "die allgemein anerkannten Regeln der Technik zur barrierefreien Gestaltung so weit wie möglich [zu] berücksichtigen", gewisse Spielräume offen.

## **2.4 Zum Stand der Umsetzung der Vorschriften in den Bundesländern**

Die gesetzlichen Regelungen der Länder werden von den Verantwortlichen in den Landesministerien als gute Grundlage für das barrierefreie Bauen öffentlicher Bauten gesehen. Das Thema hat nicht zuletzt durch die in vielen Fällen mittlerweile erlassenen Behindertengleichstellungsgesetze oder die Diskussionen um entsprechende Entwürfe eine hohe politische Akzeptanz. Viele der Landesgleichstellungsgesetze sind allerdings noch nicht lang genug in Kraft, als dass bereits ausreichende Erfahrungen mit deren Umsetzung - und hier vor allem der Verpflichtungen zum barrierefreien Bauen analog § 8 des Bundesgleichstellungsgesetzes - vorhanden wären.

Ein größeres Potenzial an Erfahrungen bieten da die Regelungen der Landesbauordnungen zum barrierefreien Bauen, die bereits deutlich länger bestehen. So wird gerade bei Neubauten barrierefreies Bauen immer selbstverständlicher ("bei Neubauten

haben wir das seit vielen Jahren sehr gut im Griff"). Dagegen wird im Zusammenhang mit Umbauten, Renovierungen und Sanierungen erst von verstärkten Bemühungen um Barrierefreiheit gesprochen ("aber beim Bauen im Bestand gibt es Gebäude, die nicht vollständig auf Barrierefreiheit ausgerichtet sind").

Die Zuständigkeit für barrierefreies Bauen ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt und häufig über mehrere Abteilungen und Ministerien verteilt. Neben den für das Bauen zuständigen Ministerien - den obersten Baubehörden der Länder - beschäftigen sich zum Beispiel auch die Sozialministerien mit der Thematik. Die Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen setzen sich ebenfalls damit auseinander.

Durch die Verteilung der Zuständigkeiten sind die Informationen zum barrierefreien Bauen innerhalb der Länder allerdings wenig vernetzt. Hier besteht noch deutlicher Kommunikations- und Abstimmungsbedarf zwischen den einzelnen Beteiligten. Erfahrungen zur Umsetzung des barrierefreien Bauens und gelungene Beispiele sind daher meist auch nicht fachübergreifend bekannt. Eine zentrale Beratungsstelle "Bauen für Behinderte", wie es sie bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung in Berlin gibt, ist da eine rühmliche Ausnahme. Beratungsstellen zum barrierefreien Bauen bieten dafür jedoch in vielen Ländern die Architektenkammern an.



### 3 Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes und seine praktische Umsetzung

Die Darstellung der gesetzlichen Regelungen in den Bundesländern zeigt, dass der Bund mit der Regelung zur Barrierefreiheit im BGG eine Vorreiterrolle innehat. Erst später zogen einige Bundesländer mit vergleichbaren Festlegungen nach. Nun kommt es verstärkt darauf an, den formulierten Anspruch mit konkreten Maßnahmen auszufüllen.

Dass von den Ländern, die eigene Behindertengleichstellungsgesetze erlassen haben, nur einige dem Bund in Hinblick auf die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit bei eigenen Baumaßnahmen gefolgt sind, hängt wohl auch damit zusammen, dass vielen bewusst ist, welche Schwierigkeiten eine solche Regelung mit sich bringen kann. Denn zahlreiche Baumaßnahmen finden schon jetzt im Bestand statt, wo die Rahmenbedingungen vielfach so komplex sind, dass Barrierefreiheit nur mit großem Aufwand herzustellen ist. Angesichts der finanziellen Schwierigkeiten der öffentlichen Haushalte werden bei gleichbleibendem oder gar steigendem Sanierungs- und Modernisierungsbedarf dafür jedoch immer weniger Mitteln zu Verfügung stehen. Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit – besonders die kostenintensiven – geraten da schnell ins Abseits.

Es ist aber weder im Interesse des Bundes und der Länder noch im Interesse der Betroffenen, dass in der Konsequenz aus dem möglichen Konflikt zwischen den Anforderungen der Barrierefreiheit und den Kosten Bauvorhaben gänzlich unterbleiben. Für das praktische Handeln heißt dies dennoch alle Anstrengungen zu unternehmen, um Barrierefreiheit herzustellen – und sei es mit Kompromissen. Bei den baulichen Maßnahmen gilt es auszuloten, wo von der Regel abgerückt werden muss und wo man Maßnahmen strecken oder verschieben kann. Dies ist sicher abhängig von der Art des Gebäudes sowie der Art und Intensität seiner öffentlichen Nutzung. Die Latte der Anforderungen muss dabei auf eine vernünftige Höhe gelegt werden. Maßstab ist immer die Verhältnismäßigkeit des zu erwartenden Nutzens in Bezug zu den Mitteln, die eingesetzt werden.

Für die Formulierung von Handlungsansätzen zum barrierefreien Bauen ist es daher wichtig, die konkreten Regelungen zur Barrierefreiheit der Bundesbauten im BGG näher zu untersuchen und praxisgerecht zu interpretieren: das heißt im Sinne der Leistbarkeit und des besten Kosten-Nutzen-Verhältnisses. Eine besondere Rolle spielen dabei die durch das Gesetz eröffneten Handlungsoptionen.

#### 3.1 Regelungen des Behindertengleichstellungsgesetzes zur Barrierefreiheit

Die Regelungen des BGG zur baulichen Barrierefreiheit konzentrieren sich für Bundesbaumaßnahmen neben der grundsätzlichen Definition in § 4 auf den § 8. Hier wird festgelegt, in welchen Fällen Barrierefreiheit herzustellen ist, welche technischen Regeln zu berücksichtigen und welche Ausnahmen möglich sind.

### *Anwendungsbereich des Behindertengleichstellungsgesetzes*

Die Regelungen des § 8 BGG gelten für

- ▶ zivile Neubauten und
- ▶ große zivile Um- und Erweiterungsbauten.

Neubauten sind damit immer barrierefrei zu errichten und zu gestalten. Dies ergibt sich schon aus den Landesbauordnungen, deren Regelungen vom BGG unberührt bleiben. Entscheidend ist vielmehr die Verpflichtung zur Barrierefreiheit bei Um- und Erweiterungsbauten. Die Einschränkung, dass es sich dabei um "große" Baumaßnahmen handeln muss, kann mit Hilfe der "Richtlinie für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen" (RBBau) näher bestimmt werden. Nach dieser Vorschrift sind Vorhaben "groß", wenn bauliche Maßnahmen über eine Million Euro kosten. Reine Bauunterhaltungsmaßnahmen sind über das BGG somit nicht erfasst. Auch gibt es eine Beschränkung auf zivile Baumaßnahmen; Maßnahmen der Bundeswehr fallen damit nicht unter das BGG.

### *Technische Regeln*

In allen Anwendungsbereichen ist für die Barrierefreiheit die Art der Umsetzung wesentlich. Mit dem Gesetzestext wird auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier also insbesondere die DIN 18 024, verwiesen (BGG § 8, Abs. 1). Das BGG des Bundes legt die Maßstäbe für die dort genannten Baumaßnahmen damit höher als manche Landesbauordnungen, in denen die einschlägigen DIN-Normen nicht oder nur teilweise als technische Baubestimmungen eingeführt sind. Klar ist, dass hiermit in keinem Fall baubezogene Normen zur zwingenden Vorschrift werden, da dies weiter dem Bauordnungsrecht vorbehalten ist.

Die Regelung selbst ist allerdings als Sollvorschrift formuliert. Die DIN-Normen sind damit nicht in jedem Fall komplett umzusetzen. Insbesondere im Bestand würde dies oft nur mit unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand oder gar zerstörerischen Auswirkungen möglich sein. Vielmehr sollen die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Regelfall angewendet werden, im Einzelfall sind Abweichungen zulässig. Dies bedeutet jedoch nicht, dass damit die Herstellung der Barrierefreiheit gänzlich umgangen werden kann. Die möglichen abweichenden Lösungen müssen vielmehr die Barrierefreiheit in gleichem Maße herstellen (BGG § 8, Abs. 1).

### *Verbandsklagemöglichkeit*

Neben den baulichen Anforderungen beinhaltet das BGG Regelungen, die eine eher indirekte Wirkung entfalten. Dazu gehört die Möglichkeit einer öffentlich-rechtlichen Verbandsklage, die das BGG in § 13 für seinen Geltungsbereich einführt. Diese Klagemöglichkeit setzt nicht voraus, dass ein klagender Verband in eigenen subjektiven Rechten verletzt ist. Verbänden wird vielmehr allgemein die Möglichkeit eingeräumt, die tatsächliche Anwendung von Vorschriften durchzusetzen, die dem Schutz behinderter Menschen dienen.<sup>4</sup>

---

4. vgl. Begründung zum BGG (Quelle: [www.behindertenbeauftragter.de](http://www.behindertenbeauftragter.de))

Bisher sind derartige Klagen in direktem Zusammenhang mit dem § 8 BGG nicht bekannt. Durch eine adäquate Bearbeitung des Themas werden im Einzelfall solche Klagen im Vorfeld auch weitgehend abwendbar sein. Pauschal erhoben würden sie ins Leere laufen, soweit eine geordnete praxisingerechte Abarbeitung der Verpflichtungen in Gang gekommen ist.

### *Grundsätzliche Handlungsoptionen*

Aus den beschriebenen Regelungen im § 8 BGG ergeben sich grundsätzlich drei Möglichkeiten, die Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude des Bundes umzusetzen:

1. Umsetzung der anerkannten Regeln der Technik (DIN-Konformität),
2. bauliche Kompromisslösung und
3. Substitutionsmaßnahmen.

In der Regel kommt die erste Option nur bei Neubauten in Betracht. Eine größere Relevanz für die Umsetzung der Anforderungen aus dem BGG haben daher die beiden letzten Möglichkeiten. Sie richten sich auf die vielen Bestandsmaßnahmen und die damit häufig verbundenen Sachzwänge.

Besonders wichtig ist dabei aber der bewusste Umgang mit Substitutionslösungen: Erlauben die örtlichen Bedingungen nämlich auch keine baulichen Kompromisslösungen, dann können Hilfen durch Personal oder andere Angebote einen Ausweg bieten. Möglich wird dies durch die Sollvorschrift in § 8: "Zivile Neubauten und große Um- und Erweiterungsbauten [...] sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden." Allerdings ist dies kein Freibrief, denn nach den gesetzlichen Regelungen, vor allem der Benachteiligungsklausel in Artikel 3 des GG, sind solche Substitutionslösungen nur ausnahmsweise möglich und sollten daher auch nur eine Zwischenlösung sein. Möglicherweise muss im jeweils konkreten Fall über kurz oder lang dann ein Umzug der betroffenen Einrichtung erwogen werden.

## **3.2 Typische Bundesbaumaßnahmen und die Handlungsfelder barrierefreien Bauens**

Der Bund nutzt für seine verschiedenen Einrichtungen Gebäude mit ganz unterschiedlichen Nutzungstypologien. Dabei handelt es sich nicht nur um Ministerien. Auch nachgeordnete Behörden, Botschaften mit entsprechenden Residenzen, Deutsche Schulen im Ausland, die obersten Bundesgerichte, Museen oder gar Einrichtungen der sozialen Infrastruktur im Inland gehören dazu. Wie erwähnt sind nach BGG alle diese zivilen Bundesbaumaßnahmen maßgeblich, lediglich die Baumaßnahmen, die in der Zuständigkeit des Bundesministeriums der Verteidigung liegen, bleiben außer acht.

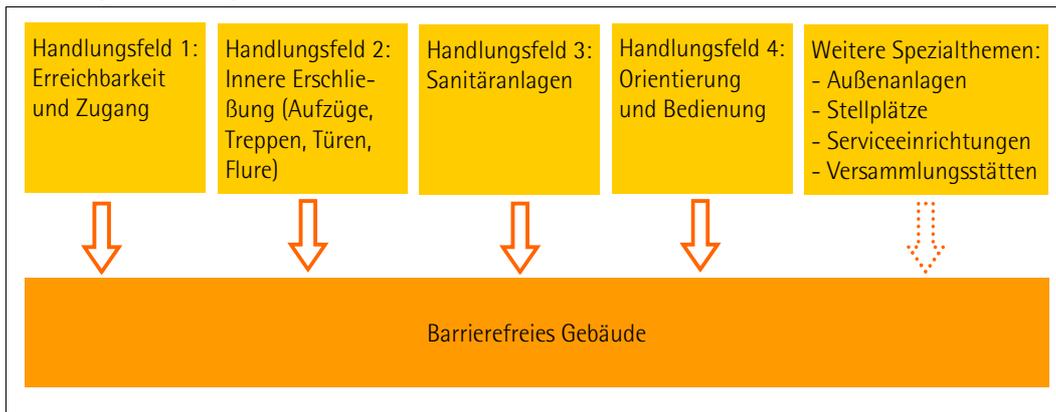
Tabelle 3: Übersicht über typische Baumaßnahmen des Bundes

Nr.	Gebäudetyp	Beispiele	Vergleichstypen	Barrierefreiheit nötig bezogen auf ...
1	Verwaltungsgebäude mit/ohne Publikumsverkehr	Ministerien, nachgeordnete Behörden, Botschaften	Büro-/ Verwaltungsgebäude	... Zugang zum Gebäude (auch Stellplätze) und Bewegungsmöglichkeiten im Inneren (auch Sanitäranlagen)
2	Verwaltungsgebäude mit Publikumsverkehr in begrenzten Bereichen (Schalter)	Bundesgrenzschutz; Zoll	Verwaltungsgebäude/ Banken/ Verkaufseinrichtungen	wie Nr. 1, zusätzlich: Nutzbarkeit der Serviceeinrichtungen/ Schalter
3	Gericht	Bundesgerichte	Veranstaltungsgebäude	wie Nr. 1, zusätzlich: Nutzbarkeit der Gerichtsräume
4	Museum	Deutsches Historisches Museum, Berlin; Haus der Geschichte, Bonn	Museen/ Veranstaltungsgebäude	wie Nr. 1, zusätzlich: Nutzbarkeit der Museumsräume/ Ausstellungen
5	Konferenz-/ Seminargebäude (evtl. auch mit Gästehäusern)	Bundesakademie für Sicherheitspolitik, Berlin; Aus- und Fortbildungsstätte des Auswärtigen Amtes, Berlin	Konferenzzentren	wie Nr. 1, zusätzlich: Nutzbarkeit der Veranstaltungsräume
6	Bibliothek, Archiv	Deutsche Bibliothek, Frankfurt (Main); Staatsbibliothek "Unter den Linden", Berlin; Bundesarchiv	Bibliotheken, Archive	wie Nr. 4
7	Laborgebäude	Physikalisch-Technische Bundesanstalt PTB, Berlin	Hochschulen	wie Nr. 1
8	Infrastrukturmaßnahmen wie Kindertagesstätten, Schulen	Kindertagesstätte Spreebogen, Berlin	Kindergärten, Schulen	wie Nr. 1

Anmerkung: Baumaßnahmen für die Bundeswehr (z.B. Krankenhäuser, Universitäten) werden nicht durch das BGG abgedeckt und sind daher hier nicht berücksichtigt.

Die Übersicht über die wesentlichen Gebäudearten des Bundes und die typischen Bundesbaumaßnahmen zeigt, dass trotz unterschiedlicher Nutzungsarten die Anforderungen, die sich für die Barrierefreiheit ergeben, sehr ähnlich sind. Sie lassen sich entsprechend der unten stehenden Grafik spezifischen Handlungsfeldern zuordnen (Abbildung 2).

Abbildung 2: Handlungsfelder des barrierefreien Bauens bei Bundesbaumaßnahmen



Das **erste Handlungsfeld** - Erreichbarkeit und Zugang - ist von zentraler Bedeutung, denn Stufen und Schwellen können den Zugang zu den Gebäuden für viele Menschen erschweren oder ihn gar unmöglich machen. Aber nicht nur in der Fortbewegung eingeschränkte Menschen haben hier Probleme. Auch Sehbehinderte sind betroffen, weshalb die Tastbarkeit von Wegen und Schildern oder die Sichtbarkeit des Eingangs durch Farbe und einen guten Kontrast zur Umgebung sehr wichtig ist. Es geht hier also bei weitem nicht nur darum Stufen zu vermeiden oder diese zu überbrücken.

Im **zweiten Handlungsfeld** geht es um den Innenbereich der Gebäude. Die Forderung lautet hier, alle Ebenen der Gebäude stufenlos erreichbar zu halten. Zudem müssen Flure und Türen eine ausreichende Breite haben. Ausgegangen wird dabei immer von Rollstuhlnutzern, da diese den größten Platzbedarf haben. Aber auch andere Nutzer, Blinde und Sehbehinderte, Gehbehinderte oder ältere Menschen, müssen mit ihren speziellen Bedürfnissen bezüglich der Treppen und Handläufe oder Türen berücksichtigt werden.

Die Sanitäranlagen als **drittes Handlungsfeld** sind wichtig, da hier anders als bei der Zugänglichkeit oder der Bewegung im Gebäude am wenigsten Hilfestellungen durch andere Personen möglich sind. Sind keine barrierefreien Sanitäranlagen vorhanden, können die Gebäude von Behinderten nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden. Häufig fehlt allerdings im Bestand der nötige Platz, um die Anforderungen komplett umzusetzen.

Abschließend das **vierte Handlungsfeld**, das die Orientierung im Gebäude und die Bedienbarkeit von Schaltern, Türen etc. umfasst. Insbesondere beim Schwerpunkt "Orientierung" sind die Anforderungen - abweichend von der früheren Definition der Barrierefreiheit als "Rollstuhlgerechtigkeit" - auch von seh- und hörgeschädigten Menschen stärker als bisher zu berücksichtigen. Es geht dabei also vor allem um die Tast- und Hörbarkeit für Blinde und die Unterstützung mittels Farben, Formen und Kontrast für Sehbehinderte.

Neben den baulichen Anforderungen im Hochbau gibt es noch **spezielle Themen**. Dazu gehören die Außenanlagen und Stellplätze, ebenso wie die Gestaltung und Einrichtung von Service-, Veranstaltungs- oder Beratungsbereichen. So können Wegebeläge Rollstühle behindern oder schlechte bzw. fehlende Markierungen für Blinde ein Problem darstellen. Zudem sind für Veranstaltungs- und Beratungsräume spezielle Einrichtungen, etwa für Hörgeschädigte, sinnvoll. Häufig ist dies bereits in der Planungsphase zu berücksichtigen, da ein nachträglicher Einbau in der Regel hohe Kosten verursacht.

## 4 Technische Grundsätze barrierefreien Bauens

Die technischen Grundsätze als Basis für einen späteren Leitfaden bestehen aus zwei wesentlichen Bereichen: Den allgemeinen Anforderungen an die Planung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit sowie den konkreten technischen Maßnahmen. Beides ist immer unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit und des wirtschaftlichen Bau- und Projektmanagements zu betrachten. Die allgemeinen Grundsätze sollen dabei klären, mit welchen Gebäuden wie zu verfahren ist. Gerade bei Bestandsmaßnahmen ist das sehr wichtig. Neben dem Verhältnis von Aufwand (Zeit/Kosten) und Nutzen spielen weitere Aspekte eine Rolle:

- ▶ die Dringlichkeit der Maßnahmen (ergibt sich aus Umfang und Zusammensetzung des Besucherverkehrs, Nutzungsart und Nutzungsintensität),
- ▶ ihre Integrierbarkeit in ohnehin erforderliche Projekte sowie
- ▶ eine mögliche Substitution durch einfache Interimslösungen.

Die technischen Details sollen schließlich die Leitlinien dafür sein, welche Maßnahmen nötig und wie diese konkret auszuführen sind. Sie gliedern sich nach den einzelnen Handlungsfeldern des barrierefreien Bauens und beinhalten die sogenannte "große Lösung", also die nicht eingeschränkten Regelanforderungen vor allem für Neubaumaßnahmen. In vielen Fällen gibt es gerade für schwierige bauliche Gegebenheiten im Bestand jedoch davon abweichende Kompromisslösungen. Diese sogenannten "kleinen Lösungen" sind aus einer Analyse vorhandener Planungsrichtlinien verschiedener Städte und Gemeinden hervorgegangen und werden ebenso für die einzelnen Handlungsfelder aufgezeigt.

### 4.1 Allgemeine Grundsätze

#### *Allgemeine Lösungen statt Sonderlösungen*

Oft sind keine speziellen aufwändigen Sonderlösungen notwendig, sondern viele Anforderungen werden schon durch die Beachtung bestimmter Grundsätze bei der normalen Planung erfüllt. Dies bedeutet, von Beginn an darauf zu achten, dass ein Gebäude von allen Menschen gleichermaßen gut nutzbar ist. Dazu ist es nötig, Barrierefreiheit zu einem der Leitgedanken des Entwurfs zu machen und nicht etwa hinterher die barrierefreien Maßnahmen "dazuzuplanen". Vielmehr muss dies ein einheitlicher Prozess werden, der bei entsprechender Kreativität nicht den Verzicht auf außergewöhnliche Bauten bedeuten muss.

In der Begründung zum BGG des Bundes heißt es in diesem Zusammenhang: "Auch soll die Gestaltung nicht auf eine spezielle Ausprägung einer Behinderung, sondern auf eine möglichst allgemeine Nutzbarkeit abgestimmt werden. Spezielle Lösungen, die eine Zugänglichkeit nur über Hinter- oder Nebeneingänge, Rampen oder Treppenlifte zulassen oder längere Umwege erfordern, ermöglichen die Nutzung nicht in der allgemein üblichen Weise, stellen besondere Erschwernisse dar und lösen häufig weiteren Hilfebedarf aus. Solche Gestaltungen sind grundsätzlich zu vermeiden."

### *Rechtzeitige Einbindung in den Planungsprozess*

Wie bei anderen Bauvorhaben gilt auch hier, dass die Maßnahmen für eine Barrierefreiheit der Gebäude so früh wie möglich berücksichtigt werden müssen, um unnötige Planungs- und Baukosten zu vermeiden. Für die Planung und Umsetzung von Bundesbaumaßnahmen steht dabei mit den "Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau)" ein umfassender und detaillierter Handlungsleitfaden zur Verfügung.

Dabei ist zu fordern, dass die Anforderungen des barrierefreien Bauens in gleicher Weise (frühzeitig) zu berücksichtigen sind, wie etwa die Prinzipien der Nachhaltigkeit aus dem "Leitfaden nachhaltiges Bauen" (vgl. D 1.4 und E 1.5 RBBau). In besonderer Weise sollte zudem bei den Bauunterhaltungsmaßnahmen auf die Maßnahmen des barrierefreien Bauens Rücksicht genommen werden, da hier eine sinnvolle und kostengünstige Verknüpfung verschiedener Ziele möglich ist. Ein Ansatzpunkt bietet sich über Baubegehungen nach C 3.1. RBBau zur Erfassung möglicherweise nötiger Baumaßnahmen. Hierbei können die besonderen Ansprüche barrierefreien Bauens in die Beurteilung einfließen. Ein besonderes Augenmerk ist in diesem Zusammenhang auch auf eine ausreichende Mittelanforderung zu legen.

### *Nicht alles geht sofort*

Gerade bei Bestandsmaßnahmen muss man davon ausgehen, dass nicht alles was gewünscht wird und nötig ist, auch unmittelbar umzusetzen ist. Es kommt also gegebenenfalls darauf an, ein Gesamtpaket an Maßnahmen zu schnüren, das in einzelnen Etappen umgesetzt werden kann. Dazu ist es wichtig Prioritäten abhängig vom technisch und finanziell Realisierbaren festzulegen. So kann ein schrittweiser Umbau dazu führen, dass zunächst nur die Barrieren in einem Bereich, etwa im Gebäude abschafft werden, dafür aber die Zugänglichkeit an anderer Stelle zunächst weiter erschwert ist. Oder es werden nicht alle Toilettenanlagen zur gleichen Zeit saniert, sondern es wird getrennt nach verschiedenen Strängen vorgegangen. Betroffene werden dadurch im Ernstfall zwar nach wie vor behindert. Aber ist dies nicht besser als auf Maßnahmen gänzlich zu verzichten? Entscheidend ist, dass im Vorfeld gründlich geplant wird. Nur so lassen sich unnötige Kosten vermeiden.

### *Barrierearm statt barrierefrei*

Immer wieder sind also Kompromisse gefragt. Auch eine Lösung, die Normen nicht vollständig umsetzt, kann zumindest zu einer Reduzierung von Barrieren führen. Nutzungsverbesserungen für die Betroffenen sind damit gleichwohl verbunden. "Barrierearm" statt "Barrierefrei" heißt die Leitlinie. Und auch hier gilt: Ist eine Lösung, die eine Barriere mit annehmbaren Kompromissen reduziert, nicht besser als der gänzliche Verzicht auf solche Maßnahmen? Gefragt sind jedoch nicht verallgemeinernde Lösungen, vielmehr geht es um intelligente Lösungen im Detail.

### *Persönliche Hilfe anbieten und annehmen*

Auch bei noch so guten barrierefreien Planungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Menschen auf persönliche Hilfen angewiesen bleiben. In der Begründung zum BGG des Bundes heißt es dazu: Bei den Maßnahmen "[...] ist zwar auf eine grundsätzlich selbständige Nutzungsmöglichkeit behinderter Menschen ohne fremde Hilfe abzustellen. Das schließt aber nicht aus, dass behinderte Menschen dennoch wegen ihrer Beeinträchtigung auch bei optimaler Gestaltung der Lebensbereiche auf Hilfen angewiesen sein können."

### *Bauliche Maßnahmen durch andere Maßnahmen ersetzen*

Neben der rein baulichen Auseinandersetzung mit dem Thema Barrierefreiheit kann es aber auch sinnvoll sein, andere Wege zu gehen. Das bedeutet unter Umständen, keine Maßnahmen im bzw. am Gebäude durchzuführen, sondern Betroffenen Hilfsmittel an die Hand zu geben, die für sie die Nutzung des Gebäudes oder von Teilen unnötig machen. Damit ließe sich der Aufwand barrierefreien Bauens reduzieren.

Als Beispiel könnte betroffenen Mitarbeitern durch Heimarbeit eine Alternative zum täglichen Gang ins Büro zur Verfügung gestellt werden. Ähnliches gilt für mögliche Kunden, denen man ebenfalls - etwa durch den Einsatz von Medien - die Nutzung eines nicht barrierefreien Gebäudes ersparen kann. Die entstehenden Kosten für die baulichen und nicht-baulichen Maßnahmen sind im Einzelfall natürlich immer gegeneinander aufzurechnen. Eine solche Kosten-Nutzen-Betrachtung kann auch die Unterscheidung erforderlich machen, wer durch subsidiäre Lösungen mit welchen Kosten belastet wird oder über den speziellen Fall hinaus davon Nutzen hat - barrierefreies Bauen belastet gegebenenfalls immer nur den Bauherrn und Betreiber und nützt dem Betroffenen immer nur im speziellen Fall. Subsidiäre Lösungen auch als Hilfe zur Selbsthilfe können hier theoretisch das Kosten-Nutzen-Verhältnis verbessern und vor allem erweiterten und ständigen Nutzen für die Betroffenen bringen.

### *Augen öffnen*

Keine Planungsvorschrift, kein Leitfaden und keine Checkliste ersetzen persönliches Engagement und Kreativität. So sollte auch bei kleinen Baumaßnahmen gefragt werden, wo sich mehr Barrierefreiheit erreichen lässt. Für den Neubau gilt dies ohnehin. Aber auch im Bestand, und hier besonders bei den kleineren Umbaumaßnahmen, für die das BGG nicht unmittelbar gilt, werden aufmerksame Bauherren viele Möglichkeiten für Verbesserungen finden.

## **4.2 Maßnahmen für einzelne Handlungsfelder des barrierefreien Bauens**

### *Grundsätzliche Anforderungen*

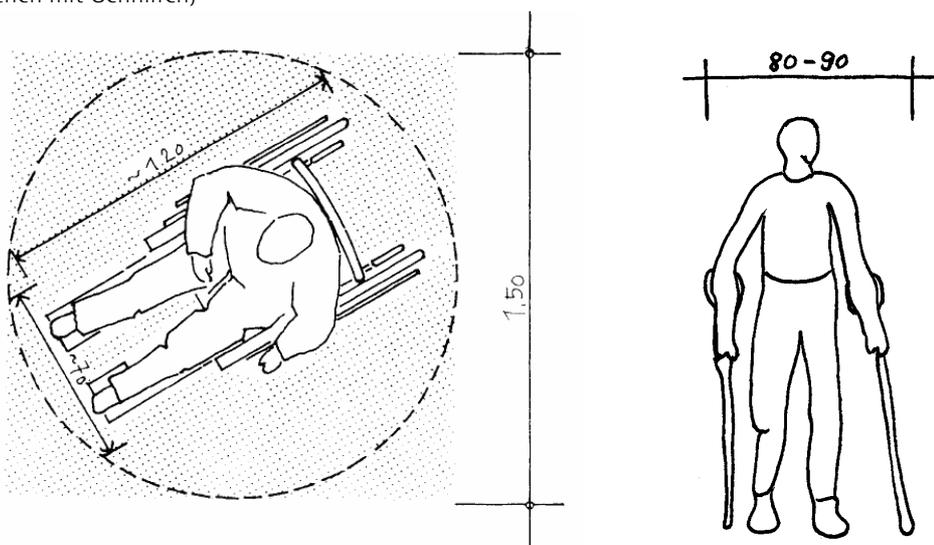
Alle Gebäude sollen für alle Menschen, also auch für die mit verschiedenen Arten von Behinderungen zugänglich und nutzbar sein, so der Anspruch des BGG. Das bedeutet, dass alle Gebäude grundsätzlich stufenlos erreichbar und zugänglich sein sollen. Dies gilt auch für den Innenbereich. Hier sollen Aufzüge oder andere technische

Hilfsmittel den Zugang zu den einzelnen Etagen ermöglichen. Zudem sollen die Zugänge, Türen, Bedienungselemente und wichtige Bereiche taktil bzw. kontrastreich und farbig gestaltet sein, damit auch Blinden und Sehbehinderten eine Orientierung ermöglicht wird. Neben diesen allgemeinen Grundsätzen gibt es weitere Anforderungen, die in allen behandelten Handlungsfeldern eine Rolle spielen. Dazu zählen die Bewegungsflächen, die Beleuchtung und die Beschaffenheit von Bodenbelägen. Zu allen drei Punkten sind nachfolgend die wichtigsten Anforderungen aufgeführt.

### *Bewegungsflächen*

- ▶ Die grundlegenden Bewegungsflächen orientieren sich an den rollstuhlbedingten Maßen, da Rollstühle den größten Platzbedarf haben. Die entsprechenden Maße müssen demnach 150x150cm betragen. Dies betrifft grundsätzlich alle Bewegungsflächen, also die vor Aufzügen genauso wie die in Fluren oder solche vor Klosettbecken und Waschtischen, um nur einige Beispiele zu nennen.
- ▶ Die verschiedenen Bewegungsflächen dürfen sich dabei - ausgenommen solcher vor Aufzügen - auch überlagern.
- ▶ Für bestimmte Bereiche sind abweichend vom grundsätzlichen Anspruch jedoch auch reduzierte Bewegungsflächen möglich. Diese erfordern vom Rollstuhlfahrer zwar eine erhöhte Aufmerksamkeit und Geschicklichkeit, sind aber den jeweiligen technischen Ansprüchen geschuldet. Reduzierte Bewegungsflächen von 120cm Breite sind dann möglich, wenn die entsprechende Stelle seitlich angefahren werden muss. Flächen von 90cm Breite sind möglich in Durchgängen, etwa bei Kontrollen und auf Nebenwegen.

Abbildung 3: Notwendige Bewegungsflächen (hier als Beispiel die eines Elektro-Rollstuhls und eines Menschen mit Gehhilfen)<sup>5</sup>



5. Sofern nicht anders angegeben stammen die folgenden Abbildungen aus: Bayerisches Staatsministerium des Innern - Oberste Baubehörde -, et al, a.a.O.; rechtes Bild: eigene Darstellung

### *Beleuchtung*

- ▶ Die Beleuchtung soll grundsätzlich blendfrei erfolgen.
- ▶ Auf Flucht- und Rettungswegen ist möglichst eine höhere Beleuchtungsstärke einzurichten.

### *Bodenbeläge*

- ▶ Die Bodenbeläge im Inneren der Gebäude sollen zur besseren Sichtbarkeit für Sehbehinderte kontrastreich zur Wandfläche sein.
- ▶ Zudem müssen sie rutschhemmend, rollstuhlgeeignet und fest verlegt sein. Sie dürfen sich auch nicht elektrostatisch aufladen. Veränderungen der Eigenschaften durch Pflegemaßnahmen oder die Behandlung der Böden sind dabei zu beachten.

## **4.2.1 Handlungsfeld "Zugänge und Eingänge"**

### *Allgemeine Grundsätze und Anforderungen*

Wichtig ist, dass der Zugang zum Gebäude stufenlos und praktisch schwellenfrei ist, um Betroffenen den Zugang ohne fremde Hilfe zu ermöglichen. Sind Stufen vorhanden, dann kann eine Rampe Abhilfe schaffen. Allerdings eignen sich Rampen in der Regel nur für Höhenunterschiede bis 100cm, da die Rampen sonst zu lang und sperrig werden. Für größere Höhendifferenzen empfehlen sich mechanische Hebeanlagen.

In manchen Fällen (Denkmalschutz, Platzmangel etc.) sind aber weder Rampen noch andere technische Lösungen möglich. In diesen Fällen wäre ausnahmsweise auch die Herrichtung eines Nebeneingangs denkbar, der dann allerdings gut auffindbar und erreichbar sowie angemessen gestaltet sein muss.

Mitunter ist die schwellenfreie Ausführung von Eingängen problematisch, da Wasser in das Gebäude eindringen kann. Erprobte Alternativen sind vorgelagerte Roste und Ablaufrinnen. Nach außen öffnende Türen erlauben zudem eine leichte Anhebung des inneren Bodenniveaus um unproblematische 2 cm. Die notwendige Fugendichtigkeit von Außentüren kann zum Beispiel durch Gummiprofil- oder Magnettürdichtungen erreicht werden (siehe Abbildungen auf der nächsten Seite). Diese Türen sind in der Regel auch leicht zu bedienen. In jedem Fall ist aber ein zusätzlicher baulicher Witterungsschutz, etwa eine Überdachung, zu empfehlen.

Abbildung 4: Mögliche Ausführungen zur Abführung stauender Nässe

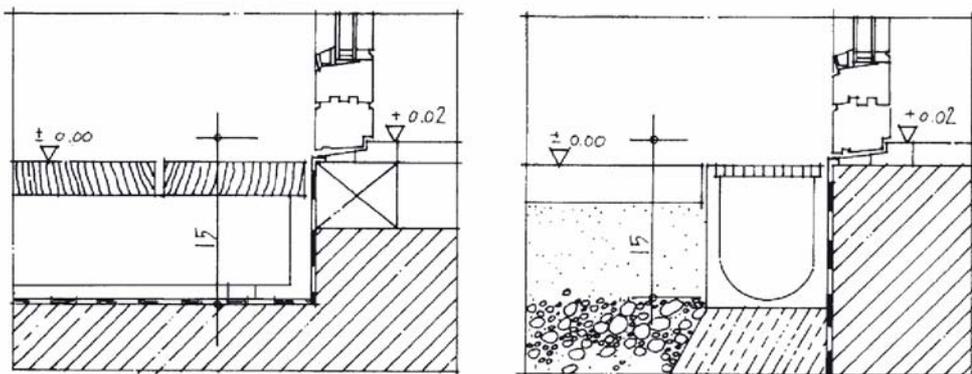
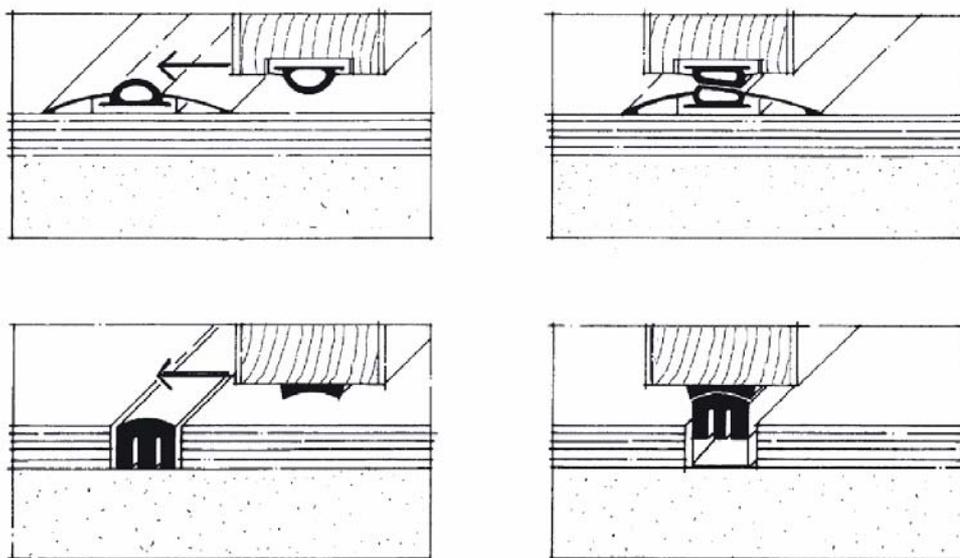


Abbildung 5: Gummiprofildichtung (oben) und Magnettürdichtung (unten)



Zu achten ist beim Thema der Zugänge (wie auch in anderen Bereichen) auf eine ausreichende Beschilderung. Diese soll möglichst kontrastreich und gut lesbar, eventuell auch taktil ausgestaltet sein. Bedienelemente wie Klingeln, Türöffner müssen in ausreichender Höhe angebracht und kontrastreich sein.

#### Türen/Eingänge:

##### "große Lösung" / Maximalanforderungen

- ▶ Rotations-, Pendel- und Schwingtüren vermeiden
- ▶ Ausnahme möglich, wenn Drehflügeltüren alternativ zur Verfügung stehen
- ▶ Türen müssen kraftbetätigt zu öffnen und zu schließen sein
- ▶ Untere Türansschläge und -schwelle max. 2cm hoch
- ▶ Quetsch- und Scherstellen vermeiden oder sichern
- ▶ Lichte Breite: mind. 90cm (für Eingang ideal: 150cm)
- ▶ Lichte Höhe: mind. 210cm

**"große Lösung"  
(Fortsetzung)**

- ▶ Markierungsstreifen bei Ganzglastüren und Glasflächen in 25cm und 130cm Höhe, mind. 8cm breit
- ▶ Markierung des Türrahmens und kontrastreiche Türgriffe
- ▶ Stoßschutzverkleidung 15 bis 30cm vom Boden
- ▶ Bedienungsvorrichtungen (Schalter für Türöffner etc.) siehe Pkt. 4.2.4 (Bedienungselemente)

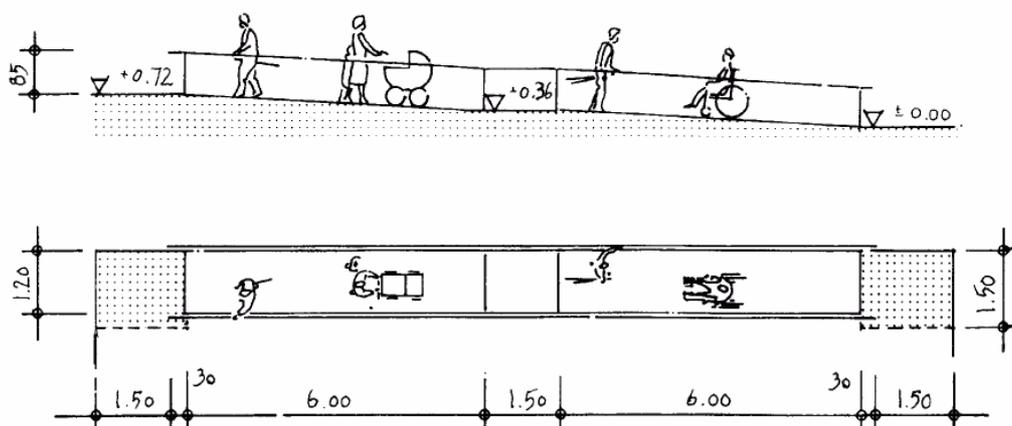
**"kleine Lösung" /  
abweichende Minimal-  
anforderung**

- ▶ Bei Eingangstüren ist unter bestimmten Umständen auch ausschließlich eine Rotationstür möglich. Diese muss dann jedoch mindestens einen Durchmesser von 420cm haben. Erst dann ist sie ohne Probleme auch für Rollstuhlfahrer zu nutzen.
- ▶ Eine rein kraftbetätigte Tür kann aus Denkmalschutz- oder anderen Gründen evtl. nicht ersetzbar sein. Hier kann deutlich sichtbar eine Rufanlage außerhalb installiert sein, mit der Personal gerufen werden kann, das Hilfestellung leistet.
- ▶ Auch wenn die empfohlene lichte Türbreite für Eingangstüren bei 150cm liegt, so sind im Ausnahmefall auch abweichende Maße möglich. 80cm sollen dabei aber nicht unterschritten werden.

*Rampen:***"große Lösung" /  
Maximalanforderungen**

- ▶ geradlinige Rampenanordnung für eine einfache Bewältigung der Steigung
- ▶ ausreichende Bewegungsflächen am Anfang und am Ende schaffen
- ▶ Markierungen bzw. Bodenindikatoren am Anfang und am Ende
- ▶ lichtetes Rampenprofil mind. 120cm, bei hohem Verkehrsaufkommen besser 150 bis 180cm
- ▶ Gesamtlänge möglichst max. 600cm
- ▶ bei längeren Rampen mind. nach 600cm Zwischenpodest(e) einrichten (Podesttiefe mind. 150cm)
- ▶ Gefälle max. 6%
- ▶ kein Quergefälle
- ▶ Radabweiser als seitliche Führung (Höhe: 10cm)
- ▶ Handläufe (bei Steigungen ab 3%) siehe Ausführungen zu Handläufen beim Abschnitt "Treppen" unter Pkt. 4.2.2)

Abbildung 6: Rampenmaße



**"kleine Lösung" /  
abweichende Minimal-  
anforderung**

- ▶ Bei kurzen und übersichtlichen Rampen (besonders an Treppen) ist ausnahmsweise auch ein lichtes Rampenprofil von 100cm möglich. Grundsätzlich ist auch ein Gefälle größer als 6% möglich. Zu beachten ist jedoch, dass bei Gefälle zwischen 6 und 10% erhöhte physische Anstrengungen und damit höhere körperliche Fähigkeiten nötig sind. Bei Gefälle größer als 10% bestehen zudem Gefahren (Kippen von Rollstühlen etc.). Entsprechende Rampen sind daher nur für kurze Abschnitte (ca. 100cm) vorzusehen und möglichst durch personelle Hilfe durch Servicepersonal zu ergänzen (Rufmöglichkeit schaffen).
- ▶ Bei Rampenlängen von mehr als 600cm kann ein Zwischenpodest dann ggf. entfallen, wenn das daran anschließende Gefälle reduziert wird.

## 4.2.2 Handlungsfeld "Innere Erschließung"

Türen, Treppen, Aufzüge und Flure

### *Allgemeine Grundsätze und Anforderungen*

Bei der Inneren Erschließung ist wesentlich, dass möglichst alle Ebenen eines Gebäudes auch stufenlos erreichbar sind. Zudem müssen Flure und Türen über entsprechende Breiten und optische wie taktile Hilfsmittel verfügen, damit sich Betroffene auch auf den einzelnen Etagen bewegen können und an ihr Ziel finden.

Gerade in der Altbausubstanz ist aber der stufenlose Zugang zu allen Ebenen oder innerhalb der Ebene zu allen Räumen häufig schwierig herzustellen. Als Kompromiss können hier möglicherweise bestimmte Bereiche eines Gebäudes speziell zur barriere-

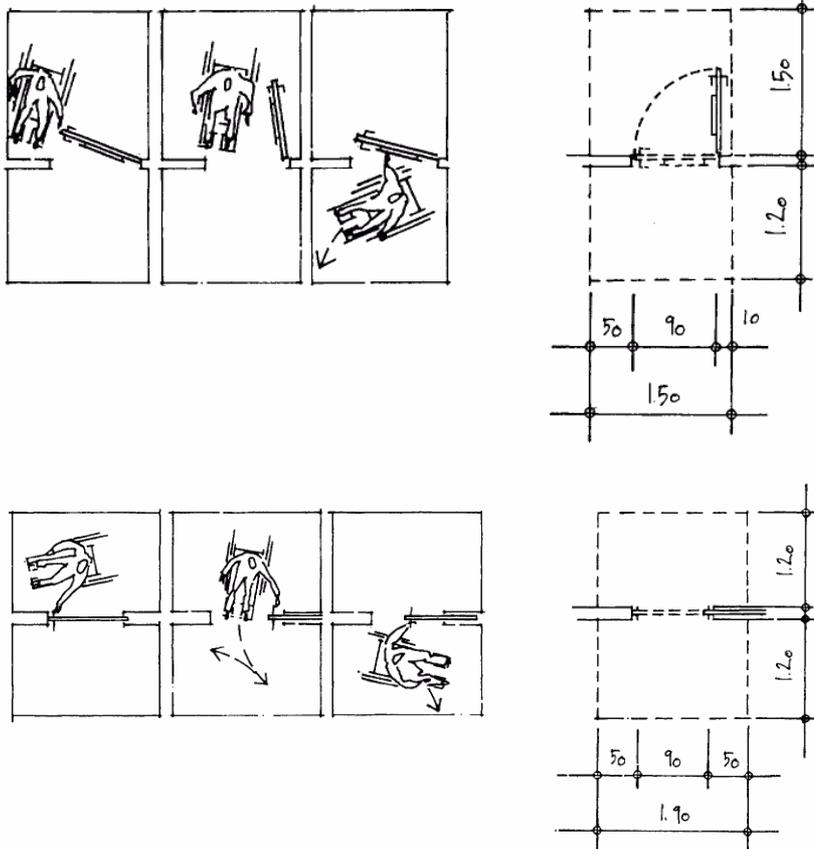
refreien Nutzung hergerichtet werden. Hier sollten dann sowohl Büros für betroffene Mitarbeiter schwerpunktmäßig untergebracht werden als auch - wenn nötig - Tagungs- bzw. Besprechungsräume.

Türen:

**"große Lösung" /  
Maximalanforderungen**

- ▶ Pendel- und Schwingtüren vermeiden
- ▶ Türen müssen kraftbetätigt zu öffnen und zu schließen sein
- ▶ keine unteren Türanschläge und -schwellen
- ▶ Quetsch- und Scherstellen vermeiden oder sichern
- ▶ lichte Breite: mind. 90cm
- ▶ lichte Höhe: mind. 210cm
- ▶ Markierungsstreifen bei Ganzglastüren und Glasflächen in 25cm und 130cm Höhe, mind. 8cm breit
- ▶ Markierung des Türrahmens und kontrastreiche Türgriffe
- ▶ Stoßschutzverkleidung 15 bis 30cm vom Boden
- ▶ Bedienungsvorrichtungen (Schalter für Türöffner etc.) siehe Pkt. 5.2.5 unter Bedienungselemente

Abbildung 7: Bewegungsflächen vor Türen



**"kleine Lösung" /  
abweichende Minimal-  
anforderung**

- ▶ Im Ausnahmefall kann vor allem in älteren Gebäuden die lichte Türbreite auch lediglich 80cm betragen.
- ▶ Schutzverkleidungen können gerade bei alten Gebäuden mit vorhandenen Türen auch entfallen.

*Treppen:*

**"große Lösung" /  
Maximalanforderungen**

- ▶ keine unterschiedlichen Treppenstufenformate
- ▶ geradläufige, nicht gewendelte Treppen
- ▶ keine Unterschneidung der Stufen und keine offenen Stufen
- ▶ Podesttiefen 150cm
- ▶ Aufmerksamkeitsfelder am Anfang und am Ende durch andere Farb- oder Materialwahl, ggf. taktile Bodenelemente
- ▶ Markierung der ersten und letzten Stufe
- ▶ beidseitiger Handlauf
- ▶ Wandabstand mind. 4 bis 6cm
- ▶ Durchmesser des Handlaufs 3 bis 4,5cm, rundes Profil, vollständiges Umgreifen muss möglich sein
- ▶ Höhe des Handlaufs 85cm
- ▶ Handläufe müssen 30cm waagrecht über Anfang und Ende der Treppe hinausragen
- ▶ keine Unterbrechung im Treppenauge
- ▶ Markierung der Aufwärts- und Abwärtsführung, ggf. auch des Geschosses im Handlauf
- ▶ kontrastreiche (Farb-)Gestaltung des Handlaufs

Abbildung 8: Unterschneidungen von Treppen sind Stolperfallen und müssen vermieden werden.

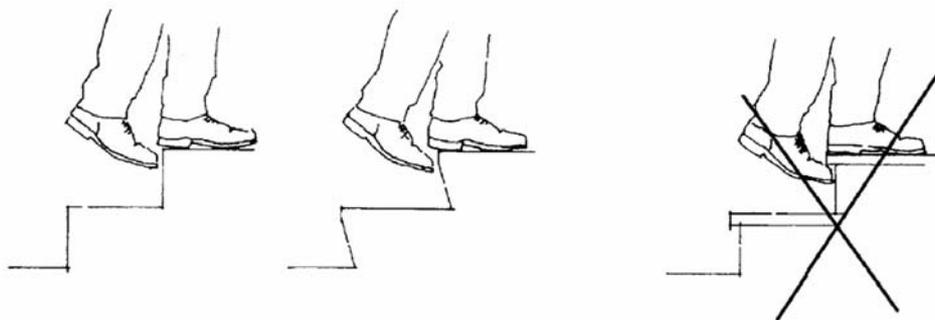
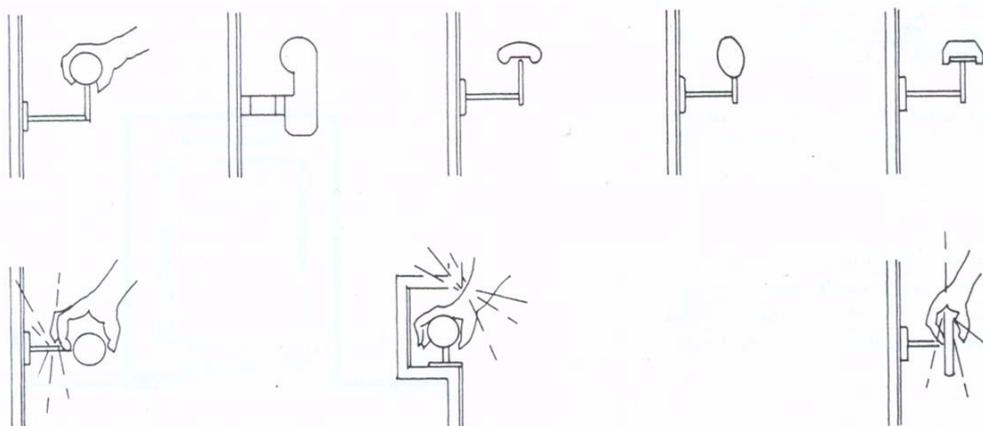


Abbildung 9: Gute Querschnitte für Handläufe (oben) und schlechte Lösungen (unten)<sup>6</sup>

**"kleine Lösung" /  
abweichende Minimal-  
anforderung**

- ▶ Stufenunterschneidungen sind geringfügig möglich, sofern keine Stolpergefahr besteht.
- ▶ Handläufe sind erst ab drei Stufen nötig. Bei bis zu vier Stufen ist zunächst ein einseitiger Handlauf ausreichend. Erst ab fünf Stufen ist der Handlauf beidseitig auszuführen.
- ▶ Sollte wegen baulicher Gegebenheiten der Handlauf nicht 30cm frei vor Beginn der Treppe geführt werden können, dann ist dies ggf. auch um die Ecke möglich.
- ▶ Sollten Treppen vorhanden und es aus baulichen oder anderen Gründen nicht möglich sein, einen Aufzug einzubauen, dann bestehen folgende Alternativlösungen:
  - Behindertensenkrechtaufzug
  - Hebebühne/-plattformen
  - Schrägaufzüge
  - Fahrtreppen und Fahrsteige
  - Treppenlifte, Sitzlifte und Plattformlifte
  - Treppenraupe/Treppenkuli

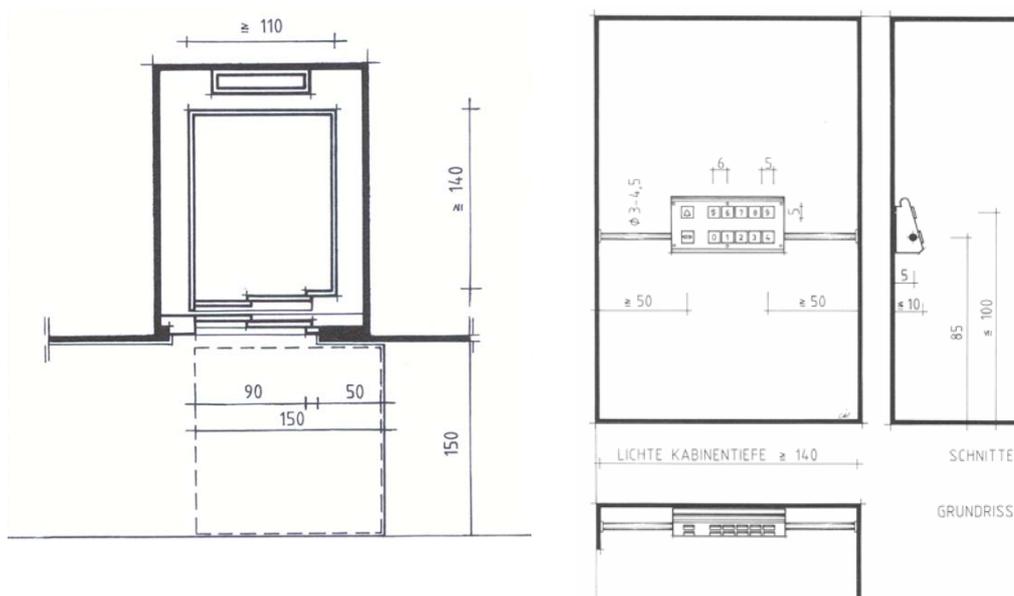
Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es für die einzelnen Alternativlösungen individuelle Vor- und Nachteile gibt. Ein wesentliches Argument sind auch immer die Kosten, die gerade bei Spezialaufzügen sehr hoch sind. Zudem bestehen gegenüber bestimmten Alternativen Vorbehalte einzelner Betroffener.

6. aus: Landesinstitut für Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen im Auftrag der Fachkommission Bauplanung des Ausschusses für staatlichen Hochbau der Bauministerkonferenz (Hrsg.): Barrierefreies Bauen im staatlichen Hochbau. Aachen 2001

## Aufzüge:

**"große Lösung" /  
Maximalanforderungen**

- ▶ Blendfreie Ausleuchtung der Vorzone
- ▶ Anforderungstaster in 85cm Höhe, seitlich und frontal anfahrbar (50cm Abstand zu anderen Bauteilen), möglichst rechts neben der Aufzugstür
- ▶ Aufzugstür bzw. -rahmen und Anforderungstaster sollten sich kontrastreich von der Umgebung abheben
- ▶ lichte Durchgangsbreite: 90cm
- ▶ lichte Durchgangshöhe: 210cm
- ▶ Kabineninnenmaß: 110x140cm
- ▶ Stirnseite mit Spiegel zur Orientierung beim Rückwärtsfahren
- ▶ Klappsitz vorsehen
- ▶ ertastbare Bedienungsvorrichtungen innen und außen
- ▶ Haltestangen umlaufend in 85cm Höhe (zum Profil siehe auch Ausführungen zu Handläufen beim Abschnitt "Treppen")
- ▶ Bedienfeld 85cm, vorzugsweise in Vertikalanordnung (jedoch nicht gedoppelt mit Horizontalanordnung), angeschrägt
- ▶ Tasten als Druckpunktasten (keine Sensortasten); 1mm hoher, erhabener Rand; 5x5cm Durchmesser (rund oder quadratisch)
- ▶ Schrift erhaben oder Brailleschrift

Abbildung 10: Bewegungsfläche vor dem Aufzug und Maße für seitliches Bedienungselement<sup>7</sup>

7. aus: Lothar Marx: "Barrierefreies Planen und Bauen für Senioren und behinderte Menschen", Stuttgart, 1994

**"kleine Lösung" /  
abweichende Minimal-  
anforderung**

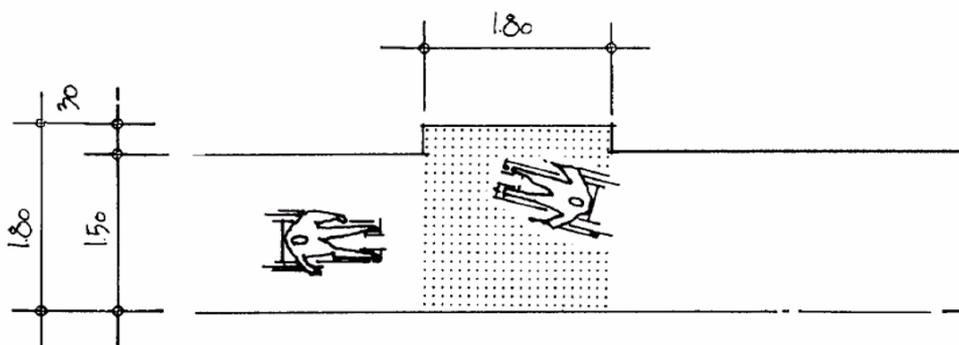
- ▶ lichte Durchgangsbreite im Ausnahmefall mind. 80cm (analog der Regelung für Türen)
- ▶ die Sprachansage kann bei Fahrstühlen mit nur 2 Haltestellen bzw. bei Fahrstühlen mit geringer Nutzungsfrequenz zur Not entfallen
- ▶ ebenso ist ggf. auf Zusatzeinbauten wie einen Klappstisch zu verzichten
- ▶ der Spiegel kann auch durch poliertes Edelstahl ersetzt werden
- ▶ der Handlauf kann einseitig geführt werden.
- ▶ der Anforderungstaster kann ausnahmsweise auch auf 105cm und zur Not auch in Baunischen platziert werden.
- ▶ Höhe der obersten Taste beim Bedienfeld kann bis 105cm (in Ausnahmen sogar bis 120cm) angebracht werden.

*Flure:*

**"große Lösung" /  
Maximalanforderungen**

- ▶ Hauptwege mind. 150cm breit (wenn Türen in den Raum schlagen) und 180cm (wenn Türen in den Flur schlagen)
- ▶ Flure ab einer Länge von 1500cm (15m) benötigen eine Begegnungsfläche als Ausweichbereich in der Größe von mind. 180x180cm

Abbildung 11: Bewegungs- und Ausweichflächen auf Fluren



### 4.2.3 Handlungsfeld "Sanitäranlagen"

#### *Allgemeine Grundsätze und Anforderungen*

Besonders bei Sanitäranlagen sind bereits frühzeitig besondere bauliche Vorkehrungen zu berücksichtigen. Zudem ist der größere Platzbedarf zu beachten. Gerade bei Bestandsmaßnahmen ist dies häufig ein Problem. Daher wurden speziell hierfür tragfähige Kompromisslösungen entwickelt.

Bei den Bauelementen wie Wänden und Decken sind bereits in der Planung erhöhte Lastenaufnahmen zu berücksichtigen, da durch Halte-, Stütz- und anderen Hilfen besondere Lasten aufzufangen sind. Es müssen daher entsprechend tragende Wände, Verstärkungen, Traversen oder spezielle Dübelsteine vorgesehen werden.

Zu achten ist auch auf eine kontrastreiche Gestaltung der WC-Anlage. Sie ist vor allem für Sehbehinderte wichtig.

#### **"große Lösung" / Maximalanforderungen**

##### Anzahl und Größe

- ▶ Anzahl von Behinderten-WC's: mind. 1 Kabine pro Sanitärraum bzw. Sanitäranlage
- ▶ Größe WC-Raum: mind. 220x230cm wegen nötiger Bewegungsflächen

##### Klosettbecken

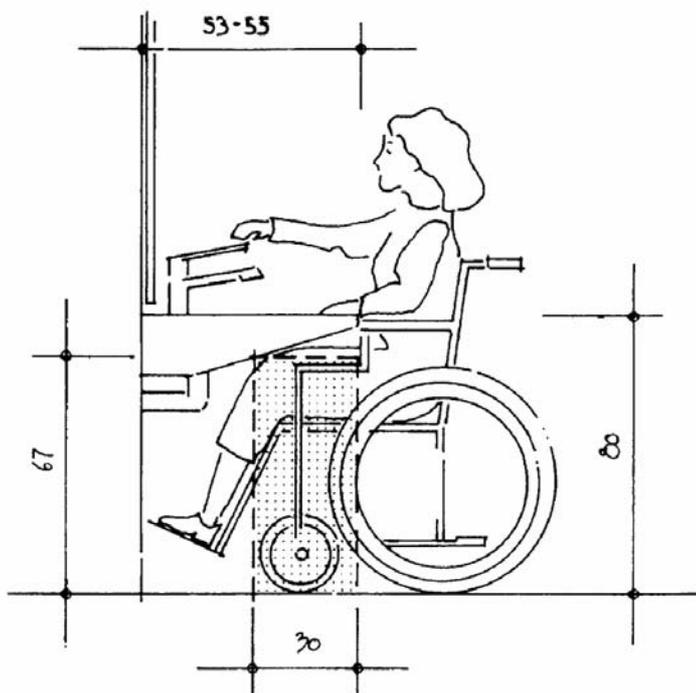
- ▶ Höhe max. 48cm, Anlehnfläche 55cm hinter Vorderkante
- ▶ beidseitig anfahrbar, benötigte Bewegungsfläche: 95x70cm
- ▶ Haltegriffe beidseitig, klappbar, mit 70cm Abstand untereinander bei 85cm Höhe
- ▶ max. Druckbelastung am äußersten Punkt: 100kg
- ▶ Toilettenhalter am Ende eines Haltesgriffs
- ▶ Spülung bei unveränderter Sitzhaltung mit Hand oder Arm zu bedienen (Bedienknopf in einem Haltegriff integriert)

##### Waschtisch

- ▶ Waschbecken unterfahrbar mit Beinfreiheit von 67cm bis 30cm hinter der Waschbeckenvorderkante (Unterputz- oder Flachaufputzsiphon)
- ▶ Oberkante Waschbecken: 80cm
- ▶ Einhebel- oder berührungslose Armatur
- ▶ Spiegelunterkante ca. 95-100cm über dem Fußboden



Abbildung 13: Bewegungsmaße für den Waschtischbereich



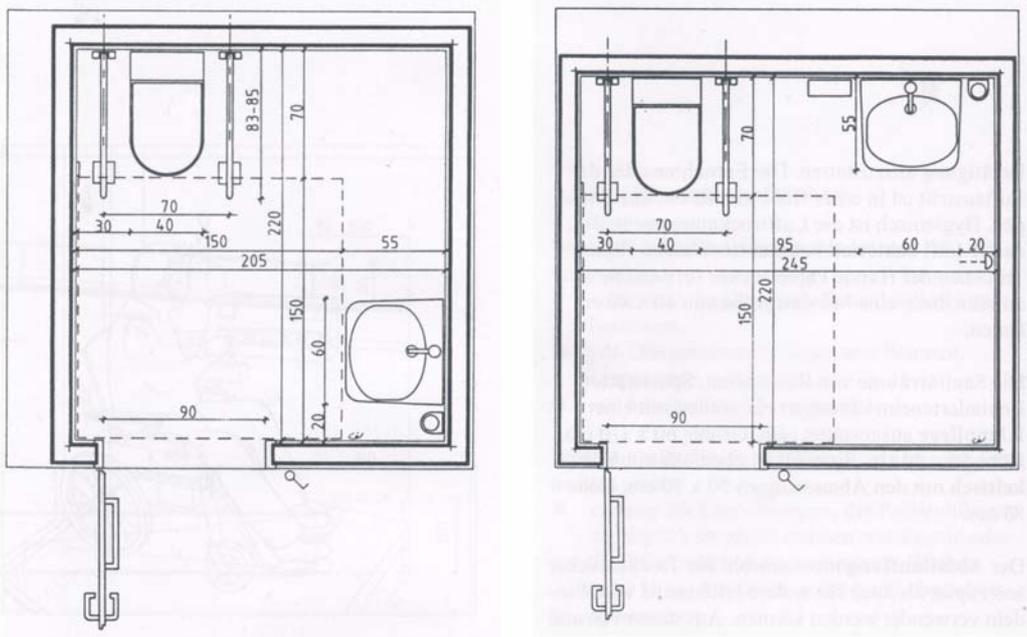
**"kleine Lösung" /  
abweichende Minimal-  
anforderung**

Anzahl und Größe

- ▶ Bei beengten Platzverhältnissen ist es grundsätzlich möglich, in jedem Gebäude nur jeweils ein Behinderten-WC für Damen und Herren vorzusehen. In diesem Fall ist dies jedoch möglichst an einem Ort zu schaffen, wo eine hohe Nutzungshäufigkeit durch Betroffene besteht. Die entsprechenden WC's sind gut auszuschildern.
- ▶ Sollte es durch räumliche Gegebenheiten zudem nicht möglich sein, das Behinderten-WC beidseitig anfahrbar auszugestalten, ist eine einseitige Ausführung ausnahmsweise möglich. Es sind dann jedoch in unterschiedlichen Sanitärbereichen, evtl. sogar auf unterschiedlichen Etagen, jeweils gegensätzliche Toilettenanlagen einzurichten. Dies ist entsprechend deutlich auszuschildern.
- ▶ Die Maße des Behinderten-WC's können im Bestand an die baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Die Bewegungsflächen sind dabei jedoch zu beachten.

Ausstattung

- ▶ An Stelle eines großen Spiegels ist alternativ auch ein geneigter oder kippbarer Spiegel möglich.
- ▶ An Stelle eines geschlossenen Abfallauffangs ist auch ein gewöhnlicher Abfallkorb möglich.

Abbildung 14: Kompromissmöglichkeit einseitig anfahrbares WC<sup>8</sup>

#### 4.2.4 Handlungsfeld "Orientierung und Bedienung"

##### *Allgemeine Grundsätze und Anforderungen*

Eine barrierefreie Gestaltung von Gebäuden ist nur dann sinnvoll, wenn sich Behinderte innerhalb des Gebäudes orientieren und die vorhandenen Bedienelemente nutzen können. Gerade für Blinde und Sehbehinderte sind die Orientierungsmöglichkeiten innerhalb der Gebäude sehr wichtig.

Wichtiges Hilfsmittel sind dabei farbige, kontrastreiche und möglichst taktil gestaltete Übersichtspläne. Zudem kann ein solcher Übersichtsplan auch für andere Behinderte wichtige Informationen zur Barrierefreiheit, etwa Standorte von Behinderten-WC's, enthalten. Für Sehbehinderte und Blinde wird die Orientierung im weiteren Gebäude durch eine möglichst auffällige und kontrastreiche Gestaltung bzw. taktile Bodenelemente und Schilder möglich. Ein solch gestaltetes Leitsystem ist aber grundsätzlich für alle Menschen mit oder ohne Handicap von Nutzen.

##### *Orientierung:*

###### **"große Lösung" / Maximalanforderungen**

- ▶ Orientierungshilfen sind signalwirksam anzuordnen und auszuführen (z.B. durch Hell/Dunkel-Kontraste)
- ▶ gute Lesbarkeit durch Größe und Art der Schriftzeichen und Blendfreiheit

8. aus: Ausschuss für staatlichen Hochbau der Bauministerkonferenz, Fachkommission Bauplanung, a.a.O.

**"große Lösung"  
(Fortsetzung)**

- ▶ Orientierungshilfen sind tastbar (z.B. durch unterschiedliche Oberflächen) auszuführen
- ▶ bei Richtungsänderungen oder Hindernissen sind besondere Markierungen vorzusehen
- ▶ die Beleuchtung von Verkehrsflächen, Treppen und Treppenpodesten ist blend- und schattenfrei auszuführen
- ▶ Fluchtwege sollen besonders gekennzeichnet werden (z.B. durch Lichtbänder und richtungsweisende Beleuchtung in Fußleistenhöhe und durch Tonsignal)
- ▶ am Anfang und am Ende von Handläufen sind einheitliche taktile Hinweise auf die jeweiligen Geschossebenen anzubringen

**Ergänzende Hinweise  
zur Farb- und Kontrast-  
auswahl der Beschilderung**

- ▶ weiße Rahmen bzw. Abschlussstreifen erhöhen die Auffälligkeit
- ▶ Kontrast und Farbauswahl helfen bei der Beschilderung zur Unterscheidung von Prioritäten:
  1. Priorität (Warnen), z.B. Fluchtwege:  
auffällige Farbkombination und maximale Objektgröße, Kontrast > 0,83
  2. Priorität (Helfen), z.B. Namensschilder, Erste Hilfe:  
auffällige Farbkombinationen, aber mit weniger Kontrast, Kontrast 0,5-0,83
  3. Priorität (Leiten), z.B. Wegebeschreibung:  
Informationen mit untergeordneter Leitfunktion, Kontrast > 0,4

*Bedienungselemente***"große Lösung" /  
Maximalanforderungen**

- ▶ Bedienungselemente müssen in 85cm Höhe angebracht werden
- ▶ sie sollen kontrastreich und taktil erkennbar sein
- ▶ nicht jedoch versenkt und scharfkantig
- ▶ Schalter für kraftbetätigte Türen sind bei frontaler Anfahrt mind. 250cm vor der aufschlagenden Tür und auf der Gegenseite 150cm vor der Tür anzubringen
- ▶ seitlicher Abstand zu Wänden oder anderen Bauteilen mind. 50cm

## 4.2.5 Spezialthemen

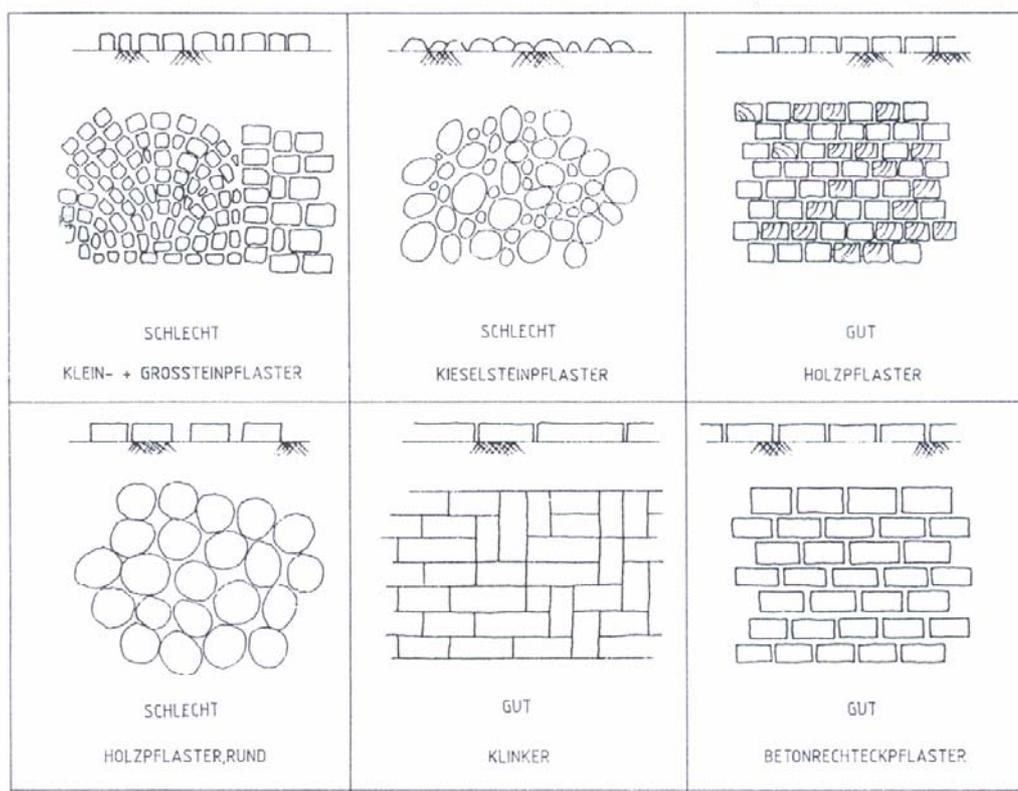
### Außenanlagen

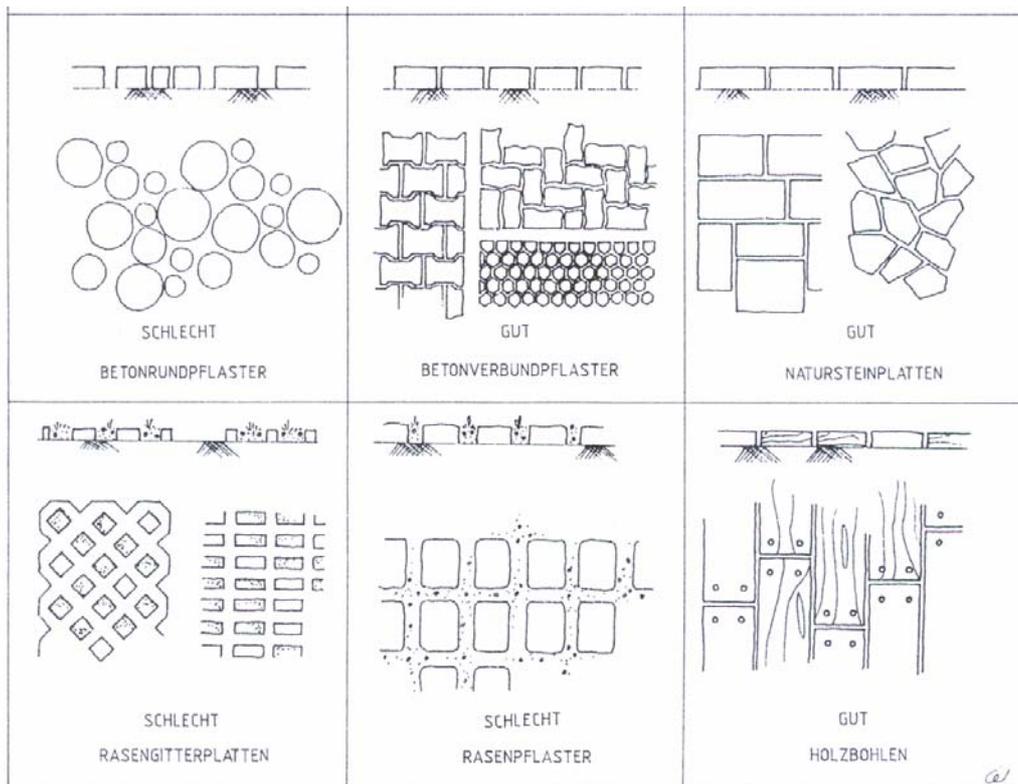
Auch bei den Außenanlagen der Gebäude ist auf Barrierefreiheit zu achten. Hier können etwa die Wegebeläge oder die Wegebeschaffenheit für Rollstuhlfahrer Hindernisse darstellen. Für Blinde und Sehbehinderte bestehen wiederum andere Barrieren. Beispiele hierfür sind in den Raum ragende Bauelemente oder unterlaufbare Gegenstände. Eine kontrastreiche Gestaltung sowie optische und taktile Leitlinien bzw. Hinweisgeber sind da eine gute Hilfestellung.

### Allgemeine Grundsätze und mögliche Maßnahmen

- ▶ Wege müssen für Rollstuhlfahrer leicht und erschütterungsarm zu befahren sein, (z.B. kein wassergebundener Wegebelag oder Kies bzw. keine Rasengittersteine oder Pflaster mit großer Fuge)
- ▶ Hauptwege müssen auch bei ungünstiger Witterung gefahrlos zu befahren sein
- ▶ Kombination aus verschiedenen Belägen kann Probleme lösen
- ▶ Längsgefälle max. 3%, Quergefälle max. 2%
- ▶ Tastbarkeit von Wegen bzw. Mobiliar sicherstellen
- ▶ Farben und Kontraste als Leitlinien zur besseren Orientierung

Abbildung 15: Gute und schlechte Wegebeläge<sup>9</sup>





### Stellplätze

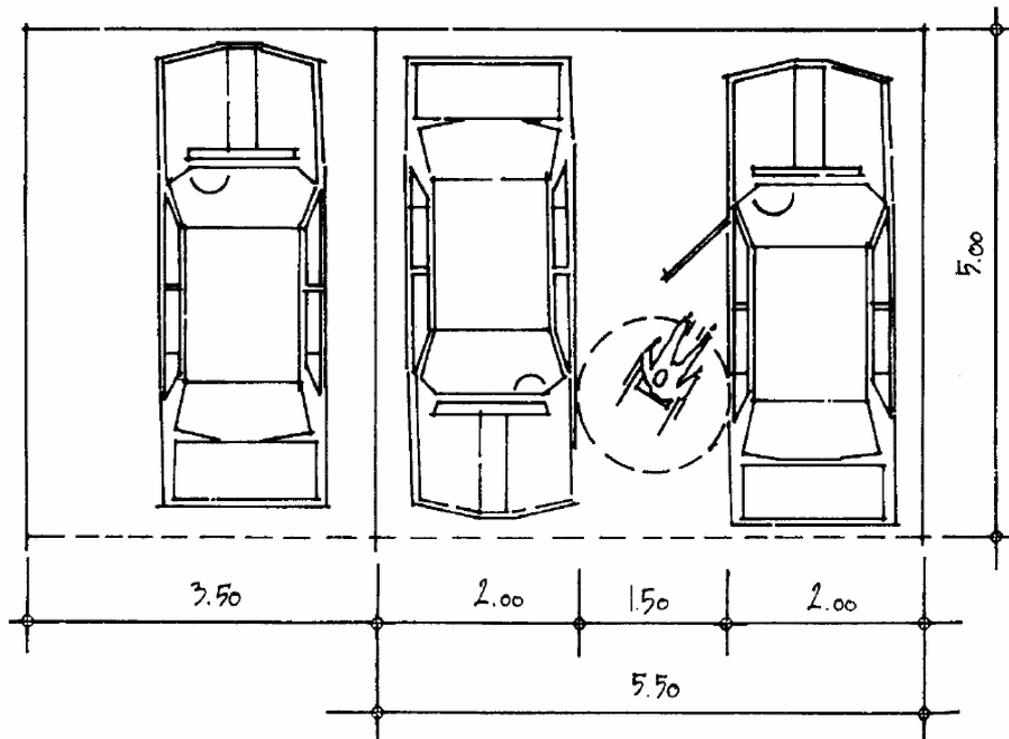
An öffentlichen Gebäuden sind Stellplätze für Behinderte immer vorzuhalten bzw. zu schaffen. Hierbei ist auf ausreichende Rangier- und Bewegungsfläche seitlich des Fahrzeugs zu achten.

### Allgemeine Grundsätze und mögliche Maßnahmen

- ▶ 1% der Stellplätze sind als Behindertenstellplätze auszugestalten, mind. jedoch ein Stellplatz
- ▶ Maße: 350x750cm (entspricht seitlicher Rangierfläche von ca. 100-150cm)
- ▶ in bestimmten Fällen, z.B. bei gemeinsamer Nutzung der Rangierfläche durch zwei Stellplätze oder angrenzendem Gehweg, ist eine geringere Stellplatzfläche möglich
- ▶ Aufstellung der Stellplätze nie parallel zur Fahrbahn, da Unfallgefahr wegen der nötigen Rangierfläche besteht, sondern immer senkrecht oder schräg zur Fahrbahn
- ▶ Stellplätze sollen in der Nähe des Haupteingangs bzw. des barrierefreien Eingangs oder abgesenkter Bordsteine liegen, bei Parkhäusern oder Tiefgaragen in der Nähe der Aufzüge

9. aus: Lothar Marx, a.a.O.

Abbildung 16: Bewegungsflächen bei Stellplätzen



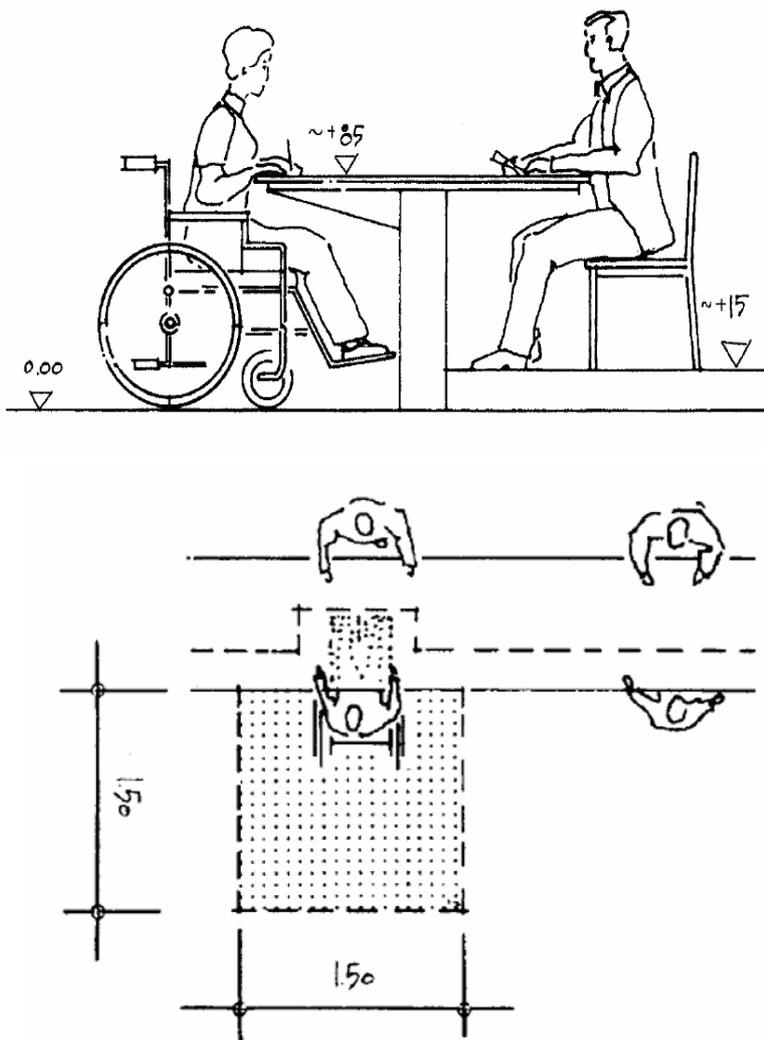
### Servicebereiche

In vielen öffentlichen Einrichtungen, auch bei Einrichtungen des Bundes, sind in den Gebäuden Servicebereiche vorhanden, die stärker als bisher den Bedürfnissen von Behinderten besondere Rechnung zu tragen haben. Dies bezieht sich vor allem auf die Nutzbarkeit für Rollstuhlfahrer wie für Hörgeschädigte.

### Allgemeine Grundsätze und mögliche Maßnahmen

- ▶ Die Höhe von Tischen oder Pulten soll 85cm betragen und unterfahrbar sein (Kniefreiheit von 67cm bis 30cm von der Vorderkante)
- ▶ Bei mehreren gleichartigen Serviceplätzen ist mindestens an einer Stelle die Unterfahrbarkeit sicherzustellen
- ▶ Bei geschlossenen Schaltern möglichst eine Induktionsschleife für Hörgeschädigte einrichten (mit Kennzeichnung)

Abbildung 17: Platzbedarf im Servicebereich für Rollstuhlnutzer



### Versammlungsstätten

Was für Versammlungsstätten gilt, das gilt ebenso für Gerichtssäle, Tagungs-, Veranstaltungs- oder (eingeschränkt) Besprechungsräume. Somit ist dieser Bereich auch für öffentliche Baumaßnahmen und besonders für Bundesbauten wichtig. Besonders wichtig ist vor dem Hintergrund der Kostenreduktion die rechtzeitige Vorbereitung für induktive Hörschleifen, da diese nachträglich nur mühevoll und kostspielig einzubauen sind.

### Allgemeine Grundsätze und mögliche Maßnahmen

- ▶ 1% der Plätze, mind. 2 Plätze sind für Rollstuhlfahrer mit jeweils einem Platz für Begleitpersonen vorzusehen
- ▶ Plätze für Rollstuhlfahrer sollen mind. 95cm breit und 150cm tief sein
- ▶ induktive Hörschleifen sollen vorgesehen werden (mit Kennzeichnung)
- ▶ zur besseren Sichtbarkeit für Gehörlose soll auf eine blendfreie Beleuchtung geachtet werden

## 5 Gute Beispiele des barrierefreien Bauens

In den letzten Jahren hat das barrierefreie Bauen beim Neubau aber vor allem auch bei Bestandsanpassungen mehr Gewicht erhalten und sicher haben die neuen rechtsverbindlichen Regelungen – auch die des BGG – dazu beigetragen. Vor allem bei baulichen Maßnahmen im Bestand gibt es inzwischen gelungene Beispiele für nachhaltige und kostengünstige Lösungen, die den Menschen mit und ohne Handicap eine problemlosere Nutzung der Gebäude ermöglichen.

Unsere Beispiele-Dokumentation basiert auf umfangreichen Recherchen. Expertengespräche mit Vertreterinnen und Vertretern von Landesministerien, Bauämtern und Behindertenverbänden gehörten dazu sowie Literatur- und Internetrecherchen. Analyseraster bildeten die vier thematischen Handlungsfelder sowie die technischen Grundsätze und Anforderungen für barrierefreie Gebäude.

Tabelle 4: Zuordnung der Beispiele zu einzelnen Handlungsfeldern

Nr.	Handlungsfeld	zugeordnete Projektbeispiele
1	Erreichbarkeit und Zugang	Landtagsverwaltung, Schwerin Technisches Rathaus, Ulm Deutsches Historisches Museum, Berlin Finanzministerium, Schwerin Fortbildungsakademie Mont-Cenis, Herne
2	Innere Erschließung: - Aufzüge  - Treppen  - Türen/Flure	Deutsches Zentrum für Altersfragen, Berlin Medizinhistorisches Museum der Charité, Berlin Bezirksfinanzdirektion, München Medizinhistorisches Museum der Charité, Berlin Bezirksfinanzdirektion, München Hauptstadtrepräsentanz Bertelsmann AG, Berlin Bezirksfinanzdirektion, München Medizinhistorisches Museum der Charité, Berlin Fortbildungsakademie Mont-Cenis, Herne
3	Sanitäranlagen	Friedhofskapelle, Gießen Medizinhistorisches Museum der Charité, Berlin
4	Orientierung und Bedienung	Dienstleistungszentrum der Landeshauptstadt Düsseldorf Rathaus Bemerode, Hannover Fortbildungsakademie Mont-Cenis, Herne Hotel Grenzenlos, Erfurt
5	Spezielles (z.B. Außenanlagen)	Berufsbildungswerk im Oberlinhaus gGmbH, Potsdam Fortbildungsakademie Mont-Cenis, Herne

Die Dokumentation von 14 Beispielen aus neun Bundesländern bezieht sowohl Neubau als auch Bestandsanpassungen ein, wobei letzteren ein stärkeres Gewicht beigemessen wurde, denn hier sind praktikable Lösungen besonders gefragt. Die Beispielrecherche und die dokumentierten Projekte zeigen aber auch die finanziellen und technischen Grenzen auf, denn nicht immer gelingt eine Komplettlösung. Die Suche nach verträglichen Kompromissen und entsprechenden technischen und gestalterischen Alternativen bleibt deshalb auch künftig auf der Agenda.

Tabelle 5: Zuordnung der Beispiele zu einzelnen Vorhabenarten

Nr.	Vorhabenart	Projektbeispiele
1	Neubau mit integrierten barrierefreien Lösungen (auch Ergänzungsbauten)	Bezirksfinanzdirektion, München Fortbildungsakademie Mont-Cenis, Herne Hauptstadtrepräsentanz Bertelsmann AG
2	Umbau-/Modernisierung; Maßnahmen an/in bestehenden Gebäuden	Landtagsverwaltung, Schwerin Technisches Rathaus, Ulm Deutsches Historisches Museum, Berlin Finanzministerium, Schwerin Deutsches Zentrum für Altersfragen, Berlin Medizinhistorisches Museum der Charité, Berlin Friedhofskapelle, Gießen Dienstleistungszentrum der Landeshauptstadt Düsseldorf Rathaus Bemerode, Hannover Hotel Grenzenlos, Erfurt
3	Besondere Lösungen im Außenbereich	Berufsbildungswerk im Oberlinhaus gGmbH, Potsdam

Abbildung 18: Regionale Verteilung der Beispiele



## 5.1 Medizinhistorisches Museum (BMM) der Charité, Berlin - Umbau und Sanierung -

Bauherr: Berliner Medizinhistorisches Museum an der Charité  
 Architekten: SEHW Architektur, Xaver Egger, Berlin  
 Fertigstellung: 2004 (insges. 3 Bauabschnitte)  
 Gesamtkosten: 5.900.000 Euro  
 Nutzfläche: 1750 m<sup>2</sup>

Das heutige "Berliner Medizinhistorische Museum" (BMM) der Charité am Institut für Pathologie ist berühmt für seine pathologisch-anatomische Sammlung. Im Jahr 1893 wurde für diese Sammlung der Bau eines eigenen Museums zusammen mit dem Neubau des Pathologischen Instituts beschlossen. Der erste Baukörper - das Museum - wurde 1899 fertiggestellt und eingeweiht.

Im Krieg stark zerstört, wurde das Gebäude erst vor einigen Jahren wieder als Museum eröffnet. Da insgesamt nur vergleichsweise geringe Mittel aus Spenden und von der Lotto-Stiftung zur Verfügung standen, wurde der Umbau des Gebäudes zum Museum in mehreren Bauabschnitten vollzogen. Der erste wurde 1997 begonnen und 1998 mit der Einweihung der ersten Dauerausstellungsebene abgeschlossen. Die zweite und dritte Ausbauphase wurden 2002 bzw. 2004 beendet.

Grundlage des Umbaus war ein Gesamtkonzept, das verschiedene Möglichkeiten untersuchte und Prioritäten festlegte, so dass das Museum je nach Finanzierungsmöglichkeit schrittweise neu errichtet werden konnte. Gleichzeitig konnten so die einzelnen Maßnahmen zur Barrierefreiheit auf die Bauabschnitte verteilt werden. Beispielsweise konnte der Aufzug zur Erschließung der Ausstellungsebenen erst im Laufe des dritten Bauabschnitts eingebaut werden. Zuvor waren Behinderte und andere Personen, die einen Aufzug benötigten, auf Hilfe des Personals angewiesen.

Innerhalb der drei Bauabschnitte wurden neben dem Aufzug aber noch weitere Maßnahmen des barrierefreien Bauens umgesetzt. Dazu gehören unter anderem behindertengerechte Toilettenanlagen (allerdings aus Platzmangel nur je eine pro Etage), kontrastreiche Bedienelemente in 85cm Höhe, eine blendfreie Ausleuchtung, kontrastreiche Türen mit markierten Glasflächen und eine deutlich lesbare Beschilderung.

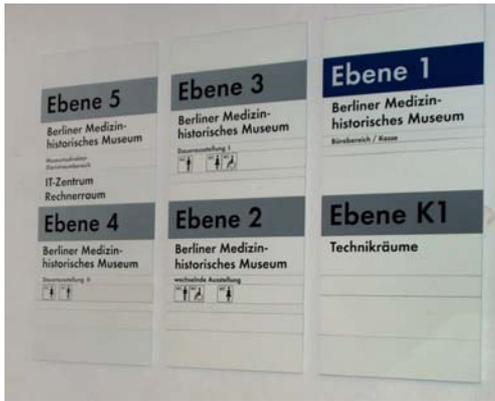


Der Zugang zum Museumseingang wurde als befahrbarer Weg mit geringem Gefälle aber ohne Stufen ausgeführt.



Der Eingangsbereich ist geschützt, der Türöffner außen rechts deutlich erkennbar.





Die Beschilderung ist aufgrund der verwendeten Farben und der Kontraste gut zu erkennen.



Auch wegen des Platzmangels sind die Toiletten nur einseitig anfahrbar. Der Kontrast zwischen Wand und Boden sowie den Einbauten ist relativ hoch, das WC damit gut erkennbar.



Die Bedienungselemente sind kontrastreich und gut erkennbar.



Ebenfalls kontrastreich auch der Waschtisch. Er ist unterfahrbar, der Spiegel auch im Sitzen zu benutzen.



Behindertengerechte WC's sind für Damen und Herren vorhanden, wegen Platzmangels allerdings auf verschiedenen Etagen.

Fotos: Weeber+Partner (7), SEHW Architekten (2)  
Grundriss: SEHW Architekten

## 5.2 Bezirksfinanzdirektion, München

- Neubau -

Bauherr: Freistaat Bayern, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen  
 Projektleitung: Staatliches Hochbauamt München II  
 Architekten: Wolfram Wöhr Architekten + Partner, München  
 Fertigstellung: 2004  
 Gesamtkosten: 10.175.000 Euro  
 Nutzfläche: 2474 m<sup>2</sup>

Die Bezirksfinanzdirektion nutzte in der Wagmüllerstraße bisher einen Gebäudekomplex, der aus Altbauten sowie einem Gebäude aus dem Jahr 1957 bestand. Wegen statischer und brandschutztechnischer Mängel musste der Gebäudeteil aus den 1950er Jahren allerdings durch einen Neubau ersetzt werden. Dieser wurde zwischen 2002 und 2004 errichtet.

Im Zuge des Neubaus wurde eine grundsätzliche barrierefreie Erreichbarkeit hergestellt. Es gibt einen Aufzug, der über ein Sprachmodul verfügt. Die Übergänge vom Neubau zum Altbau in jeder zweiten Etage sind auch wegen der nötigen Botengänge als Rampe ausgestaltet. In der 4. Etage war hingegen der Höhenunterschied für eine Rampe zu groß. Hier wurde eine Hebebühne eingebaut. Die Geländer in den Treppenhäusern wurden zudem mit taktilen Erkennungszeichen für jede Etage ausgestattet. Außerdem wurde im besonders stark von Besuchern frequentierten Erdgeschoss die Höhe der Türgriffe auf 85cm angepasst. In den anderen Etagen sind diese - wie die anderen Bedienelemente auch - auf einer Höhe von 1,05cm vorgesehen.

Der Grund: Durch bereits vorhandene Öffnungen für Türen und Schalter wären die Kosten für eine vollständige Veränderung zu groß gewesen. Denn viele der barrierefreien Lösungen wurden erst nach Fertigstellung des Rohbaus geplant. Hintergrund waren veränderte Anforderungen aus der Bauordnung im Zuge der Einführung des Behindertengleichstellungsgesetzes im Jahr 2003. Zwar gab es keine Verpflichtung die neuen Vorgaben umzusetzen, da der Bau zum Zeitpunkt der Änderung bereits genehmigt war. Man hatte sich jedoch zum Ziel gesetzt, die Ansprüche bei vertretbaren Kosten möglichst weit zu erfüllen.



Der Eingang mit gut anzufahrendem Türöffner (links).



Der Fahrstuhl mit horizontalem Bedienfeld und Haltegriffen. Positiv auch der Klappsitz, schlecht hingegen, dass kein Spiegel an der Stirnseite für das Rückwärtsfahren von Rollstuhlnutzern existiert.



Als Rampe ausgebildeter Übergang zu einem der Altbauten, gut auch die Handläufe an beiden Seiten für leicht Gehbehinderte und die ausreichende Flurbreite.



Taktile Erkennungszeichen mit Angaben zum Stockwerk helfen Blinden und Sehbehinderten bei der Orientierung im Gebäude, gut auch der runde Querschnitt des Haltegriffs und die Führung über das Treppende hinaus.



Da an einer Stelle der Höhengsprung zum Altbau zu groß war, musste eine Hubbühne eingebaut werden.



Tür im Erdgeschoss mit Türgriff auf 85cm. Deutlich zu sehen, dass die sonstigen Bedienelemente nicht in der Höhe angepasst wurden.

Fotos: Staatliches Hochbauamt München II

### 5.3 Fortbildungsakademie Mont-Cenis, Herne

- Neubau -

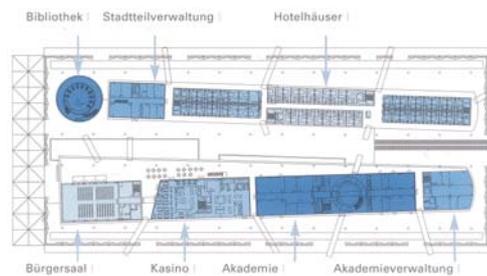
Bauträger: Entwicklungsgesellschaft Mont-Cenis mbH, Herne  
 Architekten: Jourda & Perraudin Architectes u. Jourda Architectes, Paris  
 Hegger Hegger Schleiff HHS Planer + Architekten AG, Kassel  
 Fertigstellung: 1999  
 Gesamtkosten: 57.210.000 Euro  
 Nutzfläche  
 Innenhäuser: 8382 m<sup>2</sup>

Die öffentliche Nutzung der Akademie Mont-Cenis ist vielfältig und intensiv. Die gläserne Hülle umfasst nicht nur die Fortbildungsakademie des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen mit Akademiegebäude, Verwaltungsgebäuden, Kasino, Sportbereich und Hotelhäusern, sondern beinhaltet auch ein Stadteilrathaus, eine Bibliothek und einen Bürgersaal. Die zeilenförmigen Innenhäuser sind um eine Art Fußgängerzone angeordnet.

Die barrierefreie Zugänglichkeit des gesamten Gebäudes und die Eignung für Menschen mit verschiedenen Behinderungen war bei der Planung des Neubaus ein wesentliches Kriterium. Umfangreiche Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit wurden realisiert, unter anderem:

- ▶ Barrierefreie Zugänglichkeit aller Räume durch Rampen, behindertengerechte Aufzüge mit Zielruf-Steuerung und elektrische Türen.
- ▶ Leitstreifen, Aufmerksamkeitsfelder, Tastmodelle, Beschilderung in Blindenschrift und akustische Informationen für Blinde und Sehbehinderte.
- ▶ Blendfreie Grundbeleuchtung und in den Seminarräumen unterschiedlich schaltbare Beleuchtung entsprechend den Anforderungen Sehbehinderter.
- ▶ Induktionsschleifen in den Versammlungsräumen für Hörbehinderte.

Obwohl das Gebäudeensemble insgesamt barrierefrei gebaut und gestaltet wurde, wurde nachträglich - im Betrieb - für einen Mitarbeiter mit Behinderung ein zusätzlicher Aufzug gefordert, damit dieser sich ohne Umwege im Gebäude bewegen kann. Aus Gründen ökonomischer Verhältnismäßigkeit wurde es nicht als sinnvoll erachtet, diese Forderung umzusetzen.



Übersichtsplan



Ein tastbares Reliefmodell ermöglicht auch Blinden und Sehbehinderten die Orientierung im Gebäudekomplex.



oben:

Leitstreifen helfen bei der Orientierung und Radabweiser verhindern den Absturz von Rollstühlen an Höhengsprüngen.



rechts:

Leitstreifen gibt es nicht nur außerhalb der Gebäude, sondern wie hier im Casino auch innen.

Fotos: Landesinstitut für Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen im Auftrag der Fachkommission Bauplanung des Ausschusses für staatlichen Hochbau der Bauministerkonferenz (Hrsg.), a.a.O. Übersichtsplan: Hegger Hegger Schleiff HHS Planer + Architekten AG, Kassel

## 5.4 Deutsches Zentrum für Altersfragen (DZA), Berlin - Umbau und Sanierung -

Bauherr: DZA e.V., Berlin  
Architekten: Hüffer-Ramin, Berlin  
Fertigstellung: 2003  
Gesamtkosten: 1.683.000 Euro  
Nutzfläche: 1800 m<sup>2</sup>

Das DZA hat seinen Sitz in einem um 1900 erbauten Büro- und Geschäftshaus in Berlin-Tempelhof, das unter Denkmalschutz steht. Die räumlichen Gegebenheiten des DZA entsprachen bis zu ihrer Modernisierung nicht mehr den heutigen Nutzungsanforderungen eines öffentlichen Institutsgebäudes. Der Bibliotheksbestand war auf verschiedene Räume verteilt und auch für die übrigen Funktionsbereiche waren keine klaren Zuordnungen vorhanden. Menschen mit Behinderungen konnten die Räume des DZA im dritten und vierten Geschoss, wenn überhaupt, nur mit großer Mühe erreichen, barrierefreie Zugänge waren nicht vorhanden. Auch die sanitären Anlagen und haustechnischen Leitungen waren dringend modernisierungsbedürftig.



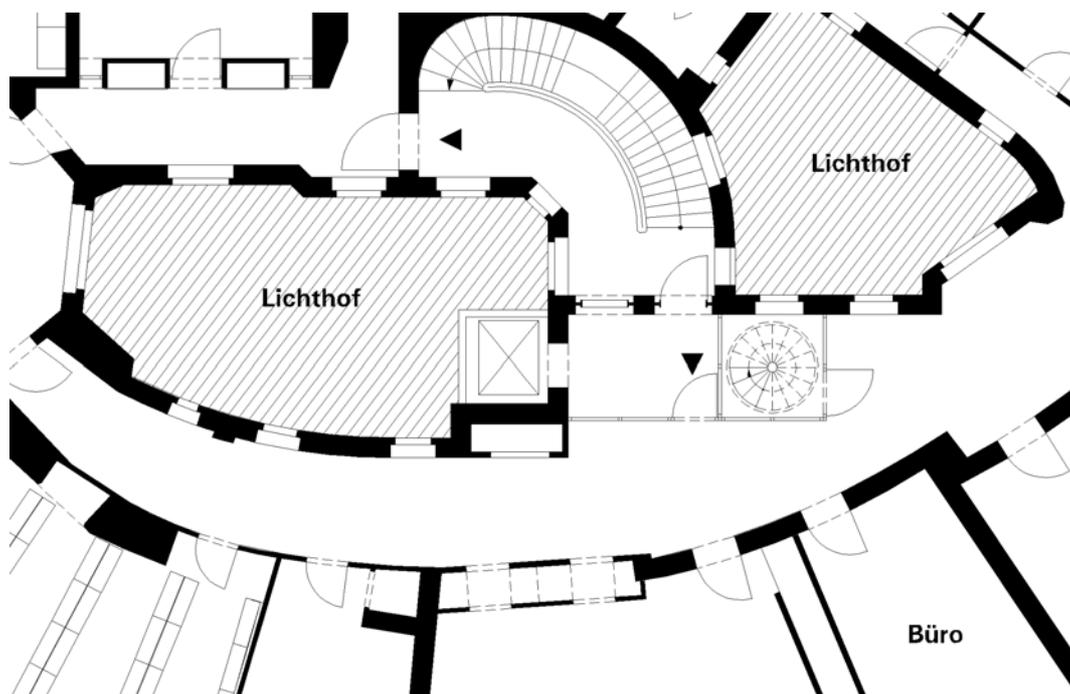
Ein breiter Flur ermöglicht die Begegnung von Rollstuhlnutzern; außerdem gut: Blendfreie Ausleuchtung, rutschfester Bodenbelag und farblich (leicht) abgehobene Türfassungen.

Durch die Modernisierung des Instituts konnten die Arbeitsbedingungen für die Besucherinnen und Besucher sowie für das Personal des DZA spürbar verbessert werden. Der Einbau eines Aufzugs und einer Rampe am Eingangsbereich haben es unter Beachtung der entsprechenden DIN-Vorschriften möglich gemacht, ohne Barrieren in die Räume des DZA zu gelangen und sich dort aufzuhalten. Der Außenaufzug, der nun jede Etage des Gebäudes erschließt, wurde an die Fassade eines der beiden im Innern des Gebäudes liegenden Lichthöfe angebaut. Für die Aufzugstüren wurden die vorhandenen Fensterbereiche genutzt und durch Wändurchbrüche erweitert.



Der Aufzug vor dem Umbau (oben) und danach (unten).

Ausschnitt aus dem Grundriss des 3. OG: Der Aufzug wurde im Lichthof nachträglich eingebaut.



Fotos und Grundriss: Hüffer-Ramin, Berlin

## 5.5 Hotel Grenzenlos, Erfurt

### - Umbau und Sanierung -

Bauherr: Grenzenlos gGmbH  
Fertigstellung: 2000

Durch die Grenzenlos gGmbH, einem Betrieb des Kreisverbands Erfurt des Verbands der Behinderten e.V., wurde im Jahr 2000 ein Jugendstilhaus in Erfurt zu einem barrierefreien Hotel umgebaut. Das Gebäude wurde vollkommen entkernt und neben den üblichen Wirtschaftsräumen wurden nun zwei Einzelzimmer, vier Doppelzimmer und zwei Appartements in dem Haus eingerichtet.

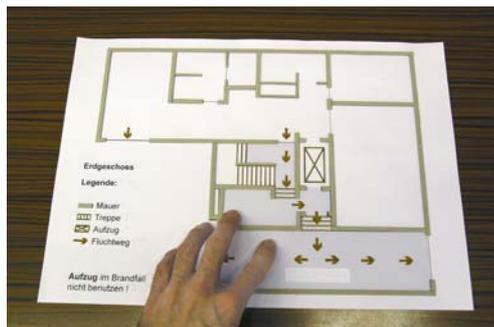
Das Besondere an dem Hotel sind die umfassenden Maßnahmen für verschiedene Behindertengruppen, die hier realisiert wurden. Zusätzlich zu Maßnahmen für Rollstuhlfahrer, wie ebenerdiger Zugang, ausreichende Bewegungsflächen und entsprechende Sanitäranlagen, wurden hier auch umfangreiche Hilfen für Blinde und Sehbehinderte sowie für Gehörlose und Schwerhörige vorgesehen. So verfügt der Aufzug gleichermaßen über eine Sprachansage (für Sehbehinderte) und eine Leuchtanzeige (für Hörgeschädigte). Zudem sind der Flucht- und Rettungswegeplan sowie der Hausprospekt taktile gestaltet. Für Hörgeschädigte gibt es Schreibtelefone und Induktionsschleifen, die mit Hilfe eines elektromagnetischen Feldes Geräusche für Hörgeräte verstärken. Zusätzlich kann auf die Gebärdensprachdolmetscherzentrale der Stadt zurückgegriffen werden.



Das Bedienfeld des Aufzugs befindet sich auf 85cm Höhe, die Informationen sind durch erhabene Großbuchstaben und Braille-Schrift tastbar.



Die Rezeption ist durch die Höhe der Tischplatte und die Unterfahrbarkeit auch für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer zu nutzen.



Ein taktiler Hausplan ermöglicht auch Blinden und Sehbehinderten die Orientierung. Besonders gut ist hier, dass nicht nur eine ausreichend große Schrift gewählt wurde, sondern der Text auch in Braille-Schrift hinterlegt ist. Außerdem gut die deutliche Markierung des Fluchtwegs.

Fotos: Grenzenlos gGmbH, Erfurt

## 5.6 Deutsches Historisches Museum (DHM) / Zeughaus, Berlin - Umbau und Sanierung -

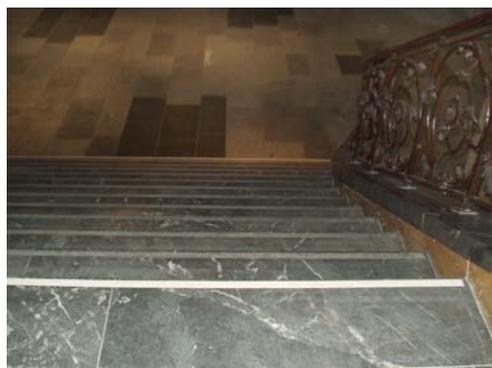
Bauherr: Bundesrepublik Deutschland  
Architekten: Winfried Brenne Architekten, Berlin / I.M. Pei  
Fertigstellung: 2004/2005

Das 1695 bis 1699 von Nehring und Schlüter erbaute Zeughaus ist der größte noch erhaltene Berliner Bau der Barockzeit. Er wurde 1944/45 durch Kriegseinwirkungen schwer beschädigt und 1948 - 1965 mit zahlreichen Veränderungen im Inneren wieder aufgebaut. Er wurde nach einem Entwurf des Architekten Brenne, der als Preisträger aus einem 2-stufigen Wettbewerb hervorgegangen ist, in enger Abstimmung mit der Denkmalpflege generalsaniert. Teil der aufwändigen Baumaßnahmen für das Deutsche Historische Museum ist auch ein nach Plänen des berühmten amerikanischen Architekten I. M. Pei gebauter und mit dem Zeughaus unterirdisch verbundener Neubau für Wechselausstellungen.

Im Zuge des Umbaus des Zeughauses wurden dabei ganz speziell in Hinblick auf ein barrierefreies Gebäude Verbesserungen erreicht. Durch den Einbau einer schlichten und eleganten Drehtür am Eingang Unter den Linden können im Prinzip auch Rollstuhlfahrer diesen Eingang nutzen. In den seitlichen Glasflächen sind zudem zwei Drehflügeltüren eingebaut, die bei Bedarf auch als Zugang dienen. Die Treppenstufen des Altbaus wurden mit einer rutschfesten Linie versehen. Jeweils am Anfang und Ende der Treppe sind sie weiß reflektierend und zeigen auffällig Beginn bzw. Ende der Treppe an. Auf den anderen Stufen ist die Linie schwarz und beeinträchtigt damit die historische Anlage nicht. Bei den Umbaumaßnahmen sind ein Aufzug und behindertengerechte Toiletten eingebaut worden. Der Aufzug ist dabei optisch äußerst ansprechend und gleichzeitig in allen Funktionen barrierefrei (seitliches Bedienpult, Handläufe, Spiegel an der Stirnseite).



Eingangsbereich mit einer Drehtür, die auch für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer nutzbar ist.



Rutschschutz auf der historischen Treppe, jeweils am Anfang und Ende in weiß als deutliche Markierung von Treppenanfang und -ende.



Behindertengerechtes WC mit ausreichenden Bewegungsflächen, Haltegriffen an beiden Seiten des Klosetts (mit Bedienelement für die Spülung am Ende der Griffe), unterfahrbarem Waschtisch, gut auch der große Kontrast zumindest von Klosett und Waschtisch.



Außergewöhnlich gestalteter Aufzug im Altbau, der allen wesentlichen Anforderungen entspricht: Horizontale Bedieneleiste (Betätigung der Tasten wird durch leuchtende Umrandung deutlich angezeigt), Spiegel an der Stirnseite zur Orientierung bei Rückwärtsfahrten von Rollstuhlnutzern.



Beschilderung im Neubau: Durch den transparenten Hintergrund auf dem Foto durch den Blitz zwar gut lesbar, bei normalen Lichtverhältnissen allerdings problematisch.

Fotos: Weeber+Partner (2), Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Berlin (3)

## 5.7 Technisches Rathaus, Ulm - Ergänzung einer Rampe -

Bauherr: Stadt Ulm  
Fertigstellung: 2003  
Kosten: ca. 25.000 Euro

Das Technische Rathaus hat mit der Ergänzung einer einläufigen Rampe entlang der Gebäudefassade 2003 einen barrierefreien Nebeneingang erhalten. Durch ihn erreicht man die Wohngeldstelle, die einen hohen Publikumsverkehr hat, direkt barrierefrei. Die Rampe - mit einer Steigung von sechs Prozent und Zwischenpodesten - bewährt sich in der Praxis gut. Errichtet wurde der Bau vom Betriebshof der Stadt.

Alle Geschosse des Gebäudes sind über einen Aufzug barrierefrei zugänglich. Allerdings ist der Aufzug nur über einen Hintereingang erreichbar und deshalb für Besucher nicht leicht aufzufinden. Hier wird, wenn eine Gebäudesanierung ansteht, Handlungsbedarf gesehen.



Die Rampe entspricht den Mindestanforderungen und hat in regelmäßigen Abständen Zwischenpodeste.

Fotos: Weeber+Partner

## 5.8 Hauptstadtrepräsentanz Bertelsmann AG, Berlin

- Neubau -

Bauherr: Bertelsmann AG  
 Architekten: van den Valentin, Köln  
 Fertigstellung: 2003  
 Nutzfläche: ca. 5000 m<sup>2</sup>

An der Stelle der 1794 errichteten und im Zweiten Weltkrieg zerstörten Kommandantur, auf dem Grundstück Unter den Linden 1, wurde das Gebäude durch den Bertelsmann-Konzern im Jahr 2003 nach altem Vorbild wieder aufgebaut. Hier sind die Hauptstadtrepräsentanz der Bertelsmann AG und der Bertelsmann-Stiftung untergebracht.

Letztlich handelt es sich also um einen Neubau, aber mit einer besonderen Schwierigkeit den barrierefreien Zugang zu ermöglichen. Auf die ursprüngliche Lösungsvariante (Hintereingang) wurde verzichtet und dafür eine interessante bauliche Lösung gefunden. Eine versenkbare Hebebühne ermöglicht nun allen Besucherinnen und Besuchern den Zugang durch den Haupteingang.

Die Spezialanfertigung wird durch das Empfangspersonal bedient und hat ca. 40.000 Euro gekostet.



Der Ausstieg auf der oberen Ebene. Deutlich zu sehen der erhöhte Rand als Absturzsicherung.



Die Hubbühne im versenkten ...



... und im ausgefahrenen Zustand.

Fotos: Senatsverwaltung für  
 Stadtentwicklung, Berlin

### 5.9 Friedhofsgebäude Rodtberg, Gießen - Sanierung, Umbau und Erweiterung -

Bauherr: Stadt Gießen  
 Projektsteuerung: Hochbauamt Stadt Gießen  
 Architekten: Hochbauamt Stadt Gießen / Architekt Werner Beuermann, Gießen  
 Fertigstellung: 2003  
 Gesamtkosten: 2.943.000 Euro

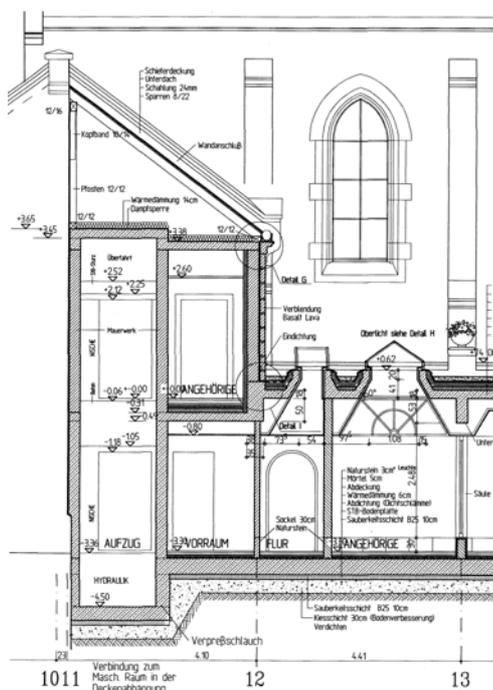
Das Friedhofsgebäude Rodtberg mit der Friedhofskapelle im ersten Stock ist Kern des Neuen Friedhofs der Stadt aus dem Jahr 1903. Der unter Denkmalschutz stehende Gebäudekomplex musste dringend Ende der 1990er Jahre saniert, umgebaut und erweitert werden. So mussten unter anderem an der Außenfassade verschiedene Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Zudem sollte die Barrierefreiheit hergestellt und zusätzliche Aufbahrungsräume geschaffen werden.

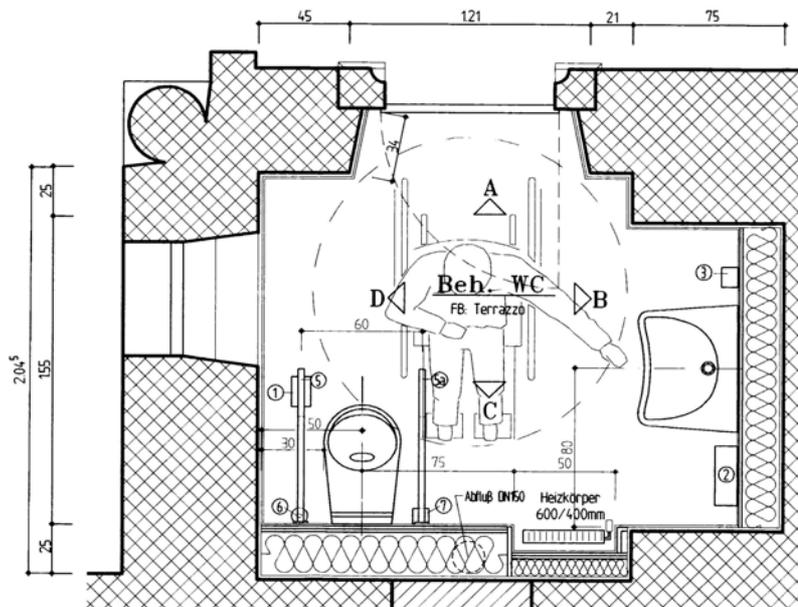
In drei Bauabschnitten wurden die Bauarbeiten während des laufenden Betriebs über 4 1/2 Jahre durchgeführt. Ein wesentlicher Abschnitt war dabei ein Anbau, in dem verschiedene zusätzliche Funktionen untergebracht wurden. Er nimmt die historischen Bauformen auf und fügt sich damit nahezu unsichtbar in das Gebäude ein.

Für die Barrierefreiheit des Gebäudes war dieser Anbau besonders wichtig, da mit ihm der Einbau eines Aufzugs ermöglicht wurde. Damit wurde die Kapelle im ersten Stock barrierefrei erreichbar. Zudem wurde eine behindertengerechte Toilette eingebaut. Obwohl nur wenig Raum zur Verfügung stand, ist es gelungen ein behindertengerechtes WC zu schaffen. Verzichtet werden musste aus Platzgründen aber auf eine vollkommen DIN-gerechte Ausführung. So konnte nur eine einseitige Anfahrbarkeit hergestellt werden.

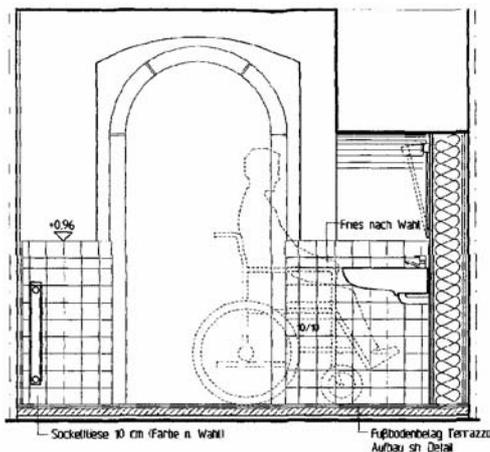


Der Anbau mit zusätzlichen Funktionsräumen.

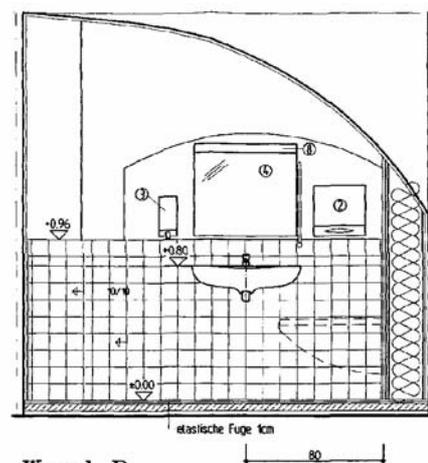




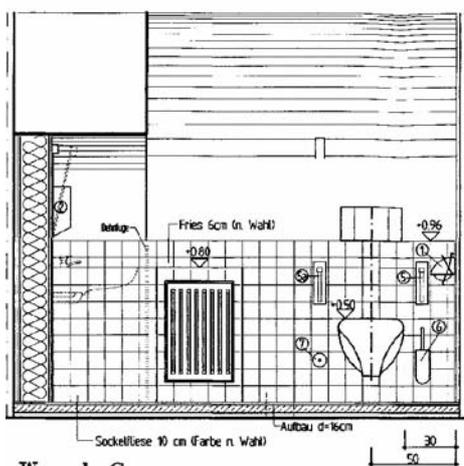
Grundriss der behindertengerechten Toilette: Durch Reduzierung der Bewegungsflächen konnte trotz Platzmangels eine behindertengerechte Toilette eingebaut werden.



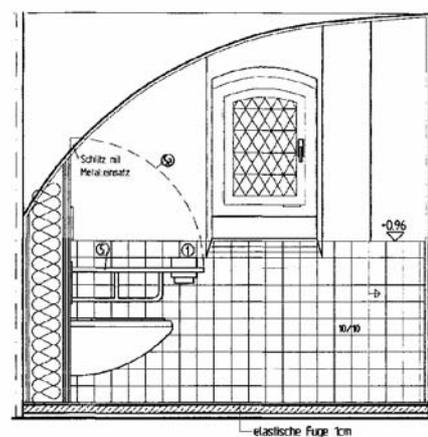
Wand A



Wand B



Wand C



Wand D

Schnitte der behindertengerechten Toilette

Fotos und Pläne: Hochbauamt Stadt Gießen

## 5.10 Bürgerämter Mitte und Bemerode, Hannover

- Einbau von Hilfen für Blinde und Sehbehinderte sowie Hörgeschädigte -

Bauherr: Landeshauptstadt Hannover  
 Fertigstellung: 2000 (Bemerode); 2001 (Mitte)  
 Gesamtkosten: je ca. 8.000 Euro (nur für taktiles Informationssystem)

Seit Ende der 1990er Jahre wurden in Hannover die bisherigen Außenstellen des Ordnungsamtes nach und nach durch Bürgerämter ersetzt. Dafür wurden entweder neue Standorte eröffnet oder bisherige Außenstellen des Ordnungsamtes umgebaut.

Im Zuge dieser Umbaumaßnahmen wurden an zwei Standorten, den Bürgerämtern in der Innenstadt (Mitte) und im Stadtteil Bemerode, neben den Standards eines barrierefreien Zugangs wie Automatiktüren, Rampen und rollstuhlgeeigneten Beratungsplätzen besondere Maßnahmen modellhaft für die Stadt umgesetzt. Es handelt sich dabei um die Installation eines "Integrativen Leit- und Informations-System (I.L.I.S.)" für blinde und sehbehinderte Menschen (Mitte und Bemerode) sowie einen speziellen Beratungsplatz für Hörgeschädigte (nur Mitte).

Kern des "Integrativen Leit- und Informations-System (I.L.I.S.)" ist ein tastbarer Plan des gesamten Erdgeschosses, auf den der Besucher durch eine taktile und auch gut sichtbare Bodeninformation hingewiesen wird. In einzelnen Fällen informieren außerdem spezielle Türbeschilderungen über die jeweiligen Dienstleistungsbereiche. Das Informations- und Leitsystem wurde dabei unter aktiver Einbeziehung von Nutzern erarbeitet. Es ist mit seiner Pyramidenschrift, Modulbausteinen für Karten und Pläne sowie Piktogrammen und Bodeninformationen gut "lesbar". Aufgrund der räumlichen Anordnung in einer sicht- und tastfreundlichen Höhe werden zudem Menschen in Rollstühlen, kleinwüchsige Menschen und Kinder berücksichtigt.

Das spezielle Angebot für Hörgeschädigte besteht in einem hochfrequenten Übertragungssystem. Dieses ermöglicht mittels Mikroport-Sender und -Empfänger den Hörgeschädigten durch die Nutzung von Ohrhörern mit Induktionsplättchen oder Induktionsschleifen bzw. Kopfhörern und einem Umweltgeräusche dämpfenden Mikrofon eine Kommunikation mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bürgeramtes.

Fotos: I.L.I.S. (1), Stadt Hannover (2)



Die Markierung als Hinführung zum Übersichtsplan ist deutlich sicht- und tastbar; der Plan selbst durch seine Höhe auch durch Kinder und alte Menschen leicht nutzbar.



Der Übersichtsplan ermöglicht durch die auffälligen Farben und die große Schrift auch schlecht Sehenden eine gute Lesbarkeit. Blinde können sowohl die Pyramiden- als auch die Braille-Schrift zur Orientierung benutzen.



Spezieller Service für Hörgeschädigte an einem der Beratungsplätze.

## 5.11 Städtisches Dienstleistungszentrum, Düsseldorf

- Umbau und Modernisierung -

Bauherr: Landeshauptstadt Düsseldorf  
 Architekten: Rhode Kellermann Wawrowsky, Düsseldorf (Gesamtplanung) / Landeshauptstadt Düsseldorf, Immobilienmanagement (Planungen für Blinde und Sehbehinderte)  
 Fertigstellung: 2003  
 Gesamtkosten: 3.700.000 Euro (Gesamtmaßnahme); davon ca. 10.000 Euro für Maßnahmen für Blinde und Sehbehinderte

Das Dienstleistungszentrum der Stadt Düsseldorf vereint unter seinem Dach ein Bürgerbüro, die kommunale Ausländerbehörde, Angebote des Amtes für Wohnungswesen und der Stadtwerke Düsseldorf AG.

Es wurde im Jahr 2003 eingerichtet und befindet sich in einem Gebäude, das Mitte der 80er Jahre erbaut wurde. Für die Nutzung als Dienstleistungszentrum wurden drei Etagen des Gebäudes umfangreich umgebaut und modernisiert. In diesem Zusammenhang wurde durch die Behindertenbeauftragte der Stadt angeregt, ein Leitsystem für Blinde und Sehbehinderte einzurichten. Da die Initiative erst nach Beginn der Umbauarbeiten ergriffen wurde und die finanziellen Mittel begrenzt waren, konnten nur noch einzelne ausgewählte Maßnahmen umgesetzt werden.

Im Wesentlichen wurden drei Maßnahmen umgesetzt:

- ▶ Fortführung einer farblich abgesetzten Leitlinie (Rillenplatte) vom Außen- in den Eingangsbereich,
- ▶ taktile Orientierungspläne an den Aufzügen sowie
- ▶ Orientierungslinien in den Obergeschossen.

Das Besondere an den Maßnahmen war, dass sie mit einfachen und kostensparenden Mitteln versuchen, einen möglichst großen Effekt zu erreichen. So wurde für die Orientierungslinien in den Obergeschossen eine Folie auf dem Linoleum verklebt, die ansonsten im Baustellenbereich genutzt wird.



Die Leitlinie führt vom Außenbereich bis zum Informationstresen am Eingang; durch die strukturierte Oberfläche ist sie gut tastbar; der Kontrast zur Umgebung ist für Sehbehinderte allerdings zu gering, eine zusätzliche Einfassung etwa mit dunklem Material würde dies verbessern.



Der taktile Übersichtsplan an den Aufzügen für Blinde; eine zusätzliche, farbliche Gestaltung würde auch für Sehbehinderte Verbesserungen bringen.



Der Übersichtplan und die Leitlinie in einem der Obergeschosse.



Die Leitlinie aus Baustellenfolie für Autobahnmarkierungen; durch die strukturierte und reflektierende Oberfläche ist sie für Blinde tastbar und für Sehbehinderte gut sichtbar.

Fotos: Landeshauptstadt Düsseldorf

## 5.12 Altes Palais und Finanzministerium, Schwerin

- Umbau und Modernisierung -

- Bauherr: Land Mecklenburg-Vorpommern  
 Architekten: Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich Schwerin (Altes Palais); Leckband & Jürgensen, Flensburg (Finanzministerium)  
 Fertigstellung: 2000 (Altes Palais); 2002 (Finanzministerium)  
 Gesamtkosten: ca. 4.000 bis 5.000 Euro (Kosten Rampe Finanzministerium); Kosten Rampe Altes Palais sind nicht zu ermitteln

Sowohl das Alte Palais als auch die Gebäude des heutigen Finanzministeriums in Schwerin wurden in den letzten Jahren für Zwecke der Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern saniert. Das Alte Palais entstand 1791 und wird heute für die Landtagsverwaltung genutzt. Die Gebäude in denen sich heute das Finanzministerium befindet wurden zwischen 1883 und 1911 errichtet.

In beiden Gebäuden entstanden neben anderen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit interessante Rampenlösungen. Beim Alten Palais wurde diese in der Gestaltung gelungen in das Gesamtensemble integriert. Sie entstand durch die Anhebung des Gehwegs als optische Verlängerung des Eingangspodests und wurde im selben Material wie das Podest ausgeführt.

Die Rampe am Finanzministerium ist eine gelungene kostengünstige Lösung. Es ist eine verzinkte Metallkonstruktion mit drei eingelassenen Granitplatten, dem Material der Podestplatten.



Das Alte Palais (Sitz der Landtagsverwaltung), oben, und das Finanzministerium, unten.

Fotos: BBL M-V, GB Schwerin

## 5.13 Bildungswerk im Oberlinhaus gGmbH, Potsdam - Maßnahmen im Außenbereich -

Bauherr: Berufsbildungswerk im Oberlinhaus gGmbH  
 Architekten: GKK+Partner, Berlin (Hochbau), Thomanek+Duquesnoy, Berlin (Außenanlagen)  
 Fertigstellung: 1996/1997

Das Bildungswerk im Oberlinhaus gGmbH ist ein Berufsbildungswerk für Jugendliche, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung keine oder nur geringe Chancen zu einer beruflichen Ausbildung hätten. Derzeit besuchen etwa 600 Schülerinnen und Schüler mit Körper-, Lern- und Mehrfachbehinderungen die Schule, die aus einem schulischen Bereich mit Werkstätten und einem Internatsbereich mit Therapie- und Sporteinrichtungen besteht.

Dabei stand Barrierefreiheit nicht nur beim Bau der Gebäude im Mittelpunkt, sondern auch bei der Gestaltung der Außenanlagen. Die Maßnahmen der Barrierefreiheit drängen sich dabei nicht in den Vordergrund. Vielmehr sind die Lösungen meist unaufwändig. So blieben bestehende Wegeführungen auf dem Gelände aus Kopfsteinpflaster bestehen und wurden lediglich um für Rollstühle befahrbare Beläge ergänzt. Auch werden bestehende Bodenmodulationen aufgenommen. So kann bei der Sporthalle durch eine geschickte Wegeführung sogar auf den Fahrstuhl verzichtet werden.



1



2

Die Zugänge zu den Gebäuden sind als stufenfreie Wege mit einem vertretbaren Gefälle ausgebildet. Entweder sind diese dabei gestalterisch gelungen in die Umgebung eingebettet (Haupteingang, Foto oben) oder es wurde die vorhandene Topographie genutzt (Internatshaus, Foto unten).



3

Ein Rundweg (links) durchquert das Gelände. Durch die vorhandene Geländesituation besitzt er in Teilabschnitten eine Steigung, die im vertretbaren Rahmen liegt. Da sich die Steigung jedoch über einen längeren Abschnitt zieht, klagen Betroffene über die zu großen Anstrengungen. Regelmäßige Teilstücke ohne Steigung oder Gefälle zur Erholung würden da Abhilfe leisten.



4



5



7



6

Die Verwendung verschiedener Bodenbeläge führt zu einem abwechslungsreichen Erscheinungsbild. Dabei wird darauf geachtet, dass zumindest ein Teil des Belags für Rollstuhlnutzer leicht befahrbar ist (Fotos links und rechts unten). Problem gerade bei wassergebundenen Decken sind jedoch allmähliche Senkungerscheinungen, die nach und nach zur Ausbildung einer Kante führen (Foto rechts oben). Abhilfe schafft hier nur eine kontinuierliche Pflege.



Übersichtsplan mit Fotostandorten

Fotos: Weeber+Partner  
Plan: Thomanek+Duquesnoy



## 6 Vorschlag für den Aufbau eines Leitfadens zum barrierefreien Bauen

Ein Leitfaden "Barrierefreies Bauen" soll die grundsätzlichen Anforderungen an barrierefreies Bauen und die möglichen technischen Lösungen dafür anschaulich und praxisgerecht darstellen. Kern eines solchen Leitfadens sind die in Kapitel 4 dargestellten technischen Grundsätze, die auf den bestehenden Normen und ausgewählten Planungshilfen von Ländern und Kommunen beruhen.

Im technischen Teil wird damit ein Überblick über mögliche Maßnahmen des barrierefreien Bauens gegeben und im Fall von Neubau- oder Bestandsmaßnahmen eine Orientierung geboten was, wo, wie gemacht werden kann. Zusätzlich dient ein entsprechender Leitfaden immer auch als Hilfe zur Bewertung für Gebäude oder Planungen hinsichtlich ihrer Barrierefreiheit und der noch einzuleitenden Maßnahmen.

Vorhandene Leitfäden, wie der bereits eingeführte Leitfaden "Nachhaltiges Bauen" des BMVBW oder auch spezifische Veröffentlichungen anderer Institutionen (zum Beispiel der Architektenkammer Baden-Württemberg) liefern gute strukturelle und inhaltliche Anhaltspunkte. Einerseits kann so auf die im Leitfaden "Nachhaltiges Bauen" praktizierte Bewertung der Maßnahmen an Hand der drei Säulen der Nachhaltigkeit (Ökologie, Ökonomie und sozio-kulturelle Aspekte) zurückgegriffen werden, andererseits können die dort erwähnten Aspekte des barrierefreien Bauens hier näher ausgeführt werden.

### *Inhalt des Leitfadens*

Um die Ansprüche an einen Leitfaden "Barrierefreies Bauen" erfüllen zu können, sind aus unserer Sicht vier getrennte Abschnitte sinnvoll, die wesentliche Punkte des vorliegenden Forschungsberichts beinhalten:

#### **A Grundlagen des barrierefreien Bauens**

Der erste Abschnitt des Leitfadens gibt einen kurzen Überblick über die Grundlagen des barrierefreien Bauens. Dazu gehört unter anderem eine Übersicht der verschiedenen Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen und deren Konsequenzen für die Nutzung von Gebäuden. Auch können hier die Vorteile des barrierefreien Bauens unabhängig von der Förderung Behinderter angesprochen werden.

##### 1. Notwendigkeit und Vorteile von Barrierefreiheit

Darstellung der positiven Effekte barrierefreien Bauens auch in Hinblick auf die demographischen Veränderungen in der Gesellschaft und über die Vorteile für unmittelbar Betroffene hinaus.

2. Behinderungen und ihre Auswirkungen auf die Nutzung von Gebäuden  
Kurzer skizzenhafter Überblick und Beschreibung, welche Arten von Behinderungen und Beeinträchtigungen welche Hilfen erfordern, um die Notwendigkeit und Vielfalt der möglichen Maßnahmen anschaulich zu machen.

## **B Bedarf und bestehende Angebote barrierefreien Bauens**

Der zweite Abschnitt dient dazu, vorhandene Maßnahmen der Barrierefreiheit zu bewerten und entsprechenden Handlungsbedarf zu ermitteln. Dazu werden Checklisten bereit gestellt. Diese ermöglichen, durch eine Analyse der Nutzerstruktur eines Gebäudes den Bedarf an barrierefreien Lösungen abzuschätzen. Zudem werden die jeweiligen Gebäude nach Handlungsfeldern im Hinblick auf die Barrierefreiheit gegliedert untersucht. Im Ergebnis lassen sich dadurch sowohl gute Lösungen in einem Gebäude herausheben als auch Schwachstellen aufdecken. Grundlage einer solchen Bewertung sind dabei die drei Säulen der Nachhaltigkeit (Ökologie, Ökonomie und sozio-kulturelle Aspekte).

3. Entscheidungsmatrix  
Bewertung von Art und Intensität der öffentlichen Nutzung des jeweiligen Gebäudes und Ableitung der Anforderungen an die Barrierefreiheit (ggf. räumlich untergliedert).
4. Checkliste  
Bewertung des bestehenden Gebäudes oder des Planungsentwurfs in Hinblick auf die verschiedenen Handlungsfelder barrierefreien Bauens gegliedert nach den ökologischen, ökonomischen und sozio-kulturellen Auswirkungen des Vorhabens.

## **C Planerische und technische Anforderungen**

Der dritte Abschnitt des Leitfadens stellt entsprechend Kapitel 4 dieses Forschungsberichts konkrete planerische und technische Lösungen vor. Dieser zentrale Teil des Leitfadens ist unterteilt in die jeweiligen Handlungsfelder, eine Kurzbeschreibung der Problemlage sowie eine Auflistung der maximalen Anforderungen und möglicher Alternativlösungen (Minimalanforderungen) in Hinblick auf die Barrierefreiheit.

5. Planerische und technische Anforderungen je Handlungsfeld:
  - ▶ Grundsätzliches zu Bewegungsflächen, Beleuchtung und Bodenbelägen
  - ▶ Erreichbarkeit und Zugang
  - ▶ Innere Erschließung (Aufzüge / Treppen / Türen / Flure)
  - ▶ Sanitäreanlagen

- ▶ Orientierung und Bedienung
- ▶ Spezialthemen (Außenanlagen / Stellplätze / Servicebereiche / Versammlungsstätten/Bauunterhalt)

## D Gesetzliche Grundlagen und Regelwerke

In abschließenden vierten Abschnitt werden die maßgeblichen Gesetzestexte und andere Regelwerke aus dem Bereich des Barrierefreien Bauens zusammengefasst. Dazu gehören neben dem BGG auch die einschlägigen Regelungen der Landesbauordnungen sowie eine Übersicht über Leitfäden oder andere Veröffentlichungen aus den einzelnen Bundesländern.

### *Darstellung des Leitfadens*

Die Darstellung des Leitfadens muss in allen Abschnitten berücksichtigen, dass er sich sowohl an Spezialisten mit entsprechenden Vorkenntnissen als auch an Laien ohne bautechnische Kenntnisse richtet. Es ist daher auf eine sehr anschauliche Beschreibung zu achten, um Vorschläge und Alternativen leicht nachvollziehbar zu machen.

Um eine einfache Einordnung und Lesbarkeit zu ermöglichen, wird vorgeschlagen die Beispiele nach folgendem Schema zu bewerten und zu markieren:

"Barrierefrei"



Durch seitliches Bedienfeld, Handläufe und Klappsitz ist der Aufzug für verschiedene Menschen gut nutzbar.

"Positives Beispiel"



Handlauf mit gutem Querschnitt und Hinweisen zur Orientierung für Blinde, allerdings nur einseitig.

## "Guter Kompromiss"



Da Umbaukosten gespart wurden, sind nur die Türgriffe auf 85cm gesetzt worden, andere Bedienelemente sind höher angebracht.

## "Negatives Beispiel"



Eingeschränkte Lesbarkeit der Schrift auf transparentem Hintergrund.

Diese Darstellung von gelungenen aber auch problematischen Lösungen sollte durch Zeichnungen zu konkreten technischen Fragestellungen in den einzelnen Handlungsbereichen ergänzt werden. Durch eine solche anschauliche Aufbereitung des Themas mit Bildbeispielen und Zeichnungen wird erfahrungsgemäß der Lerneffekt deutlich gesteigert. Ein Leitfaden "Barrierefreies Bauen" hat damit eine größere Chance, in der praktischen Umsetzung bei den verschiedenen Beteiligten eine möglichst hohe Akzeptanz zu erreichen.

## 7 Literatur-, Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

### *Literatur- und Quellenverzeichnis*

Allgemeiner Behindertenverband Land Brandenburg e.V.; Architektenkammer Brandenburg; Brandenburger Ingenieurkammer (Hrsg.): Barrierefreies Bauen im Land Brandenburg. Grundlagen und Planungsmöglichkeiten. Potsdam 1998

Architektenkammer Niedersachsen (Hrsg.): Barrierefreies Bauen. Grundlagen und Planungsmöglichkeiten. Hannover 1999

Bayerisches Staatsministerium des Innern - Oberste Baubehörde -; Bayerisches Staatsministerium für Arbeit, Sozialordnung, Frauen, Familie und Gesundheit; Bayerische Architektenkammer (Hrsg.): Barrierefreies Bauen 2: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten. München 1999

Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen (Hrsg.): Mit anderen Augen sehen. Elemente zur barrierefreien Gestaltung öffentlichen Raumes für sehbehinderte und blinde Menschen. Hannover o.J.

Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen (Hrsg.): Barrierefreiheit im Alltag. Hannover 2003

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (Hrsg.): Barrierehandbuch. Bonn/Berlin 2001

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung: Barrierefreies Bauen. Wiesbaden 2003

Institut für Bauforschung e.V.: Planungshilfen zur Umsetzung des barrierefreien Bauens. Stuttgart 2004

Landeshauptstadt Erfurt (Hrsg.): Barrierefreies Bauen in Erfurt. Teil 1: Grundlagen, Verkehrsanlagen und öffentliche Wege. Teil 2: Öffentlich zugängliche Gebäude. Erfurt 2004

Landesinstitut für Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen im Auftrag der Fachkommission Bauplanung des Ausschusses für staatlichen Hochbau der Bauministerkonferenz (Hrsg.): Barrierefreies Bauen im staatlichen Hochbau. Aachen 2001

Marx, Lothar: Barrierefreies Planen und Bauen für Senioren und behinderte Menschen. Stuttgart 1994

Ministerium für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.): Barrierefreies Bauen. Bauen für Menschen mit Wahrnehmungseinschränkungen. Schwerin 2002

Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Bauen für Behinderte, Düsseldorf, 1995

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie; Sächsisches Staatsministerium des Innern (Hrsg.): Barrierefreies Planen und Bauen im Freistaat Sachsen. Heft 2: Planungsgrundlagen für barrierefreie, öffentlich zugängliche Gebäude, andere bauliche Anlagen und Einrichtungen. Dresden 1993

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin, Beratungsstelle Barrierefreies Bauen: Barrierefreies Bauen in Berlin. unveröffentlichte Tagungsdokumentation. Berlin 2005

Stadt Münster, Sozialamt (Hrsg.): Bauen für alle! Barrierefrei. Münster 2003

[www.nullbarriere.de](http://www.nullbarriere.de)

### *Abbildungsverzeichnis*

Abbildung 1: Barrieren stellen sich für viele Menschen, nicht nur für Rollstuhlfahrer	2
Abbildung 2: Handlungsfelder des barrierefreien Bauens bei Bundesbaumaßnahmen	21
Abbildung 3: Notwendige Bewegungsfläche eines Rollstuhls (hier: Elektro-Rollstuhl)	26
Abbildung 4: Mögliche Ausführungen zur Abführung stauender Nässe	28
Abbildung 5: Gummiprofildichtung (oben) und Magnettürdichtung (unten)	28
Abbildung 6: Rampenmaße	30
Abbildung 7: Bewegungsflächen vor Türen	31
Abbildung 8: Unterschneidungen von Treppen sind Stolperfallen und müssen vermieden werden	32
Abbildung 9: Gute Querschnitte für Handläufe (oben) und schlechte Lösungen (unten)	33
Abbildung 10: Bewegungsfläche vor dem Aufzug und Maße für seitliches Bedienungselement	34

Abbildung 11: Bewegungs- und Ausweichflächen auf Fluren	35
Abbildung 12: Bewegungsflächen (Ideallösung nach DIN)	37
Abbildung 13: Bewegungsmaße für den Waschtischbereich	38
Abbildung 14: Kompromissmöglichkeit einseitig anfahrbares WC	39
Abbildung 15: Gute und schlechte Wegebeläge	41
Abbildung 16: Bewegungsflächen bei Stellplätzen	43
Abbildung 17: Platzbedarf im Servicebereich für Rollstuhlnutzer	44
Abbildung 18: Regionale Verteilung der Beispiele	46

### *Tabellenverzeichnis*

Tabelle 1: Synopse der rechtlichen Grundlagen zum barrierefreien Bauen öffentlicher Bauten	7
Tabelle 2: Übersicht der Behindertengleichstellungsgesetze in den Bundesländern	12
Tabelle 3: Übersicht über typische Baumaßnahmen des Bundes	20
Tabelle 4: Zuordnung der Beispiele zu einzelnen Handlungsfeldern	45
Tabelle 5: Zuordnung der Beispiele zu einzelnen Vorhabenarten	46



## 8 Anhang

### 8.1 Musterbauordnung vom November 2002

Die folgenden Auszüge aus der Musterbauordnung betreffen das barrierefreie Bauen öffentlich zugänglicher Gebäude:

Sechster Abschnitt: Technische Gebäudeausrüstung

§ 39 Aufzüge

(4) Gebäude mit einer Höhe nach § 2 Abs. 3 Satz 2 von mehr als 13 m müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben. Von diesen Aufzügen muss mindestens ein Aufzug Kinderwagen, Rollstühle, Krankentragen und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben. Dieser Aufzug muss von allen Wohnungen in dem Gebäude und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus stufenlos erreichbar sein. § 50 Abs. 3 Sätze 1 bis 5 gilt entsprechend. Haltestellen im obersten Geschoss, im Erdgeschoss und in den Kellergeschossen sind nicht erforderlich, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können.

(5) Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10 m x 2,10 m, zur Aufnahme eines Rollstuhls von mindestens 1,10 m x 1,40 m haben; Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. In einem Aufzug für Rollstühle und Krankentragen darf der für Rollstühle nicht erforderliche Teil der Fahrkorbgrundfläche durch eine verschließbare Tür abgesperrt werden. Vor den Aufzügen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein.

Siebenter Abschnitt: Nutzungsbedingte Anforderungen

§ 50 Barrierefreies Bauen

(1) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein. § 39 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Diese Anforderungen gelten insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. Verkaufs- und Gaststätten,
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

(3) Bauliche Anlagen nach Absatz 2 müssen durch einen Eingang mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m stufenlos erreichbar sein. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 v. H. geneigt sein; sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben. Flure müssen mindestens 1,50 m breit sein. Ein Toilettenraum muss auch für Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein; er ist zu kennzeichnen. 10§ 39 Abs. 4 gilt auch für Gebäude mit einer geringeren Höhe als nach § 39 Abs. 4 Satz 1, soweit Geschosse mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

#### § 51 Sonderbauten

An Sonderbauten können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 besondere Anforderungen gestellt werden. Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. Die Anforderungen und Erleichterungen nach den Sätzen 1 und 2 können sich insbesondere erstrecken auf

... 16. barrierefreie Nutzbarkeit, ...

## 8.2 Landesbauordnungen

Die folgenden Abschnitte geben jeweils die Paragraphen und Artikel der Landesbauordnungen wieder, die sich auf das barrierefreie Bauen öffentlich zugänglicher Gebäude beziehen.

### 8.2.1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8. August 1995, zuletzt geändert 19.10.2004

1. Teil: Allgemeine Vorschriften:

#### § 3 Allgemeine Anforderungen

(4) In die Planung von Gebäuden sind die Belange von Personen mit kleinen Kindern, behinderten und alten Menschen nach Möglichkeit einzubeziehen; dies gilt insbesondere bei der Planung von Gebäuden mit mehreren Wohnungen, wenn sie sich von der Lage her für die barrierefreie Erreichbarkeit mindestens eines Geschosses eignen.

5. Teil: Der Bau und seine Teile:

#### § 29 Aufzugsanlagen

(2) Gebäude mit Aufenthaltsräumen, deren Fußboden mehr als 12,5 m über der Eingangsebene liegt, müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben, von denen einer auch zur Aufnahme von Rollstühlen, Krankentragen und Lasten geeignet sein muss. Zur Aufnahme von Rollstühlen bestimmte Aufzüge müssen von Behinderten ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Sie müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche stufenlos erreichbar sein und stufenlos erreichbare Haltestellen in allen Geschossen mit Aufenthaltsräumen haben. Haltestellen im obersten Geschoss und in den Untergeschossen können entfallen, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können.

6. Teil: Einzelne Räume Wohnungen und besondere Anlagen:

#### § 39 Barrierefreie Anlagen

(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, die überwiegend von behinderten oder alten Menschen genutzt werden, wie

1. Einrichtungen zur Frühförderung behinderter Kinder, Sonderschulen, Tages- und Begegnungsstätten, Einrichtungen zur Berufsbildung, Werkstätten, Wohnungen und Heime für behinderte Menschen,
2. Altentagesstätten, Altenbegegnungsstätten, Altenwohnungen, Altenwohnheime, Altenheime und Altenpflegeheime,

sind so herzustellen, dass sie von diesen Personen zweckentsprechend ohne fremde Hilfe genutzt werden können (barrierefreie Anlagen).

(2) Die Anforderungen nach Absatz 1 gelten auch für

1. Gebäude der öffentlichen Verwaltung und Gerichte,
2. Schalter- und Abfertigungsräume der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, der Post sowie der Banken und Sparkassen,
3. Kirchen und andere Anlagen für den Gottesdienst,
4. Versammlungsstätten,
5. Museen und öffentliche Bibliotheken,
6. Sport-, Spiel- und Erholungsanlagen, Schwimmbäder,
7. Camping- und Zeltplätze mit mehr als 50 Standplätzen,
8. Jugend- und Freizeitstätten,
9. Messe-, Kongress- und Ausstellungsbauten,

10. Krankenhäuser, Kureinrichtungen und Sozialeinrichtungen,
11. Bildungs- und Ausbildungsstätten aller Art, wie Schulen, Hochschulen, Volkshochschulen,
12. Kindertageseinrichtungen und Kinderheime,
13. öffentliche Bedürfnisanstalten,
14. Bürogebäude,
15. Verkaufsstätten und Ladenpassagen,
16. Beherbergungsbetriebe,
17. Gaststätten,
18. Praxen der Heilberufe und der Heilhilfsberufe,
19. Nutzungseinheiten, die in den Nummern 1 bis 18 nicht aufgeführt sind und nicht Wohnzwecken dienen, soweit sie eine Nutzfläche von mehr als 1.200 m haben,
20. allgemein zugängliche Großgaragen sowie Stellplätze und Garagen für Anlagen nach Nummern 1 bis 12 und 14 bis 19.

(3) Bei Anlagen nach Absatz 2 können Ausnahmen zugelassen werden, soweit die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können. Bei Schulen und Kindertageseinrichtungen dürfen Ausnahmen nach Satz 1 nur bei Nutzungsänderungen und baulichen Änderungen zugelassen werden.

(4) § 29 Abs. 2 gilt auch für Gebäude mit Aufenthaltsräumen, deren Fußboden weniger als 12,5 m über der Eingangsebene liegt, soweit Geschosse nach Absatz 1 oder 2 stufenlos erreichbar sein müssen.

## 8.2.2 Bayerische Bauordnung (BayBO) vom 4. August 1997, zuletzt geändert 9. Juli 2003

Abschnitt V: Haustechnische Anlagen, Feuerungsanlagen und andere Anlagen

Art. 39: Aufzüge

(6) In Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen müssen Aufzüge in ausreichender Zahl und Größe so eingebaut und betrieben werden, dass jedes Geschoss von der Eingangsebene aus erreichbar ist. Mindestens einer der Aufzüge muss auch zur Aufnahme von Rollstühlen oder Lasten geeignet sein. Dieser Aufzug ist so einzubauen, dass er von der öffentlichen Verkehrsfläche und möglichst von allen Wohnungen im Gebäude stufenlos zu erreichen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für das oberste Vollgeschoss und beim nachträglichen Ausbau von Dachgeschossen in bestehenden Gebäuden.

Abschnitt VII: Besondere bauliche Anlagen:

Art. 51: Barrierefreies Bauen

(1) Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen so errichtet und instand gehalten werden, dass sie von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Diese Anforderungen gelten insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Tageseinrichtungen für Kinder,
3. Sport- und Freizeitstätten,
4. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
5. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
6. Verkaufsstätten,
7. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Sie gelten nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderungen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden können. Die Anforderungen an Gaststätten sind im Rahmen der gaststättenrechtlichen Erlaubnis zu beachten.

(2) Für bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern genutzt werden, wie

1. Tagesstätten, Werkstätten und Heime für Behinderte,
2. Altenheime, Altenwohnheime und Altenpflegeheime,

gilt Absatz 1 nicht nur für die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile, sondern für alle Teile, die von diesem Personenkreis genutzt werden.

(3) Bei bereits bestehenden baulichen Anlagen im Sinn der Absätze 1 und 2 soll die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass ein gleichwertiger Zustand hergestellt wird, wenn das technisch möglich und dem Eigentümer wirtschaftlich zumutbar ist.

(4) Bauliche Anlagen und andere Anlagen nach den Abs. 1 und 2 müssen durch einen Eingang mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m stufenlos erreichbar sein. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 v.H. geneigt sein; sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. Treppen müssen an beiden Seiten griffsichere Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzte Stufe zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben. Flure müssen mindestens 1,50 m breit sein. Ein Toilettenraum muss auch für Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein; er ist zu kennzeichnen. Art. 39 Abs. 6 gilt auch für Gebäude mit weniger als sechs Vollgeschossen, soweit Geschosse für Menschen mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.

(5) Die Abs. 1, 2 und 4 gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit von Menschen mit Behinderung oder alten Menschen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

### **8.2.3 Bauordnung für Berlin (BauO Bln)** vom 3. September 1997, zuletzt geändert 16. Juli 2001

Teil III: Bauliche Anlagen: Abschnitt 5: Treppen, Rettungswege, Aufzüge und Öffnungen

#### § 34 Aufzüge

(6) In Gebäuden mit mehr als vier Vollgeschossen müssen Aufzüge in ausreichender Zahl eingebaut werden, von denen einer auch zur Aufnahme von Lasten, Krankentragen und Rollstühlen geeignet sein muss. Hierbei ist das oberste Vollgeschoss nicht zu berücksichtigen, wenn seine Nutzung einen Aufzug nicht erfordert oder wenn es in bestehenden Gebäuden nachträglich zu Wohnzwecken ausgebaut wird. Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10 m x 2,10 m, zur Aufnahme eines Rollstuhles von mindestens 1,10 m x 1,40 m haben; Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 90 cm haben. Vor den Aufzügen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein, für Rollstühle mindestens 1,40 m x 1,40 m. Zur Aufnahme von Rollstühlen bestimmte Aufzüge sollen von der öffentlichen Straße aus stufenlos erreichbar sein und stufenlos erreichbare Haltestellen in allen Geschossen mit Aufenthaltsräumen haben. Soweit Obergeschosse von Behinderten im Rollstuhl stufenlos zu erreichen sein müssen, gelten die Sätze 1 bis 5 auch für Gebäude mit weniger als fünf Vollgeschossen.

Teil III: Bauliche Anlagen: Abschnitt 8: Besondere Anlagen

#### § 48 Stellplätze und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder

(1) Bei der Errichtung öffentlich zugänglicher Gebäude sind Stellplätze in ausreichender Zahl für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl anzubieten. Bei der Errichtung baulicher Anlagen und anderer Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind ausreichende Abstellmöglichkeiten für Fahrräder herzustellen. Werden Anlagen nach Satz 1 und 2 geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind Stellplätze nach Satz 1 und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder in solcher Anzahl und Größe herzustellen, dass sie die infolge der Nutzungsänderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.

Teil III: Bauliche Anlagen: Abschnitt 8: Besondere Anlagen:

§ 51 Behindertengerechtes Bauen

(1) Öffentlich zugängliche bauliche Anlagen müssen so hergestellt und instand gehalten werden, dass Behinderte, insbesondere schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl, sowie alte Menschen und Personen mit Kleinkindern sie ohne fremde Hilfe zweckentsprechend nutzen können. Sie müssen über den Hauptzugang barrierefrei und stufenlos erreichbar sein. § 50 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.

(2) Sollen rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen nach Absatz 1 in ihrer Nutzung oder wesentlich baulich geändert werden, gelten die in Absatz 1 genannten Anforderungen entsprechend; bei einer wesentlichen baulichen Änderung bleiben im übrigen die in § 77 Abs. 4 aufgestellten Voraussetzungen unberührt.

(3) In den baulichen Anlagen nach Absatz 1 sind neben den Rettungswegen im Sinne von § 15 Abs. 4 zusätzliche bauliche Maßnahmen für die Selbstrettung von Behinderten im Rollstuhl nur dann erforderlich, wenn die Anlage oder Teile davon von diesem Personenkreis überdurchschnittlich, bezogen auf den Bevölkerungsanteil der Behinderten, genutzt werden. Anderenfalls genügen betriebliche Maßnahmen, die die Rettung mittels fremder Hilfe sowie eine Brandschutzunterweisung für das Personal und für den Nutzerkreis zur Evakuierung hilfebedürftiger Personen vorschreiben.

(4) Ausnahmen von Absatz 2 hinsichtlich des barrierefreien und stufenlosen Zugangs bei Nutzungsänderungen rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen dürfen nur gestattet werden, soweit wegen schwieriger Geländeverhältnisse oder ungünstiger vorhandener Bebauung die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

#### **8.2.4 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)** vom 16. Juli 2003, zuletzt geändert 9. Oktober 2003

Teil 3: Bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen: Abschnitt 6 Technische Gebäudeausrüstungen

§ 34 Aufzüge

(5) In Gebäuden, in denen der Fußboden eines Aufenthaltsraumes mehr als 13 m über der Geländeoberfläche liegt, müssen Aufzüge in ausreichender Zahl eingebaut werden. Dabei sind Aufenthaltsräume im obersten Geschoss nicht zu berücksichtigen, die eine Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen im darunter liegenden Geschoss bilden. Satz 1 gilt nicht, wenn das Dach bestehender Gebäude nachträglich ausgebaut wird. Einer der Aufzüge muss zur Aufnahme von Krankentragen und Rollstühlen geeignet sein.

Teil 3: Bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen: Abschnitt 8 Besondere bauliche Anlagen

§ 45 Barrierefreies Bauen

(1) In Wohngebäuden mit mehr als vier Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei sein. In Gebäuden mit Aufzügen und mit mehr als vier Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei sein.

(2) Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von kranken, behinderten oder alten Menschen genutzt werden oder ihrer Betreuung dienen, müssen barrierefrei sein.

(3) Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt oder allgemein zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein.

(4) Gebäude, die für eine größere Zahl von Personen oder für die Öffentlichkeit bestimmt sind, müssen mit einer ausreichenden Zahl, mindestens jedoch mit einer Toilette für Benutzer von Rollstühlen ausgestattet sein.

(5) Bauliche Anlagen nach den Absätzen 2 und 3 müssen eine ausreichende Zahl von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge behinderter Menschen haben.

(6) Lassen sich die Anforderungen der Absätze 1 bis 4 nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder

unzumutbaren Mehrkosten verwirklichen, so kann die Bauaufsichtsbehörde zulassen, dass die Anforderungen auf einen Teil der baulichen Anlage beschränkt werden, wenn dabei die zweckentsprechende Nutzung durch die auf barrierefreie Zugänglichkeit angewiesenen Personen gewährleistet bleibt. Im Fall des Absatzes 1 muss die Zugänglichkeit der Wohnungen für die Benutzer von Rollstühlen gewährleistet bleiben.

## **8.2.5 Bremische Landesbauordnung (BremLBO) vom 27. März 1995, zuletzt geändert 8. April 2003**

Teil 1: Allgemeine Vorschriften

§ 3 Allgemeine Anforderungen

(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet sowie die natürlichen Lebensgrundlagen geschont und keine unzumutbaren Belästigungen verursacht werden. Dabei soll auf die Belange behinderter Menschen Rücksicht genommen werden.

Teil 3: Bauliche Anlagen: Abschnitt 5: Treppen, Rettungswege, Aufzüge und Öffnungen

§ 38 Aufzüge

(7) In Gebäuden, in denen oberhalb des vierten oberirdischen Geschosses Aufenthaltsräume vorhanden oder möglich sind, müssen Aufzüge in ausreichender Zahl und Größe so eingebaut und betrieben werden, dass mit Ausnahme des obersten Geschosses jede Ebene erreichbar ist. Unberücksichtigt bleiben Räume, die mit Aufenthaltsräumen im vierten oberirdischen Geschoss eine Nutzungseinheit bilden sowie Zubehörräume zu Nutzungseinheiten. Mindestens einer der Aufzüge muss auch zur Aufnahme von Lasten, Krankentragen und Rollstühlen geeignet und von der öffentlichen Verkehrsfläche sowie in allen Geschossen barrierefrei erreichbar sein. Satz 1 gilt nicht beim nachträglichen Ausbau oberster Geschosse nach § 2 Abs. 6 Satz 1 in den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Gebäuden.

(8) Alle Aufzüge, die barrierefrei erreichbar sind, müssen unabhängig von einer entsprechenden Verpflichtung nach Absatz 7 zur Aufnahme von Rollstühlen geeignet sein.

Teil 3: Bauliche Anlagen: Abschnitt 8: Besondere Anlagen

§ 53 Bauliche Anlagen für besondere Personengruppen

(1) Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die von behinderten Menschen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern nicht nur gelegentlich aufgesucht werden, sind so herzustellen und instand zu halten, dass sie von diesen Personen ohne fremde Hilfe in dem erforderlichen Umfang zweckentsprechend genutzt und barrierefrei erreicht werden können. Werden Toiletten eingerichtet, muss mindestens eine Toilette für die Benutzung mit dem Rollstuhl geeignet und entsprechend gekennzeichnet sein. § 52 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt für die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile von

1. Verkaufsstätten und Ladenpassagen,
2. Versammlungsstätten einschließlich der für den Gottesdienst bestimmten Anlagen,
3. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäuden,
4. Gaststätten, Kantinen sowie Beherbergungsbetrieben,
5. Theater, Film- und Videovorführungsräumen,
6. Schalter- und Abfertigungsräumen der Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen, der Deutschen Post AG und der Kreditinstitute sowie Flugsteigen,
7. Museen, öffentlichen Bibliotheken, Messe- und Ausstellungsbauten,
8. Krankenanstalten, Entbindungs- und Säuglingsheimen sowie Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen,
9. Praxisräumen der Heilberufe, Einrichtungen der Gesundheits- und Sozialdienste, Kureinrichtungen und Apotheken,
10. Schulen, Hochschulen, sonstigen Ausbildungsstätten und Weiterbildungseinrichtungen, Gemein-

- schaftshäusern sowie Jugendfreizeiteinrichtungen,
11. Schwimmbädern, Sportstätten und Spielplätzen sowie Camping- und Zeltplätzen,
  12. allgemein zugänglichen Stellplätzen und Garagen mit mehr als 1.000 m<sup>2</sup> Nutzfläche, Stellplätzen und Garagen, die zu den Anlagen und Einrichtungen nach Nummern 1 bis 11 gehören sowie allgemein zugänglichen Fahrradabstellplätzen,
  13. öffentlichen Bedürfnisanstalten sowie Tankstellen mit mehr als zwölf Zapfstellen.

(3) Für bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von behinderten Menschen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern genutzt oder betreten werden, wie

1. Tagesstätten und Heime für behinderte Menschen,
2. Altenwohnungen, Altenheime sowie Altenwohn- und Altenpflegeheime,
3. Kindertagesstätten und Kinderheime,
4. Schulen und Ausbildungsstätten für behinderte Menschen,

gilt Absatz 1 für die gesamte Anlage und die gesamten Einrichtungen.

(4) § 38 Abs. 7 Satz 3 gilt entsprechend, wenn die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 durch den Einbau eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs erfüllt werden.

(5) Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 können gestattet werden, soweit wegen schwieriger Gelände- verhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder der Sicherheit behinderter Menschen oder alter Menschen die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

## **8.2.6 Hamburgische Bauordnung (HbauO)** vom 1. Juli 1986, zuletzt geändert 17. Dezember 2002

Teil 7: Treppen, Rettungswege, Aufzüge, Umwehungen

§ 31 Treppen und Rampen

(2) Statt Treppen sind Rampen mit flacher Neigung zulässig. Rampen für Menschen mit Behinderungen dürfen nicht mehr als 6 vom Hundert geneigt sein.

(7) Bauliche Anlagen für Menschen mit Behinderungen und andere besondere Personengruppen nach § 52 müssen mindestens durch einen Eingang stufenlos erreichbar sein. Der Eingang muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen müssen mindestens 1,2 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. In Abständen von 6 m ist ein Absatz von mindestens 1,2 m Länge, in Laufrichtung gemessen, anzuordnen. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind.

(8) Bei baulichen Anlagen nach § 52 müssen jeweils die erste und letzte Stufe einer Treppe deutlich erkennbar abgesetzt sein, so dass sie auch von Menschen mit Sehbehinderungen ohne Schwierigkeiten nutzbar sind.

Teil 7: Treppen, Rettungswege, Aufzüge, Umwehungen:

§ 35 Aufzüge

(1) In Gebäuden, bei denen der Fußboden eines Aufenthaltsraumes höher als 13 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt, müssen Aufzüge in ausreichender Zahl eingebaut werden. Dies gilt nicht, wenn zusätzlicher Wohnraum in bestehenden Wohngebäuden durch Ausbau des Dachraums geschaffen wird. Von den Aufzügen muss mindestens einer auch zur Aufnahme von Kinderwagen, Krankentragen, Rollstühlen und Lasten geeignet sein. Müssen Aufenthaltsräume von Menschen mit Behinderungen mit Rollstühlen erreichbar sein, so sind Aufzüge auch in niedrigeren Gebäuden als nach Satz 1 einzubauen.

(3) Vor den Aufzügen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Zur Aufnahme von Rollstühlen bestimmte Aufzüge müssen von öffentlichen Verkehrsflächen stufenlos erreichbar sein und stu-

fenlos erreichbare Haltestellen in allen Geschossen mit Aufenthaltsräumen und notwendigen Nebenanlagen haben; § 31 Absatz 7 Sätze 2 bis 6 gilt entsprechend.

(9) Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,1 m x 2,1 m, zur Aufnahme eines Rollstuhls von mindestens 1,1 m x 1,4 m haben; Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. In einem Aufzug für Rollstühle und Krankentragen darf der für Rollstühle nicht erforderliche Teil der Fahrkorbgrundfläche durch eine verschließbare Tür abgesperrt werden.

Teil 9: Nutzungsabhängige Anforderungen an bauliche Anlagen, Stellplätze

§ 52 Bauliche Anforderungen zugunsten besonderer Personengruppen

(1) Bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend für Menschen mit Behinderungen, alte Menschen oder Personen mit Kleinkindern bestimmt sind, sind so anzuordnen, herzustellen und instand zu halten, dass sie von diesen Personen ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Das gilt für folgende bauliche Anlagen wie

1. Tagesstätten, Werkstätten, Ausbildungsstätten, Heime und Wohnungen für Menschen mit Behinderungen,
2. Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime und gleichartige Einrichtungen,
3. Tagesstätten und Heime für Kleinkinder.

(2) Die Anforderungen des Absatzes 1 gelten nur für die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile insbesondere folgender Anlagen:

1. Geschäftshäuser und Verkaufsstätten,
2. Versammlungsstätten einschließlich der für den Gottesdienst bestimmten Anlagen,
3. Verwaltungsgebäude und Gerichte,
4. Schalter- und Kundenräume der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe und Kreditinstitute,
5. Museen, Bibliotheken, Messebauten und Ausstellungsbauten,
6. Krankenhäuser, Praxisräume der Heilberufe und Kureinrichtungen,
7. Sportstätten, Spielplätze und andere Freizeiteinrichtungen,
8. Bedürfnisanstalten,
9. Stellplätze und Fahrradplätze;
10. Parkhäuser,
11. Gaststätten, Kantinen, Beherbergungsbetriebe.

## 8.2.7 Hessische Bauordnung (HBO) vom 18. Juni 2002

Vierter Abschnitt: Verkehrs- und Rettungswege, Umwehungen, Aufzüge

§ 33 Aufzüge

(4) Gebäude mit einer Höhe nach § 2 Abs. 3 Satz 3 von mehr als 13 m müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben. Von diesen Aufzügen muss mindestens ein Aufzug Kinderwagen, Rollstühle, Krankentragen und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben. Der Aufzug nach Satz 2 muss von allen Wohnungen in dem Gebäude und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus barrierefrei erreichbar sein. Haltestellen im obersten Geschoss und in den Kellergeschossen können entfallen, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können.

(5) Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10 m x 2,10 m, zur Aufnahme eines Rollstuhles von mindestens 1,10 m x 1,40 m haben; Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. In einem Aufzug für Rollstühle und Krankentragen darf der für Rollstühle nicht erforderliche Teil der Fahrkorbgrundfläche durch eine verschließbare Tür abgesperrt werden. Vor den Aufzügen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein.

Siebter Abschnitt: Besondere Anlagen

#### § 46 Barrierefreies Bauen

(1) Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen so errichtet und instand gehalten werden, dass sie von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Diese Anforderungen gelten insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
4. Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten,
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Sie gelten nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderungen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden können.

(2) Abweichend von § 33 Abs. 4 müssen Gebäude mit barrierefreien Aufzügen oder Rampen ausreichend ausgestattet sein, soweit Geschosse barrierefrei erreichbar sein müssen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

### **8.2.8 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO M-V) vom 6. Mai 1998, zuletzt geändert 16. Dezember 2003**

Vierter Abschnitt: Treppen, Rettungswege, Aufzüge und Öffnungen

#### § 35 Aufzüge

(5) In Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen müssen Aufzüge in ausreichender Zahl eingebaut werden, von denen einer auch zur Aufnahme von Lasten, Krankentragen und Rollstühlen geeignet sein muss. Hierbei ist das oberste Vollgeschoss nicht zu berücksichtigen, wenn seine Nutzung einen Aufzug nicht erfordert. Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10 m x 2,10 m, zur Aufnahme eines Rollstuhles von mindestens 1,10 m x 1,40 m haben; Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. Vor den Aufzügen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Zur Aufnahme von Rollstühlen bestimmte Aufzüge sollen von der öffentlichen Verkehrsfläche stufenlos erreichbar sein und stufenlos erreichbare Haltestellen in allen Geschossen mit Aufenthaltsräumen haben. Haltestellen im obersten Geschoss, im Erdgeschoss und in den Kellergeschossen können entfallen, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht bei nachträglichem Ausbau von Dachgeschossen in bestehenden Gebäuden.

Dritter Teil: Bauliche Anlagen: Siebenter Abschnitt: Besondere Anlagen

#### § 52 Barrierefreies Bauen

(1) Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die einem allgemeinen Besucherverkehr dienen oder die von Behinderten, alten Menschen oder Personen mit Kleinkindern nicht nur gelegentlich aufgesucht werden, sind so herzustellen und instand zu halten, dass sie von diesen Personen ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt und barrierefrei erreicht werden können. § 51 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt für die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile, insbesondere von

1. Verkaufsstätten mit mehr als 500 m<sup>2</sup> Verkaufsraumfläche,
2. Versammlungsstätten einschließlich der für den Gottesdienst bestimmten Anlagen,
3. Gaststätten mit mehr als 100 m<sup>2</sup> Gastraumfläche,
4. Beherbergungsstätten mit insgesamt mehr als neun Gastbetten, bei Änderung oder Nutzungsän-

- derung bestehender Gebäude mit insgesamt mehr als 30 Gastbetten,
5. Bürogebäuden, Verwaltungsgebäuden und Gerichten,
  6. Schalträumen und Abfertigungsräumen der Verkehrseinrichtungen, Versorgungseinrichtungen, der Post und der Kreditinstitute,
  7. Museen, öffentlichen Bibliotheken, Messebauten und Ausstellungsbauten sowie Lichtspielhäusern, Theatern und ähnlichen Kultureinrichtungen,
  8. Schulen und Hochschulen,
  9. Krankenhäusern, Praxisräumen der Heilberufe, Sanatorien, Kureinrichtungen und Apotheken,
  10. Sportstätten, Spielplätzen und ähnlichen Anlagen,
  11. öffentlichen Bedürfnisanstalten,
  12. Stellplätzen und Garagen, die zu den Anlagen und Einrichtungen nach den Nummern 1 bis 10 gehören,
  13. öffentlich zugänglichen Parkhäusern und
  14. Tankstellen, an denen mehr als zwölf Personenkraftfahrzeuge gleichzeitig betankt werden können.

(3) Die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile der Gerichtsgebäude sowie der Verwaltungsgebäude des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die nach bisherigem Recht errichtet wurden und die die Anforderungen an die Barrierefreiheit nach Absatz 1 nicht erfüllen, sind bei nicht nur geringfügigen Änderungen der Gebäude so anzupassen, dass sie von Behinderten, alten Menschen oder Personen mit Kleinkindern zweckentsprechend genutzt werden können.

(4) Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von Behinderten oder alten Menschen genutzt werden, wie

1. Tagesstätten, Werkstätten und Heime für Behinderte,
2. Altenheime, Altenwohnheime und Altenpflegeheime,
3. Förderschulen für Behinderte

sind nicht nur in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen, sondern in allen Teilen, die von diesen Personen benutzt werden dürfen, so herzustellen und instand zu halten, dass sie von Behinderten oder alten Menschen zweckentsprechend genutzt werden können.

(5) Die nach bisherigem Recht rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen nach Absatz 4 Nr. 1 bis 3, die die Anforderungen an die Barrierefreiheit nach dieser Vorschrift nicht erfüllen, sind bei nicht nur geringfügigen Änderungen der Gebäude so anzupassen, dass sie von Behinderten oder alten Menschen zweckentsprechend genutzt werden können.

(6) Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 müssen mindestens durch einen Eingang stufenlos erreichbar sein. Der Eingang muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 vom Hundert geneigt sein; sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest, anzuordnen. Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über die Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben. Flure müssen mindestens 1,40 m breit sein. Ein Toilettenraum muss auch für Benutzer von Rollstühlen geeignet sein; er ist zu kennzeichnen.

(7) In Wohngebäuden mit mehr als drei oberirdischen Geschossen muss mindestens eine Wohnung durch einen Eingang stufenlos erreichbar sein. Innerhalb dieser Wohnungen müssen die Zugangstüren zu Wohn- und Schlafräumen, zur Küche, zu einem Sanitärraum (Bad/WC) und, soweit vorhanden, zum Freisitz schwellenlos sein und eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben; der Sanitärraum muss mindestens 7 m<sup>2</sup> groß sein. Absatz 6 Satz 1 bis 6 gilt entsprechend.

(8) § 35 Abs. 5 gilt auch für Gebäude mit weniger als sechs Vollgeschossen, soweit Geschosse von Behinderten mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.

(9) Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 7 können gestattet werden, soweit dies aus Gründen des Denkmalschutzes erforderlich ist oder die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

## 8.2.9 Niedersächsische Bauordnung (NbauO) vom 10. Februar 2003

Teil I: Allgemeine Vorschriften

### § 1 Grundsätzliche Anforderungen

(2) Bauliche Anlagen müssen den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechen. Dazu gehört auch die Rücksicht auf Behinderte, alte Menschen, Kinder und Personen mit Kleinkindern.

Teil III: Allgemeine Anforderungen an Baumaßnahmen und bauliche Anlagen

### § 23 Verkehrssicherheit

Bauliche Anlagen sowie Verkehrsflächen in baulichen Anlagen und auf dem Baugrundstück müssen verkehrssicher sein. Bauteile in den Verkehrsflächen, wie Stufen, Rampen, Abtreter und Abdeckungen von Schächten und Kanälen, müssen auch für Behinderte, alte Menschen, Kinder und Personen mit Kleinkindern leicht benutzbar sein, außer wenn eine Benutzung durch solche Personen nicht oder nur in seltenen Ausnahmefällen zu erwarten ist.

Teil V: Der Bau und seine Teile

### § 34 Treppen

(6) Treppen müssen mindestens einen Handlauf haben. Notwendige Treppen müssen beiderseits Handläufe haben. Die Handläufe müssen fest und griffsicher sein. Satz 2 gilt nicht, wenn Behinderte oder alte Menschen die Treppe nicht oder nur in seltenen Fällen zu benutzen brauchen, und nicht für Treppen von Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen und in Wohnungen.

Teil V: Der Bau und seine Teile

### § 36 Aufzugsanlagen

(2) Gebäude mit Aufenthaltsräumen, deren Fußboden mehr als 12, 25 m über der Eingangsebene liegt, müssen Aufzüge in ausreichender Zahl und Anordnung haben. Satz 1 gilt nicht bei Nutzungsänderungen oberster Geschosse zu Wohnzwecken in Gebäuden, die am 31. Dezember 1992 errichtet oder genehmigt waren.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 muss mindestens ein Aufzug Kinderwagen, Rollstühle, Krankentragen und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben. Dieser Aufzug muss von allen Wohnungen in dem Gebäude und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus stufenlos erreichbar sein. Dabei sind für Rollstühle geeignete Rampen zulässig. Haltestellen im obersten Geschoss, im Erdgeschoss und in Kellergeschossen können ausnahmsweise entfallen, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten eingerichtet werden können.

Teil VI: Besondere bauliche Anlagen und Räume; Gemeinschaftsanlagen

### § 48 Barrierefreie Zugänglichkeit und Benutzbarkeit bestimmter baulicher Anlagen

(1) Folgende bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen müssen von Behinderten, besonders Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrern, sowie alten Menschen und Personen mit Kleinkindern ohne fremde Hilfe zweckentsprechend besucht und benutzt werden können:

1. Büro- und Verwaltungsgebäude, Gerichte, soweit sie für den Publikumsverkehr bestimmt sind,
2. Schalter und Abfertigungsanlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe sowie der Banken und Sparkassen,
3. Theater, Museen, öffentliche Bibliotheken, Freizeithome, Gemeinschaftshäuser, Versammlungsstätten und Anlagen für den Gottesdienst,
4. Verkaufsstätten,
5. Schulen, Hochschulen und sonstige vergleichbare Ausbildungsstätten,
6. Krankenanstalten, Praxisräume der Heilberufe und Kureinrichtungen,
7. Tagesstätten und Heime für Behinderte, alte Menschen oder Kinder,
8. Altenwohnungen, in Gebäuden mit nicht mehr als zwei Vollgeschossen jedoch nur Altenwohnun-

- gen im Erdgeschoss,
9. Sport-, Spiel- und Erholungsanlagen, soweit sie für die Allgemeinheit bestimmt sind,
  10. Campingplätze mit mehr als 200 Standplätzen,
  11. Geschosse mit Aufenthaltsräumen, die nicht Wohnzwecken dienen und insgesamt mehr als 500qm Nutzfläche haben,
  12. öffentliche Bedürfnisanstalten,
  13. Stellplätze oder Garagen für Anlagen nach den Nummern 1 bis 9 sowie Parkhäuser. Eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Einstellplätzen oder Standplätzen muss für Behinderte hergerichtet und gekennzeichnet sein.

(2) Bahnsteige der Bahnen des öffentlichen Personenverkehrs müssen für die in Absatz 1 genannten Personen ohne fremde Hilfe erreichbar sein und eine Höhe haben, die ihnen das Ein- und Aussteigen soweit erleichtert, wie dies die auf der Bahn verkehrenden Fahrzeuge zulassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit wegen der Eigenart oder Zweckbestimmung der baulichen Anlage oder des Teils der baulichen Anlage nicht damit zu rechnen ist, dass Behinderte, alte Menschen oder Personen mit Kleinkindern sie besuchen oder benutzen werden. Im Übrigen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit wegen schwieriger Geländeverhältnisse oder ungünstiger vorhandener Bebauung die Anforderungen der Absätze 1 und 2 nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können.

## **8.2.10 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 1. März 2000, zuletzt geändert am 4. Mai 2004**

Dritter Teil: Bauliche Anlagen: Vierter Abschnitt: Treppen, Rettungswege, Aufzüge und Öffnungen

### § 39 Aufzüge

(6) In Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen über der Geländeoberfläche müssen Aufzüge in ausreichender Zahl eingebaut werden, von denen einer auch zur Aufnahme von Kinderwagen, Rollstühlen, Krankentragen und Lasten geeignet sein muss; das oberste Geschoss ist nicht zu berücksichtigen, wenn seine Nutzung einen Aufzug nicht erfordert oder wenn durch den nachträglichen Ausbau des Dachgeschosses Wohnungen geschaffen werden. Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10 m x 2,10 m haben; ihre Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. Vor den Aufzügen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Zur Aufnahme von Rollstühlen bestimmte Aufzüge müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10 m x 1,40 m haben und von allen Wohnungen in dem Gebäude und von der öffentlichen Verkehrsfläche stufenlos erreichbar sein; ihre Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. § 55 Abs. 4 Sätze 2 bis 6 gilt entsprechend.

(7) Aufzüge müssen zur Aufnahme von Rollstühlen geeignet sein. Von mehreren Aufzügen muss mindestens einer zur Aufnahme von Rollstühlen geeignet sein.

Dritter Teil: Bauliche Anlagen: Siebenter Abschnitt: Besondere Anlagen

### § 55 Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen

(1) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

(2) Absatz 1 gilt insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. Verkaufs- und Gaststätten,
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Bei Stellplätzen und Garagen muss mindestens 1 vom Hundert der Einstellplätze, mindestens jedoch ein Einstellplatz, für schwerbehinderte Menschen vorgehalten werden.

(3) Für bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen genutzt werden, wie

1. Tagesstätten, Schulen, Werkstätten und Heime für Menschen mit Behinderungen,
2. Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime und Altenwohnungen

gilt Absatz 1 nicht nur für die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile, sondern für die gesamte Anlage und die gesamten Einrichtungen.

(4) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen mindestens durch einen Eingang stufenlos erreichbar sein. Der Eingang muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 vom Hundert geneigt sein, sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6,0 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben. Flure müssen mindestens 1,40 m breit sein. Ein Toilettenraum muss auch für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein; er ist zu kennzeichnen.

(5) § 39 Abs. 6 gilt auch für Gebäude mit weniger als sechs Geschossen, soweit Geschosse von Menschen mit Behinderungen mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.

(6) Abweichungen von den Absätzen 1, 4 und 5 können zugelassen werden, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

### **8.2.11 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)**

vom 24. November 1998, zuletzt geändert 22. Dezember 2003

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Soziale und ökologische Belange

Bei der Anordnung, Errichtung, Instandhaltung, Änderungen und Nutzungsänderung baulicher Anlagen sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Belange des Umweltschutzes und die Belange und Sicherheitsbedürfnisse von Frauen, Familien und Kindern sowie von behinderten und alten Menschen insbesondere im Hinblick auf barrierefreies Bauen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die Bestimmungen zum barrierefreien Bauen des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen sowie sonstiger Vorschriften zugunsten behinderter Menschen zu berücksichtigen.

Vierter Abschnitt: Treppen, Flure, Aufzüge und Öffnungen

§ 36 Aufzüge

(5) In Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen über der Geländeoberfläche müssen Aufzüge in ausreichender Zahl eingebaut und betrieben werden; hierbei zählt das oberste Geschoss nicht, wenn seine Nutzung einen Aufzug nicht erfordert. Mindestens einer der Aufzüge muss auch zur Aufnahme von Rollstühlen, Krankentragen und Lasten geeignet sein; dieser Aufzug soll von den Wohnungen im Gebäude und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus stufenlos zu erreichen sein. Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von 1,10 m x 2,10 m zur Aufnahme eines Rollstuhls von 1,10 m x 1,40 m haben; Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von 0,90 m haben. Vor den Aufzügen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Satz 1 gilt nicht beim nachträglichen Ausbau von Geschossen im Dachraum bestehender Gebäude.

## Siebter Abschnitt: Besondere Anlagen

### § 51 Bauliche Maßnahmen für besondere Personengruppen

(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von behinderten oder alten Menschen genutzt werden, wie

1. Tagesstätten, Werkstätten und Heime für behinderte Menschen,
2. Altenheime, Altenwohnheime und Altenpflegeheime,

sind so herzustellen und instand zu halten, dass sie von diesen Personen ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

(2) Bei folgenden baulichen Anlagen, die von behinderten und alten Menschen und Personen mit Kleinkindern nicht nur gelegentlich aufgesucht werden, sind die dem allgemeinen Besuchsverkehr dienenden Teile so herzustellen und instand zu halten, dass den besonderen Belangen dieser Personengruppen Rechnung getragen wird:

1. Versammlungsstätten einschließlich der für den Gottesdienst bestimmten Anlagen,
2. Verkaufsstätten,
3. öffentliche Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Gerichte,
4. Schalter- und Abfertigungsräume der öffentlichen Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen und der Kreditinstitute,
5. Gaststätten, Kantinen, Beherbergungsbetriebe,
6. Schulen, Hochschulen, Weiterbildungseinrichtungen,
7. Krankenhäuser,
8. Arztpraxen und ähnliche Einrichtungen der Gesundheitspflege,
9. Kinder- und Jugendheime, Kindertagesstätten,
10. Museen, öffentliche Bibliotheken, Messe- und Ausstellungsräume,
11. Sportstätten, Spielplätze und ähnliche Anlagen,
12. öffentliche Toilettenanlagen,
13. allgemein zugängliche Stellplätze und Garagen mit mehr als 1.000 m<sup>2</sup> Nutzfläche sowie Stellplätze und Garagen, die zu den Anlagen und Einrichtungen nach den Nummern 1 bis 11 gehören.

(3) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 müssen durch einen Eingang mit einer lichten Durchgangsbreite von 0,95 m stufenlos erreichbar sein. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen sollen nicht mehr als 6 v.H. geneigt und müssen 1,20 m breit sein; sie müssen beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest mit jeweils 1,50 m Länge anzuordnen. Treppen müssen Setzstufen und an beiden Seiten Handläufe haben, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen geführt sind. Allgemein zugängliche Flure sollen 1,50 m breit sein. Ein Toilettenraum muss auch für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen geeignet sein; er ist zu kennzeichnen.

(4) Abweichungen von den Absätzen 2 und 3 können zugelassen werden, wenn die Anforderungen wegen technischer Schwierigkeiten nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

## **8.2.12 Bauordnung für das Land Saarland (LBO)** vom 18. Februar 2004

### Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

#### § 3 Sicherheit und Ordnung

(1) Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern, instand zuhalten, dass sie

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährden,
2. keine vermeidbaren oder unzumutbaren Belästigungen verursachen,

3. ohne Missstände zu benutzen sind,
4. die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährden, insbesondere den Naturhaushalt schonen und Möglichkeiten zum sparsamen Umgang mit Boden, Wasser und Energie, zur Gewinnung erneuerbarer Energien sowie zur Reduzierung und Wiederverwendung von Wertstoffen und Abfallstoffen nutzen,
5. die besonderen Belange der Familien und der Personen mit Kindern, der Behinderten und der alten Menschen berücksichtigen.

#### Fünfter Teil: Technische Gebäudeausrüstung

##### § 39 Aufzüge

(5) Gebäude mit einer Höhe nach § 2 Abs. 3 Satz 2 von mehr als 13 m müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben. Von diesen Aufzügen muss mindestens ein Aufzug Kinderwagen, Rollstühle, Krankentragen und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben. Dieser Aufzug muss von allen Wohnungen in dem Gebäude und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus stufenlos erreichbar sein. § 50 Abs. 4 Satz 1 bis 5 gilt entsprechend. Haltestellen im obersten Geschoss, im Erdgeschoss und in den Untergeschossen können entfallen, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können.

(6) Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10 m x 2,10 m, zur Aufnahme eines Rollstuhles von mindestens 1,10 m x 1,40 m haben; Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. In einem Aufzug für Rollstühle und Krankentragen darf der für Rollstühle nicht erforderliche Teil der Fahrkorbgrundfläche durch eine verschließbare Tür abgesperrt werden. Von den Aufzügen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein.

#### Siebenter Abschnitt: Besondere bauliche Anlagen:

##### § 50 Barrierefreies Bauen

(1) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. Die Räume in diesen Wohnungen müssen mit dem Rollstuhl zugänglich sein. § 39 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teil so errichtet und instandgehalten werden, dass sie von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden. Dies gilt insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
4. Büro, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. Verkaufsstätten, Schank- und Speisegaststätten,
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlage,
7. Beherbergungsstätten,
8. Serviceautomaten, insbesondere zur Bargeldbeschaffung.

(3) Für bauliche Anlagen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen genutzt werden, wie

1. Tagesstätten, Schulen, Werkstätten und Heime für behinderte Menschen,
2. Altenheime, Altenwohnheime und Altenpflegeheime,

gelten die Anforderungen des Absatzes 2 Satz 1 für die gesamte Anlage oder Einrichtung.

(4) Bauliche Anlagen nach den Absätzen 2 und 3 müssen durch einen Eingang mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m stufenlos erreichbar sein. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 vom Hundert geneigt sein; sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang

und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6,0 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. Treppen müssen an beiden Seite Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben. Flure müssen 1,50 m breit sein. Ein Toilettenraum muss auch für Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein; er ist zu kennzeichnen. § 39 Abs. 5 gilt auch für Gebäude mit einer geringeren Höhe als nach § 39 Abs. 5 Satz 1, soweit Geschosse mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.

(5) Sollen rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen nach den Absätzen 2 und 3 wesentlich geändert werden, so soll die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass auch die von der Änderung nicht unmittelbar berührten Teile mit den Anforderungen der Absätze 2 bis 4 in Einklang gebracht werden, wenn dies für die Bauherrin oder den Bauherrn keine unzumutbaren Mehrkosten verursacht.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit die Anforderungen

1. wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs, ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen oder
2. bei der Nutzungsänderung einer bestehenden sonstigen Anlage in eine Anlage nach den Absätzen 2 oder 3

nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

### **8.2.13 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004**

Teil 3 Bauliche Anlagen: Abschnitt 6: Technische Gebäudeausrüstung

§ 39 Aufzüge

(4) Gebäude mit einer Höhe nach § 2 Abs. 3 Satz 2 von mehr als 13 m müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben. Von diesen Aufzügen muss mindestens ein Aufzug Kinderwagen, Rollstühle, Krankentragen und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben. Dieser Aufzug muss von allen Wohnungen in dem Gebäude und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus stufenlos erreichbar sein. § 50 Abs. 3 Satz 1 bis 5 gilt entsprechend. Haltestellen im obersten Geschoss, im Erdgeschoss und in den Kellergeschossen sind nicht erforderlich, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können.

(5) Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10 m mal 2,10 m, zur Aufnahme eines Rollstuhls von mindestens 1,10 m mal 1,40 m haben. Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. In einem Aufzug für Rollstühle und Krankentragen darf der für Rollstühle nicht erforderliche Teil der Fahrkorbgrundfläche durch eine verschließbare Tür abgesperrt werden. Vor den Aufzügen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein.

Teil 3: Bauliche Anlagen: Abschnitt 7: Nutzungsbedingte Anforderungen

§ 50 Barrierefreies Bauen

(1) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein. § 39 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Diese Anforderungen gelten insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens;
2. Sport- und Freizeistätten;

3. Einrichtungen des Gesundheitswesens;
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude;
5. Verkaufs- und Gaststätten sowie
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

(3) Bauliche Anlagen nach Absatz 2 müssen durch einen Eingang mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m stufenlos erreichbar sein. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 Prozent geneigt sein. Sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben. Flure müssen mindestens 1,50 m breit sein. Ein Toilettenraum muss auch für Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein. Er ist zu kennzeichnen. § 39 Abs. 4 gilt auch für Gebäude mit einer geringeren Höhe als nach § 39 Abs. 4 Satz 1, soweit Geschosse mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

### **8.2.14 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 19. Juli 2004**

Teil 1: Allgemeine Vorschriften

§ 3 Allgemeine Anforderungen

(3) Bauliche Anlagen müssen den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechen. Das beinhaltet auch das Erfordernis, Menschen mit Behinderung und älteren Menschen, Kindern und Personen mit Kleinkindern das Betreten und die Benutzung von Bauten, die der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind, gefahrlos und ohne fremde Hilfe zu ermöglichen.

Teil 3: Bauliche Anlagen: Abschnitt 5: Treppen, Rettungswege, Aufzüge und Öffnungen

§ 39 Aufzüge

(5) Gebäude mit mehr als fünf oberirdischen Geschossen müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben. Von diesen Aufzügen muss mindestens ein Aufzug Kinderwagen, Rollstühle, Krankentragen und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben. Dieser Aufzug muss von allen Wohnungen in dem Gebäude und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus stufenlos erreichbar sein. § 57 Abs. 3 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. Für die Anordnung von Haltestellen im obersten Geschoss, im Erdgeschoss und in den Kellergeschossen können Abweichungen zugelassen werden, wenn diese Haltestellen nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können.

(6) Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10 m x 2,10 m, zur Aufnahme eines Rollstuhles von mindestens 1,10 m x 1,40 m haben; Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. In einem Aufzug für Rollstühle und Krankentragen darf der für Rollstühle nicht erforderliche Teil der Fahrkorbgrundfläche durch eine verschließbare Tür abgesperrt werden. Vor den Aufzügen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein.

Teil 3: Bauliche Anlagen: Abschnitt 8: Besondere Anlagen

§ 57 Barrierefreies Bauen

(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2, die überwiegend oder ausschließlich von Kranken, Menschen mit Behinderung, Kindern, älteren Menschen oder Personen mit Kleinkindern genutzt werden, wie

1. Krankenhäuser, Einrichtungen der ambulanten medizinischen Betreuung, Sanatorien, Kureinrichtungen,

2. Tagesstätten, Werkstätten und Heime für Menschen mit Behinderung,
3. Altenheime, Altenwohnheime und Altenpflegeheime

sind so herzustellen und instand zu halten, dass sie von diesen Personen ohne fremde Hilfe erreicht und zweckentsprechend genutzt werden können. § 50 Abs. 2 und § 56 bleiben unberührt.

(2) Darüber hinaus sind

1. Verkaufsstätten,
2. Versammlungsstätten einschließlich der für den Gottesdienst bestimmten Anlagen,
3. Büro- und Verwaltungsgebäude, Gerichte,
4. Schalterräume und Abfertigungsräume der Verkehrseinrichtungen, Postämter und Kreditinstitute,
5. Museen, öffentliche Bibliotheken, Kultureinrichtungen, Messebauten und Ausstellungsbauten,
6. Kindertagesstätten und Schulen,
7. Sportstätten, Kinderspiel- und Freizeitflächen und ähnliche Anlagen,
8. öffentliche Bedürfnisanstalten,
9. allgemein zugängliche Stellplätze und Garagen mit mehr als 1.000 m<sup>2</sup> Nutzfläche sowie Stellplätze und Garagen, die zu den Anlagen und Einrichtungen nach den Nummern 1 bis 9 gehören,

so herzustellen und instand zu halten, dass sie von Menschen mit Behinderung, Kindern, älteren Menschen oder Personen mit Kleinkindern ohne fremde Hilfe erreicht und zweckentsprechend genutzt werden können. § 56 bleibt unberührt.

(3) Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 müssen mindestens durch einen Eingang stufenlos erreichbar sein. Der Eingang muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 v. H. geneigt sein; sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,20 m haben. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben. Flure müssen mindestens 1,40 m breit sein. Ein Toilettenraum muss auch für Benutzer oder Benutzerinnen von Rollstühlen geeignet sein; er ist zu kennzeichnen.

(4) § 39 Abs. 5 und 6 gilt auch für Gebäude mit weniger als sechs oberirdischen Geschossen, soweit Geschosse von Menschen mit Behinderung mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.

(5) Abweichungen von den Absätzen 2 bis 4 können auf Antrag gestattet werden, soweit wegen schwieriger Geländeverhältnisse oder ungünstiger vorhandener Bebauung die Anforderungen nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können. Die Sicherheit von Menschen mit Behinderung, älteren Menschen, Kindern und Personen mit Kleinkindern darf dabei nicht beeinträchtigt werden.

## **8.2.15 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)** vom 10. Januar 2000, zuletzt geändert 15. Juni 2004

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 3 Allgemeine Anforderungen

(1) Bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen und der Gestaltung von Grundstücken ist auf den Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens sowie auf die besonderen Belange von Familien mit Kindern, von alten Menschen sowie Menschen mit Behinderungen durch den Grundsatz barrierefreien Bauens Rücksicht zu nehmen.

Dritter Teil: Bauliche Anlagen: Abschnitt V: Treppen, Rettungswege, Aufzüge und Öffnungen

§ 41 Aufzüge

(5) In Gebäuden mit mehr als vier Vollgeschossen müssen Aufzüge in ausreichender Zahl eingebaut werden, von denen einer auch zur Aufnahme von Lasten, Krankentragen und Rollstühlen geeignet sein muss. Hierbei ist das oberste Vollgeschoss nicht zu berücksichtigen, wenn seine Nutzung einen Aufzug nicht erfordert. Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10 m x 2,10 m, zur Aufnahme eines Rollstuhles von mindestens 1,10 m x 1,40 m haben; Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. Vor den Aufzügen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Zur Aufnahme von Rollstühlen bestimmte Aufzüge sollen von der öffentlichen Verkehrsfläche stufenlos erreichbar sein und stufenlos erreichbare Haltestellen in allen Geschossen mit Aufenthaltsräumen und erforderlichen Nebenräumen haben.

Dritter Teil: Bauliche Anlagen: Abschnitt VIII: Besondere Anlagen

#### § 59 Barrierefreies Bauen

(1) Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, zu denen ein allgemeiner Besucherverkehr führt, sind so herzustellen und instand zu halten, dass sie von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt oder aufgesucht werden können. § 58 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt insbesondere für die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile von

1. Verkaufsstätten nach der Verkaufsstättenverordnung,
2. Versammlungsstätten einschließlich der für den Gottesdienst bestimmten Anlagen,
3. Gaststätten und Beherbergungsbetrieben,
4. Büro-, Verwaltungsgebäuden und Gerichten,
5. Schalter- und Abfertigungsräumen der Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen sowie der Kreditinstitute,
6. Schulen, Hochschulen und sonstigen Ausbildungsstätten,
7. Museen, öffentlichen Bibliotheken, Messe- und Ausstellungsbauten,
8. Krankenhäusern,
9. Sportstätten, Spielplätzen und ähnlichen Anlagen,
10. Apotheken, Arztpraxen und Einrichtungen der Gesundheits- und Sozialdienste,
11. Stellplätzen und Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder, die zu den Anlagen und Einrichtungen nach den Nummern 1 bis 10 gehören,
12. öffentlichen Bedürfnisanstalten,
13. öffentlich zugänglichen Parkhäusern und
14. den mit den Nummern 1 bis 13 genannten vergleichbaren Gebäuden und baulichen Anlagen.

(3) Für

1. Wohnheime, Tagesstätten, Werkstätten und Heime für Behinderte,
2. Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime und Altenbegegnungsstätten,
3. Kindertagesstätten und Kinderheime

gilt Absatz 1 für die gesamte Anlage und die gesamten Einrichtungen.

(4) § 41 Abs. 5 gilt auch für Gebäude mit weniger als fünf Vollgeschossen, soweit Geschosse von Behinderten mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.

(5) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 4 können gestattet werden, soweit wegen schwieriger Gelände-verhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder der Sicherheit der Behinderten oder alten Menschen die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

## 8.2.16 Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 16. März 2004

Dritter Teil: Bauliche Anlagen: Sechster Abschnitt: Technische Gebäudeausrüstung

### § 37 Aufzüge

(4) Gebäude mit einer Höhe nach § 2 Abs. 3 Satz 2 von mehr als 13 m müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben. Von diesen Aufzügen muss mindestens ein Aufzug Kinderwagen, Rollstühle, Krankentragen und Lastenaufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben. Dieser Aufzug muss von allen Wohnungen in dem Gebäude und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus stufenlos erreichbar sein. § 53 Abs. 3 Sätze 1 bis 5 gilt entsprechend. Haltestellen im obersten Geschoss, im Erdgeschoss und in den Kellergeschossen sind nicht erforderlich, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können.

(5) Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10 m x 2,10 m, zur Aufnahme eines Rollstuhles von mindestens 1,10 m x 1,40 m haben; Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. In einem Aufzug für Rollstühle und Krankentragen darf der für Rollstühle nicht erforderliche Teil der Fahrkorbgrundfläche durch eine verschließbare Tür abgesperrt werden. Vor den Aufzügen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein.

Dritter Teil: Bauliche Anlagen: Siebenter Abschnitt: Nutzungsbedingte Anforderungen

### § 53 Barrierefreies Bauen

(1) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen mindestens eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein. § 37 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Diese Anforderungen gelten insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. Verkaufsstätten,
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

(3) Bauliche Anlagen nach Absatz 2 müssen durch einen Eingang mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m stufenlos erreichbar sein. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 vom Hundert geneigt sein; sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben. Flure müssen mindestens 1,50 m breit sein. Ein Toilettenraum muss auch für Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein; er ist zu kennzeichnen. § 37 Abs. 4 gilt auch für Gebäude mit einer geringeren Höhe als nach § 37 Abs. 4 Satz 1, soweit Geschosse für Behinderte mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

### 8.3 Planungs- und Ausführungshilfen zum barrierefreien Bauen für öffentliche Bauten (Stand: Januar 2005)

#### *Länderübergreifend*

Beauftragter der Bundesregierung für die Belange der Behinderten (Hrsg.) (1997): Spaziergang durch einen barrierefreien Lebensraum. Bonn.

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (Hrsg.) (2001): Barrierehandbuch. direkt Nr. 56/2001.

Landesinstitut für Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen im Auftrag der Fachkommission Bauplanung des Ausschusses für staatlichen Hochbau der Bauministerkonferenz (Hrsg.) (2001): Barrierefreies Bauen im staatlichen Hochbau. Dokumentation ausgewählter Beispiele. Fachbuch F6. Aachen.

Anmerkung: Diese Publikation wurde in allen Bundesländern verteilt und als Handlungsempfehlung eingeführt, sie ist jedoch kein offizieller Erlass.

#### *Baden-Württemberg*

Architektenkammer Baden-Württemberg; Dachverband Integratives Planen und Bauen Stuttgart e.V. (Hrsg.) (2002): Arbeitshilfen Barrierefreies Bauen - Checkliste A1. Öffentliche Gebäude, Arbeits- und Vergnügungsstätten. Checkliste für die Neuplanung. Stuttgart.

Architektenkammer Baden-Württemberg; Dachverband Integratives Planen und Bauen Stuttgart e.V. (Hrsg.) (2002): Arbeitshilfen Barrierefreies Bauen - Checkliste A2. Öffentliche Gebäude, Arbeits- und Vergnügungsstätten. Checkliste für die bestehende Anlagen. Stuttgart.

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg (Hrsg.) (1999): Barrierefreies Bauen. Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten. Leitfaden für Architekten, Fachingenieure und Bauherren zu DIN 18024 Teil 2, Ausgabe November 1996. Stuttgart.

Anmerkung: Identisch mit dem Leitfaden des Bayerischen Staatsministerium des Innern, 1999.

#### *Bayern*

Bayerisches Staatsministerium des Innern - Oberste Baubehörde -; Bayerisches Staatsministerium für Arbeit, Sozialordnung, Frauen, Familie und Gesundheit; Bayerische Architektenkammer (Hrsg.) (1999): Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten. Leitfaden für Architekten, Fachingenieure und Bauherren zu DIN 18024 Teil 2, Ausgabe Nov. 1996. Vergleichende Betrachtung und Erläuterungen. Arbeitsblätter "Bauen und Wohnen für Behinderte" Nr. 6. München.

Anmerkung: Die Arbeitsblätter sind eine Art Kommentar zur DIN zur Erläuterung der einzelnen Vorschriften. Obwohl die DIN 18024 in Bayern ausdrücklich nicht in die Technischen Baubestimmungen aufgenommen wurde, wird sie durch die Arbeitsblätter de facto angewandt.

### *Brandenburg*

Allgemeiner Behindertenverband Land Brandenburg e.V., Architektenkammer Brandenburg, Brandenburger Ingenieurkammer (Hrsg.) (1998): Barrierefreies Bauen im Land Brandenburg - Grundlagen und Planungsmöglichkeiten. Potsdam.

### *Niedersachsen*

Architektenkammer Niedersachsen (Hrsg.) (1999): Barrierefreies Bauen. Grundlagen und Planungsmöglichkeiten. Materialien der Beratungsstelle für behindertengerechtes und altersgerechtes Bauen. Hannover.

Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen (Hrsg.) (2003): Barrierefreiheit im Alltag. Für Planer, Betroffene und Interessierte. Hannover.

Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen (Hrsg.) (o.J.): Mit anderen Augen sehen. Elemente zur barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Raumes für sehbehinderte und blinde Menschen.

Institut für Bauforschung e.V. (Hrsg.) (2004): Planungshilfen zur Umsetzung des barrierefreien Bauens. Fraunhofer IRB Verlag Stuttgart.

### *Nordrhein-Westfalen*

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2004): Barrierefreies Bauen - Spaziergang durch einen barrierefreien Lebensraum. Düsseldorf.

Landesinstitut für Bauwesen und angewandte Bauschadensforschung (LBB) (Hrsg.), im Auftrag des Ministeriums für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen (1992): Planen und Bauen für Menschen mit und ohne Behinderungen. Aachen.

### *Rheinland-Pfalz*

Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz und Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2000): Barrierefrei Bauen. Planungshilfe. Mainz.

## *Sachsen*

Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie (Hrsg.) (1993): Schriftenreihe Barrierefreies Planen und Bauen im Freistaat Sachsen. Heft Nr. 2. Planungsgrundlagen für barrierefreie, öffentlich zugängliche Gebäude, andere bauliche Anlagen und Einrichtungen. Dresden.

## *Weitere Planungsgrundlagen*

HyperJoint GmbH (Hrsg.) (seit 2001): Barrierefrei bauen. Informationsportal im Internet zum Themenkreis barrierefreies Planen, Bauen und Leben. In: [www.nullbarriere.de](http://www.nullbarriere.de).

Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Baden-Württemberg e.V. (Hrsg.) (1998): Barrierefrei Bauen? Na klar! Stuttgart.

Stadt Erfurt (Hrsg.) (2004): Barrierefreies Bauen in Erfurt. Leitfaden zum barrierefreien Bauen der Landeshauptstadt. Teil 1 Grundlagen, Verkehrsanlagen, öffentliche Wege. Erfurt. Teil 2 Öffentlich zugängliche Gebäude. Erfurt.

Stadt Münster Sozialamt (Hrsg.) (2003): Bauen für alle! Barrierefrei. Münster.

Anmerkung: Die Broschüre basiert auf einem Text des Arbeitskreises der Behindertenkoordinatoren Nordrhein-Westfalen und wurde auch von den anderen Städten des Arbeitskreises unter eigenem Namen veröffentlicht.

Stemshorn, A. (Hrsg.) (2003): Barrierefrei Bauen für Behinderte und Betagte. Verlagsanstalt Alexander Koch Leinfelden-Echterdingen.

## 8.4 Zuständigkeiten und Ansprechpartner in den Bundesländern (Stand: Januar 2005)

Die insbesondere in Zusammenhang mit dem Bauordnungsrecht zuständigen Ansprechpartner für barrierefreies Bauen bei den zuständigen Landesministerien sind:

Bundesland	Landesministerium
Baden-Württemberg	Innenministerium Abteilung 6: Bau- und Wohnungswesen, Denkmalpflege Referat 63 (Bauordnungsrecht) Herr Stein Dorotheenstr. 6 70173 Stuttgart Tel. Zentrale 0711 231-4 <a href="http://www.innenministerium.baden-wuerttemberg.de">www.innenministerium.baden-wuerttemberg.de</a>
Bayern	Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern Abteilung IIB Recht, Planung und Bautechnik (Technische Fragen der Bauordnung) Frau Bodenstab Franz-Josef-Strauß-Ring 4 80539 München Tel. Zentrale 089 2192-02 <a href="http://www.innenministerium.bayern.de/bauen/obb/">www.innenministerium.bayern.de/bauen/obb/</a>
Berlin	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Beratungsstelle "Bauen für Behinderte" Herr Hermann Behrenstr. 42 10117 Berlin Tel. Zentrale 030 9020-0 <a href="http://www.stadtentwicklung.berlin.de">www.stadtentwicklung.berlin.de</a>
Brandenburg	Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung Abteilung 2: Stadtentwicklung und Wohnungswesen Referat 24 Oberste Bauaufsicht Herr Rasch, Frau Fritze Henning-von-Treskow-Str. 2-8 14467 Potsdam Tel. Zentrale 0331 866-0 <a href="http://www.mir.brandenburg.de">www.mir.brandenburg.de</a>
Bremen	Behörde des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr Abteilung 8: Beteiligungen, Recht, Hochbau Referat 84: Bauwirtschaft, allgemeiner Tiefbau Herr Noltenius (Abteilungsleiter), Herr Kathmann Ansgaritorstr. 2 28195 Bremen Tel. Zentrale 0421 361-0 <a href="http://www.bauumwelt.bremen.de">www.bauumwelt.bremen.de</a>
Hamburg	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Amt für Bauordnung und Hochbau, Abteilung Öffentlicher Hochbau Referat Gebäudestandards Herr Kleist (Abteilungsleiter), Herr Bickmeyer Stadthausbrücke 8 20355 Hamburg Tel. Zentrale 040 42840-0 <a href="http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/stadtentwicklung-umwelt/start.html">fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/stadtentwicklung-umwelt/start.html</a>

Bundesland	Landesministerium
Hessen	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung Abteilung VI: Bauwesen, Städtebau, Wohnungswesen Referat VI 3 Baurecht, Referat VI 2 Oberste Bauaufsichtsbehörde Herr Allgeier (RL VI 3), Herr Gundlach (RL VI 2) Kaiser-Friedrich-Ring 75 65185 Wiesbaden Tel. Zentrale 0611 815-0 <a href="http://www.wirtschaft.hessen.de">www.wirtschaft.hessen.de</a>
Mecklenburg-Vorpommern	Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Abteilung 2: Bauleitplanung und Bauwesen Referat 210: Bauaufsicht Herr Viehweg (Referatsleiter) Schlossstr. 6-8 19053 Schwerin Tel. Zentrale 0385 588-0 <a href="http://www.am.mv-regierung.de">www.am.mv-regierung.de</a>
Niedersachsen	Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit Abteilung Bauen und Wohnen Referat 55 Bauaufsicht, Bautechnik, Bauökologie Herr Köpper (Referatsleiter), Frau Högl Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2 30159 Hannover Tel. Zentrale 0511 120-0 <a href="http://www.ms.niedersachsen.de">www.ms.niedersachsen.de</a>
Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Abteilung II: Bauen Referat II B 3 Herr Dr. Gehrt Elisabethstr. 5-11 40217 Düsseldorf Tel. Zentrale 0211 3843-0 <a href="http://www.mswks.nrw.de">www.mswks.nrw.de</a>
Rheinland-Pfalz	Ministerium der Finanzen Abteilung 5: Bauwesen Referatsgruppe 453 Baurecht, Bautechnik Herr Oppermann Kaiser-Friedrich-Str. 5 55116 Mainz Tel. Zentrale 06131 16-0 <a href="http://www.fm.rlp.de">www.fm.rlp.de</a>
Saarland	Ministerium für Umwelt Abteilung C: Landes- und Stadtentwicklung, demografischer Wandel Referat C/5B Herr Becker Keplerstr. 18 66117 Saarbrücken Tel. Zentrale 0681 501-00 <a href="http://www.umwelt.saarland.de">www.umwelt.saarland.de</a>

<b>Bundesland</b>	<b>Landesministerium</b>
Sachsen	Staatsministerium des Innern Abteilung 5: Bau- und Wohnungswesen Referat 53: Bautechnik, Bauordnungsrecht Herr Reißmann Wilhelm-Buck-Str. 2 01095 Dresden Tel. Zentrale 0351 564-0 <a href="http://www.smi.sachsen.de">www.smi.sachsen.de</a>
Sachsen-Anhalt	Ministerium für Bau und Verkehr Abteilung 4: Staatlicher Hochbau und Bauaufsicht Herr Lütz (Abteilungsleiter), Herr Tacke Turmschanzenstr. 30 39114 Magdeburg Tel. Zentrale 0391 567-01 <a href="http://www.sachsen-anhalt.de">www.sachsen-anhalt.de</a>
Schleswig-Holstein	Innenministerium Abteilung 6: Ausländer- und Migrationsangelegenheiten, Städtebau- und Ortsplanung, Bauwesen Referat 65 Herr Möller Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel Tel. Zentrale 0431 988-0 <a href="http://www.schleswig-holstein.de">www.schleswig-holstein.de</a>
Thüringen	Ministerium für Bau und Verkehr Abteilung 2: Städte- u. Wohnungsbau, Raumordnung u. Landesplanung Referat 22: Baurecht, Bautechnik Herr Meißner Werner-Seelenbinder-Str. 8 99096 Thüringen Tel. Zentrale 0361 37-900 <a href="http://www.thueringen.de">www.thueringen.de</a>

## 8.5 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) vom 27. April 2002

### Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Gesetzesziel

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

#### § 2 Behinderte Frauen

Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von behinderten Frauen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig.

#### § 3 Behinderung

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

#### § 4 Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

#### § 5 Zielvereinbarungen

(1) Soweit nicht besondere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, sollen zur Herstellung der Barrierefreiheit Zielvereinbarungen zwischen Verbänden, die nach § 13 Abs. 3 anerkannt sind, und Unternehmen oder Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbranchen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden. Die anerkannten Verbände können die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen.

(2) Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit enthalten insbesondere

1. die Bestimmung der Vereinbarungspartner und sonstige Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer,
2. die Festlegung von Mindestbedingungen darüber, wie gestaltete Lebensbereiche im Sinne von § 4 künftig zu verändern sind, um dem Anspruch behinderter Menschen auf Zugang und Nutzung zu genügen,
3. den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen.

Sie können ferner eine Vertragsstrafenabrede für den Fall der Nichterfüllung oder des Verzugs enthalten.

(3) Ein Verband nach Absatz 1, der die Aufnahme von Verhandlungen verlangt, hat dies gegenüber dem Zielvereinbarungsregister (Absatz 5) unter Benennung von Verhandlungsparteien und Verhandlungsgegenstand anzuzeigen. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gibt diese Anzeige auf seiner Internetseite bekannt. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe haben andere Verbände im Sinne des Absatzes 1 das Recht, den Verhandlungen durch Erklärung gegenüber den bisherigen Verhandlungsparteien beizutreten. Nachdem die beteiligten Verbände behinderter Menschen eine gemeinsame Verhandlungskommission gebildet haben oder feststeht, dass nur ein Verband verhandelt, sind die Verhandlungen innerhalb von vier Wochen aufzunehmen.

(4) Ein Anspruch auf Verhandlungen nach Absatz 1 Satz 3 besteht nicht,

1. während laufender Verhandlungen im Sinne des Absatzes 3 für die nicht beigetretenen Verbände behinderter Menschen,
2. in Bezug auf diejenigen Unternehmen, die ankündigen, einer Zielvereinbarung beizutreten, über die von einem Unternehmensverband Verhandlungen geführt werden,
3. für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer einer zustande gekommenen Zielvereinbarung,
4. in Bezug auf diejenigen Unternehmen, die einer zustande gekommenen Zielvereinbarung unter einschränkungsloser Übernahme aller Rechte und Pflichten beigetreten sind.

(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung führt ein Zielvereinbarungsregister, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 eingetragen werden. Der die Zielvereinbarung abschließende Verband behinderter Menschen ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluss einer Zielvereinbarung dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung diese als beglaubigte Abschrift und in informationstechnisch erfassbarer Form zu übersenden sowie eine Änderung oder Aufhebung innerhalb eines Monats mitzuteilen.

§ 6 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.

(2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

(3) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. Soweit sie sich nicht in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden verständigen, haben sie nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.

## **Abschnitt 2: Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit**

§ 7 Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt

(1) Die Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Bundesverwaltung, einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in § 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. Das Gleiche gilt für Landesverwaltungen, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie Bundesrecht ausführen. In Bereichen bestehender Benachteiligungen behinderter Menschen gegenüber nicht behinderten Menschen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligung zulässig. Bei der Anwendung von Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist den besonderen Belangen behinderter Frauen Rechnung zu tragen.

(2) Ein Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des Absatzes 1 darf behinderte Menschen nicht benachteiligen. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn behinderte und nicht behinderte Menschen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch behinderte Menschen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.

(3) Besondere Benachteiligungsverbote zu Gunsten von behinderten Menschen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch, bleiben unberührt.

§ 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) Zivile Neubauten sowie große zivile Um- oder Erweiterungsbauten des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden. Die landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bauordnungen, bleiben unberührt.

(2) Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes barrierefrei zu gestalten. Weitergehende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

### § 9 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

(1) Hör- oder sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die Träger öffentlicher Gewalt haben dafür auf Wunsch der Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen zu tragen.

(2) Das Bundesministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen,
2. Art und Weise der Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern oder anderen geeigneten Hilfen für die Kommunikation zwischen hör- oder sprachbehinderten Menschen und den Trägern öffentlicher Gewalt,
3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Dolmetscherdienste oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen und
4. welche Kommunikationsformen als andere geeignete Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 1 anzusehen sind.

### § 10 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

(1) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

(2) Das Bundesministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bei welchen Anlässen und in welcher Art und Weise die in Absatz 1 genannten Dokumente blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden.

### § 11 Barrierefreie Informationstechnik

(1) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, nach Maßgabe der nach Satz 2 zu erlassenden Verordnung schrittweise technisch so, dass sie von behinderten Menschen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Das Bundesministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten

1. die in den Geltungsbereich der Verordnung einzubeziehenden Gruppen behinderter Menschen,
2. die anzuwendenden technischen Standards sowie den Zeitpunkt ihrer verbindlichen Anwendung,
3. die zu gestaltenden Bereiche und Arten amtlicher Informationen.

(2) Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass auch gewerbsmäßige Anbieter von Internetseiten sowie von grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, durch Zielvereinbarungen nach § 5 ihre Produkte entsprechend den technischen Standards nach Absatz 1 gestalten.

### Abschnitt 3: Rechtsbehelfe

#### § 12 Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren

Werden behinderte Menschen in ihren Rechten aus § 7 Abs. 2, §§ 8, 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Satz 2 oder § 11 Abs. 1 verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände nach § 13 Abs. 3, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen; Gleiches gilt bei Verstößen gegen Vorschriften des Bundesrechts, die einen Anspruch auf Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 oder auf Verwendung von Gebärden oder anderen Kommunikationshilfen im Sinne des § 6 Abs. 3 vorsehen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den behinderten Menschen selbst vorliegen.

#### § 13 Verbandsklagerecht

(1) Ein nach Absatz 3 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen

1. das Benachteiligungsverbot für Träger der öffentlichen Gewalt nach § 7 Abs. 2 und die Verpflichtung des Bundes zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 1,
2. die Vorschriften des Bundesrechts zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 46 Abs. 1 Satz 3 und 4 Bundeswahlordnung, § 39 Abs. 1 Satz 3 und 4 Europawahlordnung, § 54 Satz 2 Wahlordnung für die Sozialversicherung, § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 4 Abs. 1 Nr. 2a Gaststättengesetz, § 3 Nr. 1 Buchstabe d Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz, § 8 Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie § 13 Abs. 2a Personenbeförderungsgesetz, § 2 Abs. 3 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, § 3 Abs. 5 Satz 1 Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung, § 19d und § 20b Luftverkehrsgesetz oder
3. die Vorschriften des Bundesrechts zur Verwendung von Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen in § 17 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 57 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 19 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein behinderter Mensch selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegt. Für Klagen nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass es eines Vorverfahrens auch dann bedarf, wenn die angegriffene Maßnahme von einer obersten Bundes- oder einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist.

(3) Auf Vorschlag der Mitglieder des Beirates für die Teilhabe behinderter Menschen, die nach § 64 Abs. 2 Satz 2, 1., 3. oder 12. Aufzählungspunkt des Neunten Buches Sozialgesetzbuch berufen sind, kann das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die Anerkennung erteilen. Es soll die Anerkennung erteilen, wenn der vorgeschlagene Verband

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange behinderter Menschen fördert,
2. nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder oder Mitgliedsverbände dazu berufen ist, Interessen behinderter Menschen auf Bundesebene zu vertreten,
3. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereines zu berücksichtigen und
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist.

#### **Abschnitt 4: Beauftragte oder Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen**

##### § 14 Amt der oder des Beauftragten für die Belange behinderter Menschen

- (1) Die Bundesregierung bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange behinderter Menschen.
- (2) Der beauftragten Person ist die für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Das Amt endet, außer im Fall der Entlassung, mit dem Zusammentreten eines neuen Bundestages.

##### § 15 Aufgabe und Befugnisse

- (1) Aufgabe der beauftragten Person ist es, darauf hinzuwirken, dass die Verantwortung des Bundes, für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird. Sie setzt sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe dafür ein, dass unterschiedliche Lebensbedingungen von behinderten Frauen und Männern berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden.
- (2) Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 1 beteiligen die Bundesministerien die beauftragte Person bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration von behinderten Menschen behandeln oder berühren.
- (3) Alle Bundesbehörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Bereich des Bundes sind verpflichtet, die beauftragte Person bei der Erfüllung der Aufgabe zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.